



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 1.19 RRB 1806/1248</b>
Titel	<b>Druk des Strafgesetzbuchs.</b>
Datum	25.10.1806
P.	185–347

[p. 185] \*Da nunmehr die sub 18<sup>ten</sup> passati von dem Kleinen Rath erkannte Revision des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Canton Zürich –, beendet ist, so solle gedachter Entwurf nunmehr auf nachstehenden Fuß dem Druk übergeben werden.

Entwurf  
eines  
Strafgesetzbuchs  
für den  
Canton Zürich

Einleitung

§. 1.

Die möglichste Verhütung der Verbrechen // [p. 186] durch Schul- und Unterrichts-Anstalten, durch Einrichtung zu Minderung des Müßiggangs und der Armuth, und durch Polizey-Aufsicht, gehört unter die ersten und heiligsten Pflichten der Regierung.

§. 2.

Die Schulen für die Jugend und die Anstalten zu moralischreligosem Unterricht für alle Landes-Angehörigen, sollen der Unwissenheit, die eine fruchtbare Quelle aller Verbrechen ist, entgegen arbeiten.

§. 3.

Dem Müßiggang und der Armuth, die nicht minder häufige Ursachen von Verbrechen sind, soll entgegen gewirkt werden, indem der Staat keinen öffentlichen Müßiggang duldet, und mittelbar oder unmittelbar dafür sorgt, daß dem zur Arbeit fähigen Armen durch Arbeit, oder dem dafür Unfähigen durch dargereichte Unterstützung Unterhalt verschaffen werde. Die einheimischen Bettler und Landstreicher sollen desnahen zur Arbeit angehalten, Fremde hingegen aus dem Lande geschafft werden.

§. 4.

Durch wachsame Polizey-Aufsicht soll das Begehen der Verbrechen erschwert, ihr Ausbruch und ihre Folgen möglichst gehemmt, die Thäter schnell entdeckt und der strafenden Gerechtigkeit überwiesen werden.

§. 5.

Es darf bey Bestrafung der Verbrechen der dreyfache Zweck: Des warnenden Beyspiels; der moralischen Beßerung des Verbrechers und der möglichen Sicherstellung des Publicums,

---

\* Wechsel der Schreiberhand.

nie aus dem Auge gesetzt werden, und es ist darum eine zweckmäßige Einrichtung der Strafanstalten, nach allen diesen erwähnten Beziehungen, auch bey dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch vorausgesetzt.

§. 6.

Dem gegenwärtigen Gesetzbuche sind nicht nur die Cantons-Angehörigen, sondern auch Fremde, die in dem Gebiete des Cantons ein Verbrechen begehen, unterworfen. // [p. 187]

§. 7.

Die bürgerlichen Folgen der Strafen (§. §. 147. u. f. f.) treten auch dann ein, wenn Cantons-Angehörige im Ausland wegen Handlungen bestraft werden, welche nach diesem Gesetzbuche Verbrechen sind.

§. 8.

In allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch Bestimmungen enthält, welche von denjenigen früherer Gesetze abweichen, oder ihnen widersprechen, sind die frühern als aufgehoben anzusehen.

Capitel I.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

Begriff des Verbrechens.

§. 9.

Als Verbrechen (oder Vergehen) wird angesehen, jede Handlung oder Unterlassung, welche in diesem Gesetzbuche unter Strafe verboten ist.

§. 10.

Vergehen heißen in der Regel diejenigen Straffälle, wo keine höhere als einfache Gefängniß- oder Geldstrafe ausgesprochen werden kann.

§. 11.

Diejenigen Verbrechen (oder Vergehen), welche auf andere Theile der Gesetzgebung (hierher gehören der Matrimonial-Codex u. s. w.) Bezug haben, und über deren Strafbarkeit das gegenwärtige Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, müssen nach jenen besondern gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden.

Nichtkenntniß der Gesetze.

§. 12.

Die Nichtkenntniß der Gesetze kann keine Straflosigkeit begründen. –

Zurechnung.

§. 13.

Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freyheit und Überlegung zu handeln mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit.

Unvermeidliche Gefahr.

§. 14.

Handlungen, ohne welche derjenige der sie beging, eine bevorstehende große, nicht selbst verschuldete Gefahr, nicht hätte abwenden können, werden nicht als Verbrechen bestraft. //

[p. 188]

## Unwiderstehliche Gewalt.

## §. 15.

Ebenso, wenn der Handelnde durch unwiderstehliche Gewalt zu Begehung derselben gezwungen wurde.

## Rechtmäßige Handlung.

## §. 16.

Desgleichen, wenn die That die unvermeidliche Folge einer rechtmäßigen Handlung war, bey welcher die gehörigen Schranken beobachtet wurden.

## §. 17.

Der Grad der Gefahr, die Möglichkeit der Abwendung oder Vermeidung der That (§. §. 14. 15. 16) muß nach den Umständen, besonders aber nach der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der Personen beurtheilt werden. –

## Wahn- und Blödsinn.

## §. 18.

Bei Handlungen, welche im Zustande des Wahnsinns oder der Geistes-Zerrüttung, oder auch von ganz blödsinnigen Personen begangen worden, findet weder Verbrechen noch eigentliche Strafe statt.

## §. 19.

Ebenso bey Handlungen solcher Personen, die mit körperlichen Gebrechen, wie Blindheit, Taubheit und Stummheit behaftet sind, in so ferne als das Daseyn der ihnen fehlenden Sinne zur Beurtheilung oder Vermeidung der begangenen That oder ihrer Folgen erforderlich ist.

## Verfahren gegen Wahn- und Blödsinnige.

## §. 20.

Hingegen sollen in dergleichen Fällen alle zu möglicher Verhütung künftigen Schadens erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln richterlich getroffen werden; auch bleibt es dem Richter überlaßen, zum gleichen Zwecke Züchtigung und andere Ahndungsmittel, wo dieselben anwendbar sind, hinzuzufügen. –

## §. 21.

Wenn über die wirkliche Gemüthsbeschaffenheit oder den Grad der Schwachsinnigkeit des Beklagten nur irgend ein Zweifel vorhanden ist, so soll hierüber sogleich das pflichtmäßige Befinden der Sachverständigen eingeholt, und // [p. 189] auf diese Grundlage hin, vorerst die Frage entschieden werden: „Ob Zurechnung des begangenen Verbrechens in dem vorliegenden Fall statt finde“?

## §. 22.

Wird die Frage verneinend entschieden, so treten die §. 20. vorgeschriebenen Maaßregeln ein; findet aber der Richter, daß Zurechnung statt habe, so ist demnach, je nach dem Grade derselben, zu entscheiden:

„Ob unbedingt die gesetzliche Strafe oder ob die Cap. II §. 170. für Minderjährige vorgeschriebene Strafbestimmung anzuwenden sey?“

## §. 23.

Ist der Zustand des Wahnsinns u. s. f. (§. 18) erst nach Begehung der gesezwidrigen That eingetreten, so findet, so lange derselbe dauert, gegen die Person des Thäters selbst keine gerichtliche Prozedur oder Strafe statt. Hingegen kann er zum Schadens-Ersatz angehalten werden; auch treten die §. 20. vorgeschriebenen Maaßregeln ein.

## Verfahren gegen Minderjährige.

## a. unter 12 Jahren.

## §. 24.

Minderjährige, welche das 12<sup>te</sup>. Jahr noch nicht vollendet haben, werden mit keiner eigentlichen Strafe belegt, sondern es haben auf sie die §. 20. enthaltenen Bestimmungen Bezug. – Dem Richter bleibt es überlaßen, dergleichen Fehlbare nicht nur unter besondere, mit Verantwortlichkeit verbundene Aufsicht ihrer Eltern, Vormünder, und selbst unter die Oberaufsicht amtlicher Behörden zu stellen, sondern auch in wichtigen Fällen, Entfernung aus der Gegend und Versorgung der Fehlbaren außer dem väterlichen Hause damit zu verbinden.

## §. 25.

Der Richter soll dabey auf das Alter, die Reife des Verstandes, den Grad der Moralität, das Exemplarische der That selbst, die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, ob der Zweck der Strafe, ohne Veränderung des Aufenthalts und der Aufsicht über den Fehlbaren erreicht werden könne, und // [p. 190] übrige Umstände, sorgfältige Rücksicht nehmen, und seine Maaßregeln vorzüglich auf mögliche Erzielung moralischer Beßerung und Bestimmung des Fehlbaren zu einer zweckmäßigen Berufsart richten.

## b. über 12 Jahre.

## §. 26.

Hat eine minderjährige Person, welche über 12 Jahre, aber noch nicht volle 16. Jahre alt ist, eine durch das Gesetz verbotene Handlung begangen, so soll vorerst vom Richter entschieden werden:

„Ob das Verbrechen mit oder ohne hinlängliche Unterscheidungskraft begangen worden sey?“

## §. 27.

Wird die Frage verneinend entschieden, so soll der Richter (nach Vorschrift der §. §. 20. 24. 25.) die erforderlichen Ahndungs- und Sicherheits-Maaßregeln treffen. – In wichtigen Fällen bleibt es demselben überlaßen, Versorgung in einer zweckmäßigen Zucht- und Beßerungs-Anstalt, welche aber nie über das 24<sup>ste</sup> Altersjahr auszudehnen ist, damit zu verbinden.

## §. 28.

Wird hingegen die Frage bejahend und dahin entschieden, daß das Verbrechen von dem Angeschuldigten mit hinlänglicher Beurteilungskraft verübt worden sey, so sollen von dem Richter diejenigen Vorschriften befolgt werden, welche Cap. II §. 170. enthalten sind.

## Trunkenheit.

## §. 29.

Handlungen, welche in der Trunkenheit oder sonst in einem vorübergehenden Zustande des gehemmten Vernunftgebrauches unternommen worden sind, werden demjenigen, welcher sich selbst durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in diesen Zustand versetzt hat, nach dem Maaße dieses Vorsatzes oder Versehens zugerechnet. S. auch §. 63. –

## Vermehrte Strafbarkeit.

## §. 30.

Die Zurechnung und Strafbarkeit wird vermehrt,

- a. je mehrere und zwingendere Beweggründe jemand gehabt hat, eine verübte strafbare Handlung zu // [p. 191] unterlassen, oder auch eine unterlassene Pflicht zu erfüllen;
- b. je stärker und enger jemand dem durch die begangene That Beleidigten, sey es der Staat oder eine Privatperson, verpflichtet ist;
- c. je größer, je unvermeidlicher, und je unersetzlicher der aus dem Verbrechen entstandene oder zu besorgende Schaden ist, und je mehr der Täter denselben durch Arglist oder Bosheit vergrößert hat;
- d. je mehr Hang der Verbrecher zu dem begangenen oder einem ähnlichen Verbrechen zeigt, und je mehr Gefahr deswegen von ihm für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.
- e. Wenn der Beklagte es versucht, den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen, oder durch falsche Anklagen andere zu verdächtigen.

## Verminderte Strafbarkeit.

## §. 31.

Die Zurechnung und Strafbarkeit wird hingegen vermindert,

- a. Wenn der Thäter nach vollbrachter That die schädliche Folge derselben ganz oder zum Theil, sogleich und aus eigenem Antrieb verhindert hat;
- b. wenn er den verursachten Schaden freywillig ersetzt, oder den Beschädigten befriedigt hat, insoferne dies ohne Kränkung der Rechte eines Dritten geschieht;
- c. durch freywilliges, mit Angabe aller Umstände verbundenes Geständniß;
- d. durch Anzeige noch unentdecker Mitschuldiger;
- e. lange Dauer der Gefangenschaft (in so ferne sie nicht durch eigene Schuld des Gefangenen veranlaßt wurde) kann bey Bestimmung längerer Einsperrungsstrafe mit angerechnet werden.

## Richterliche Strafbefugniß.

## §. 32.

In jedem vorkommenden Fall hat der Richter den mehr oder mindern Grad von Strafbarkeit, nach den hievor aufgestellten Grundsätzen, besonders aber nach §. §. 13. 30. 31. 36. u. s. f. auf das genaueste zu untersuchen, und je nach Maaßgabe dieser Untersuchung, jedoch // [p. 192] einzig innerhalb der vorgeschriebenen gesetzlichen Gränze, den höhern oder mindern Grad der Strafe zu bestimmen.

## Volle Strafe.

## §. 33.

Volle Strafe heißt diejenige, welche der Richter nach pflichtmäßiger Anwendung der ihm innerhalb dieser gesetzlichen Gränze zustehenden Zurechnungs-Befugniß über ein vorsätzlich unternommenes und vollbrachtes Verbrechen aussprechen soll. –

## Analogische Anwendung des Gesetzes.

## §. 34.

Wenn dem Richter Fälle von Verbrechen vorkommen sollten, welche nicht in diesem Gesetzbuche benannt sind, so ist er nur alsdann befugt, dieselben zu bestrafen, wenn der Gattungsbegriff eines im Gesetzbuch aufgestellten Verbrechens auf jene Fälle Anwendung findet, mithin auch die gesetzliche Strafe derselben auf sie kann angewandt werden. –

## §. 35.

Wenn aber der Fall überall im Gesetzbuch nicht zu finden wäre, so wird der Richter den Kleinen Rath auf die vorhandene Lücke aufmerksam machen, und ihn einladen, die Ausfüllung derselben in Berathung zu nehmen, und, wenn es der Fall ist, darüber dem Großen Rath in seiner nächsten Sitzung einen Gesetzesvorschlag vorzulegen.

## Vorsatz.

## §. 36.

Wer die Wirkung, wodurch die Handlung zum Verbrechen wird, beabsichtigte, oder dasjenige, was er nach Vorschrift des Strafgesetzes hätte thun sollen, mit Vorbedacht unterließ, hat sich eines vorsätzlichen Verbrechens schuldig gemacht.

## §. 37.

Ist die Handlung so beschaffen, daß der gesetzwidrige Erfolg, nach der allgemeinen oder dem Handelnden besonders bekannten Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entstehen müßte, so wird Vorsatz vermuthet.

## §. 38.

Die volle Strafe (§. 33) trifft in der Regel nur denjenigen, welcher das Verbrechen vorsätzlich begangen hat. //  
[p. 193]

## §. 39.

Derjenige, gegen welchen zwar der Verdacht des bösen Vorsatzes obwaltet, der jedoch deßelben nicht überführt ist, wird in so fern ihm vor oder bey der That die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht unbekannt seyn konnte, mit einer niedrigeren, aber der vollen sich nähernden Strafe belegt.

## §. 40.

Diese Strafe kann nicht bis zum Tode, noch lebenslänglicher Zuchthaus- und Kettenstrafe ausgedehnt, dagegen aber in Fällen, wo die gesetzliche Strafe in zeitigem Verlust der Freyheit besteht, nie unter die Hälfte dieser Strafdauer vermindert werden. Siehe indeßen, besonders auch in Beziehung auf diesen Artikel, §. 178. –

## Fahrläßigkeit.

## §. 41.

Wer bey Verletzung eines Strafgesetzes, zwar die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht wirklich vorausgesehen hat, jedoch bey gehöriger Aufmerksamkeit und Überlegung

nach dem gemeinen Menschenverstand hätte voraussehen können, begeht ein Verbrechen aus Fahrlässigkeit.

§. 42.

Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der begangenen Handlung entsteht; je leichter der Thäter diese Folge hätte voraussehen können, und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an sich ist, aus welcher der Schaden, obschon wider seinen Willen, entsteht, desto mehr muß die begangene Fahrlässigkeit bestraft werden.

§. 43.

Hat das Gesetz in einem vorkommenden besondern Fall die Strafe des aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich bestimmt, so wird solche von dem Richter nach Maaßgabe des §. 42. festgesetzt.

Jedoch soll dieselbe (außer dem aufzulegenden Schadens-Ersatz) niemals die Hälfte der durch das vorsätzliche // [p. 194] Verbrechen verwirkten Strafe übersteigen, auch in keinem Fall bis zum Tode, lebenslänglicher Zuchthaus- oder Ketten- und Prangerstrafe ausgedehnt werden können. –

Zufall.

§. 44.

Ist der schädliche Erfolg aus einer an sich erlaubten Handlung, durch bloßen Zufall entstanden, so findet keine Zurechnung eines Verbrechens statt.

Zufällige Folgen unerlaubter Handlungen.

§. 45.

Ist die Handlung, welche den zufälligen Erfolg, wider die Absicht des Handelnden gehabt hat, an sich unerlaubt, so ist zwar dieser Erfolg selbst für kein Verbrechen zu achten, je leichter aber die Möglichkeit deßelben von dem, Handelnden vorausgesehen werden konnte, desto mehr wird, in Rücksicht auf den daraus entstandenen Schaden die Strafbarkeit der unerlaubten Handlung selbst vergrößert. –

Vollbringung und Versuch.

§. 46.

Bei Anwendung der vollen Strafe (§. 33.) wird wirkliche Vollbringung eines vorsätzlichen Verbrechens erfordert.

§. 47.

Hat der Thäter in so weit es von ihm selbst abhing, das Verbrechen vollbracht; die beabsichtigte Wirkung aber ist durch einen bloßen Zufall, oder eine außer seinem Willen gelegene Handlung verhindert worden, so hat er in der Regel diejenige Strafe verwirkt, welche der vollen am nächsten kömmt.

§. 48.

Die Strafbarkeit entfernterer Versuche ist, je nach dem Verhältniß, als sie in äußere Handlungen übergegangen sind, und sich der Vollbringung genähert haben, zu ermeßen.

§. 49.

Wer aus eigener Bewegung von der Ausführung des Verbrechens absteht, und dabey solche Anstalten trifft, daß die gesetzwidrige Wirkung gar nicht erfolgen kann; desgleichen der, welcher durch zeitige Entdeckung der Mitschuldigen und ihres Vorhabens, die Ausführung



deßelben hintertreibt, deßen Strafe // [p. 195] kann bis auf die leichtesten Grade der auf Verbrechen gesetzten Strafen vermindert werden.

#### Drohungen von Verbrechen.

##### §. 50.

Bloße Drohungen, ein gewißes Verbrechen zu begehen, berechtigen in der Regel (Ausnahmen dieser Regel s. in dem Capitel von körperlichen Verletzungen; Verbrechen, die mit gemeiner Gefahr verbunden sind; Drohungen von Brandstiftung u. s. w. –) den Richter zwar nicht zu einer eigentlichen Criminalstrafe, wohl aber zu falschen Verfügungen, wodurch die Ausführung deßelben unmöglich gemacht wird, wie Caution, Polizey-Aufsicht, und in wichtigen Fällen Eingränzung oder Entfernung aus der Gegend.

#### Wiederholungen von Verbrechen.

##### §. 51.

Die Wiederholung gleicher Verbrechen vermehrt die durch das einfache Verbrechen verwirkte Strafe.

##### §. 52.

Hat aber:

a. das Gesetz die Strafe eines solchen wiederholten Verbrechens nicht ausdrücklich bestimmt, so kann die durch das einfache verwirkte Strafe, nach Maaßgabe der eintretenden mehr oder minder erschwerenden Umstände, von einem Drittheil bis auf das Doppelte erhöht werden.

b. Wiederholung eines bereits mit dem Pranger bestrafte Verbrechen; ebenso wenn ein bereits mit dem Pranger bestrafte Verbrecher gewaltsam entweicht, und ein neues Verbrechen begeht, auf das wenigstens zweyjährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe gesetzt ist, zieht im Wiederbetretungsfall die Brandmarkung nach sich.

c. Wenn ein Landesverwiesener vor Verfluß seiner Strafdauer ins Land zurückkommt, so hat er Verdoppelung der ihm durch Urtheil auferlegten, noch übrigen Strafzeit; wenn mit der ersten Strafe die Ausstellung an den Pranger verbunden war, Ausstäupung; wenn Ausstäupung damit verbunden war, verschärf- // [p. 196] te Ausstäupung, und unter erschwerenden Umständen, auch Brandmarkung verwirkt. Eine abermalige Wiederholung wird mit schwerer Kettenstrafe für die noch übrige Strafdauer belegt.

d. Wenn ein Deportierter vor Verfluß seiner Strafzeit in das Gebiet der Schweizerischen Eidsgenoßenschaft zurückkehrt, so hat er 20 jährige bis lebenswierige schwere Kettenstrafe verwirkt.

#### Entweichung der Sträflinge.

e. Wenn Sträflinge, die zu einer Einsperrungsstrafe verurtheilt sind, entlaufen, so wird die noch übrige Strafzeit um den vierten bis sechsten Theil, doch nie weniger als um drey Monate, –

f. wenn sie mit Gewalt losbrechen, um den dritten bis vierten Theil, doch nie weniger als um zwey Jahre verlängert; im ersten Fall kann, im zweyten soll Züchtigung damit verbunden werden.

## Anhäufungen von Verbrechen.

## §. 53.

Wenn mehrere Verbrechen zusammentreffen, so muß die Strafe des schwersten Verbrechens Verhältnißmäßig erhöht oder verlängert, jedoch kann die Summe aller auf die verschiedenen Verbrechen gesetzten Strafen in keinem Fall überschritten werden.

## Theilnahme an Verbrechen.

## §. 54.

Verbrechen, zu deren Begehung sich mehrere Personen mit einander verbunden haben, müssen schärfer bestraft werden, als eben diese Verbrechen, wenn sie nur von einzelnen Personen begangen werden.

## a. Miturheber.

## §. 55.

Jeder, welcher an denjenigen Handlungen, die zum Wesen eines Verbrechens gehören, Theil nimmt, hat als Miturheber die darauf bestimmten gesetzliche Strafe verwirkt. –

## b. Haupturheber.

## §. 56.

Gegen den oder die Haupturheber hat die stärkste Zurechnung statt. –

## c. Anstifter.

## §. 57.

Wer durch einen andern ein Verbrechen vollbringen läßt, fällt in die gleiche Strafe, wie derjenige, der das Verbrechen selbst und unmittelbar be- // [p. 197] ging, in so ferne dieser nämlich den Hauptbegriff des Auftrags nicht überschritten hat, und der Beauftragende diese Überschreitung nach den Regeln des gemeinen Menschenverstands nicht vermuthen mußte.

## §. 58.

Steht ein solcher Anstifter mit dem Vollbringer im Verhältniß eines vorgesezten oder Meisters, so wird er als Haupturheber bestraft; hingegen kann dannzumahl die Strafe des Vollbringers selbst vermindert werden.

## d. Gemeinschaftliche Verantwortlichkeit.

## §. 59.

Wenn sich mehrere zu einem gemeinschaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben, so muß jeder von ihnen für sämmtlich verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu einer einzigen behülflich gewesen ist.

## e. Vorschub.

## §. 60.

Hat jemand zwar an der Ausführung eines Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen, aber doch dabey eine solche thätliche Hülfe geleistet, daß ohne dieselbe das Verbrechen nicht hätte vollbracht werden können, so findet in der Regel gegen ihn die nämliche Zurechnung, wie gegen den Thäter selbst, statt.

## §. 61.

Derjenige, welcher, auch ohne vorgegangene Verabredung zu der Zeit, als die Tat vollbracht worden, durch Handreichung, Wachehalten, oder auf andere Weise wißentlich und freywillig Hülfe geleistet, oder bestimmten Rath und Anleitung gegeben hat, wird als Miturheber angesehen und bestraft. –

## §. 62.

Hat er hingegen diese Hülfe ohne Kenntniß der Absicht des Verbrechers geleistet, so wird der Grad seiner Strafbarkeit nach seiner selbst eigenen dabey gehabten Absicht bestimmt. –

f. Mittelbare Anreizung zum Verbrechen.

## §. 63.

Wer einen andern durch Trunk oder sonst absichtlich in Umstände versetzt, in welchen der Reiz zum Ver- // [p. 198] brechen erhöht oder das Vermögen, dem Reiz zu widerstehen geschwächt wird, macht sich wegen des dadurch veranlaßten Verbrechens verantwortlich. Die Verantwortlichkeit selbst ist nach den über Vorsatz und Fahrlässigkeit aufgestellten Grundsätzen der Zurechnung zu ermeßen.

g. Theilnehmung an den Vortheilen eines Verbrechens.

## §. 64.

Hat jemand an den Vortheilen eines Verbrechens, nach deßen Ausführung wißentlich und freywillig, jedoch ohne vorhergegangene Abrede Theil genommen, so trifft ihn eine solche Ahndung, die bis auf die Hälfte der gesetzlich verwirkten Strafe desjenigen Verbrechens, von welchem er Nutzen gezogen hat, erhöht, doch aber nicht über 12 jährige Kettenstrafe ausgedehnt werden kann.

h. Verheimlichung von Verbrechen.

## §. 65.

Wer ein Gewerbe daraus macht, Verbrecher oder derselben unrechtmäßigen Gewinn zu verheimlichen, wird, soferne keine besondern mildernde Umstände vorhanden sind, eben so, wie der Verbrecher selbst, angesehen und bestraft.

Verpflichtung des Bürgers, Verbrechen:

## §. 66.

Jeder Bürger ist schuldig, Verbrechen zu verhüten, soweit es von ihm abhängt.

a. zu verhüten

## §. 67.

Er ist demnach insbesondere verpflichtet, jeden ihm bekannt gewordenen Anschlag eines Verbrechens, der nächsten Vollziehungs- oder Polizey-Behörde, oder wenigstens einem Polizeybediensteten, oder auch demjenigen anzuzeigen, gegen den die That gerichtet ist.

## §. 68.

Öffentliche oder Polizey-Beamte, denen eine solche Anzeige gemacht wird, sind verpflichtet, auf der Stelle alle zu Verhütung der That nothwendige Anstalten zu treffen, oder wenn diese nicht in ihrer Gewalt sind, unverzüglich diejenigen Stellen dazu aufzufordern, welche dazu bestimmt sind. – // [p. 199]

## §. 69.

Wer dieser Verpflichtung vorsätzlich kein Genüge leistet, wird als Theilnehmer angesehen und mit einer Strafe belegt, die bis auf ein Viertel der vollen Strafe ausgedehnt werden kann. –

## b. anzuzeigen

## §. 70.

Wer von begangenen Verbrechen, wodurch die Sicherheit oder das Eigenthum des Staats oder von Privaten gefährdet wird, Kenntniß hat, ist verpflichtet, der competierlichen Vollziehenden oder richterlichen Behörde, sobald als möglich, Anzeige davon zu machen.

## §. 71.

Wer dieß vorsätzlich unterläßt, hat, insoferne er sich nicht in anderer Rücksicht zur Theilnehmung schuldig macht, a.) wenn das Verbrechen von der Competenz des Criminalgerichts ist, Gefängnißstrafe von 2–8. Wochen; b.) wenn es von bezirksgerichtlicher Competenz ist, eine solche, die bis auf 14. Tage ausgedehnt werden kann, verwirkt.

## §. 72.

Diese Verpflichtung dehnt sich nicht auf Ehegenoßen und Verwandte in auf- und absteigender Linie, und Geschwister aus. –

## c. Verbrecher anzuhalten.

## §. 73.

Jeder ist verpflichtet, zu Ergreifung und Festhaltung eines auf frischer That ergriffenen, verfolgten oder sonst bekannten Verbrechers in so weit mitzuwirken, als er dieß zu thun zu können im Fall ist.

## §. 74.

Wer dieß unterläßt, ist mit einer polizeylichen Strafe zu belegen.

## Schadens-Ersatz.

## §. 75.

In jedem vorkommenden Straffall soll der durch das Verbrechen verursachte Schaden, in soweit die Natur dieses Verbrechens es möglich macht, richterlich ausgemittelt, und dem Schuldigen, unabhängig von der verwirkten gesetzlichen Strafe, die volle Schadens-Vergütung auferlegt werden, soweit nämlich dem Beschädigten selbst nichts zur Last fällt, wodurch die Schuld des Thäters vermindert, // [p. 200] oder der Schaden gegenseitig compensiert wird. –

## §. 76.

Nicht minder bleibt in Fällen von Mord- oder Todschatz oder körperlichen Verletzungen und Verstümmelungen, wodurch ein Mensch mehr oder minder zu Verrichtung seiner Berufsgeschäfte und zum Lebensgenuß untüchtig geworden, dem Richter die Bestimmung der von dem Thäter zu leistenden Vergütung überlassen. –

## §. 77.

Der Schadens-Ersatz muß geleistet werden, ehe die Geldstrafen beygetrieben werden können.

## §. 78.

Ist der Beschädigte nicht mehr am Leben, so soll die Schadens-Vergütung den durch seinen Tod geschädigten Nachgelassenen geleistet werden.

## §. 79.

Schadens-Ersatz findet namentlich auch gegen den durch ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar beschädigten Fiscus statt. –

## Unvermögen zum Schadens-Ersatz.

## §. 80.

Sind die Vermögens-Umstände des Verbrechers oder Beschädigers so beschaffen, daß der Schadens-Ersatz entweder gar nicht oder nicht vollständig zu erheben ist, so soll bey Abfaßung des Strafurtheils hierauf Rücksicht genohmen, und die sonst verwirkte Strafdauer nach Verhältniß der mangelnden Schadens-Vergütung verlängert werden.

## §. 81.

Zum dießfälligen Maaßstab soll dienen, was bey Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen, Cap. II. §. 167., zur vorschriftlichen Regel aufgestellt ist.

## §. 82.

Doch soll, in so ferne das Unvermögen, den Schaden zu ersetzen, erwiesen ist, diese Verlängerung der Einsperrungsstrafe in keinem Fall über 3 Jahre ausgedehnt werden. Dem Beschädigten bleibt aber für den Ersatz, und dem Staat für die Kosten, das Recht jederzeit offen. –

## Verpflichtung der Theilnehmer.

## §. 83.

Wenn mehrere Miturheber eines Verbrechens vorhanden sind, so ist der Schadens-Ersatz jedem der- // [p. 201] selben nach Maaßgabe seiner Theilnahme, und Verhältnißmäßig auch den allfälligen untergeordneten Theilnehmern aufzulegen, wobey je einer für den andern zu haften hat. –

## Minderjährige.

## §. 84.

Minderjährigen kann nur in so ferne vollständiger Schadens-Ersatz auferlegt werden, als bey ihnen deutliche Einsicht des verursachten Schadens vorauszusetzen ist, und durch diesen Schadens-Ersatz die Mittel zu ihrer erforderlichen Auferziehung und Bestimmung nicht entzogen werden.

## §. 85.

Dieser Ersatz muß zuerst aus dem freyen, d. i. demjenigen Vermögen der Minderjährigen erfolgen, deßen Nießbrauch niemand andern zukommt.

## §. 86.

In Ermanglung eines solchen Vermögens, wird dazu dasjenige verwandt, deßen Eigenthum zwar bereits dem Minderjährigen, Nießbrauch aber dem Vater oder einem andern noch zusteht.

## §. 87.

Ist der minderjährige Beschädiger nicht im Stande, den richterlich bestimmten Ersatz zu leisten, so bleibt dem Beschädigten das Recht dazu bis auf die Zeit vorbehalten, wo der Beschädiger dazu vermögens wird. –

Personen über 16 Jahren.

## §. 88.

Wenn der Beschädiger über 16. Jahre alt ist, und kein §. 85. und 86. bezeichnetes Vermögen besitzt, so werden die, §. 80. bezeichneten Zwangsmittel angewandt. –

## Verpflichtung

a. der Eltern für ihre Kinder.

## §. 89.

Für den Ersatz des aus Verbrechen und Vergehen der Kinder entstandenen Schadens, so wie für die Bezahlung der Geldbußen und der Prozeßkosten, haftet der Vater aus eigenem Vermögen in der Regel nicht. S. §. 170. d.

## §. 90.

Er muß aber dafür haften, wenn er die unerlaubte Handlung veranlaßt, oder das Kind durch sein // [p. 202] Beyspiel dazu verleitet hat.

## §. 91.

Aus einer nach der That erklärten Billigung derselben, entsteht gegen den Vater die Vermuthung, daß er sie veranlaßt habe. –

## §. 92.

Auch haftet der Vater für den entstandenen Schaden, da, wo die Verhütung deßelben in seinem Vermögen gestanden wäre. –

## §. 93.

Ferner alsdann, wenn er den Unterricht, die Erziehung und die Aufsicht über die Kinder gröblich vernachlässigt hat. –

## §. 94.

In den Fällen §. 90–92. haftet auch die Mutter für den aus dem Verbrechen des Kindes entstandenen Schaden.

## §. 95.

Ein Gleiches findet auch in dem Fall des §. 93. statt, wenn nach dem Abgang des Vaters, die Erziehung des Kindes der Mutter überlassen gewesen.

b. Der Ehemänner für ihre Weiber.

## §. 96.

Die Ehemänner haften in Bezug auf Verbrechen und Vergehen, welche von ihren Ehegenossinnen während der Ehe begangen werden; doch nur in so weit, als sie Nutznießer des Weiberguts sind.

c. der Kosthalter u. s. f. für Kostgänger, Lehrlinge u. [s. f.]

§. 97.

Kosthalter, Lehrmeister, Lehrer minderjähriger (d. i. unter 16. Jahren alter) Kostgänger, Lehrlinge und Schüler beyderley Geschlechts, die ihrer besondern Aufsicht und Obsorge anvertraut worden sind, haften für diejenigen Vergehen, welche jenen als unmittelbare Folge vernachlässigter pflichtmäßiger Aufsicht zur Last gelegt werden können.

d. wegen Wahnsinniger.

§. 98.

Eltern, Verwandte, Curatoren, Vormünder, bestellte Wärter und Wärterinnen von Wahnsinnigen und verrückten Personen, haben für den Ersatz alles Schadens zu haften, welchen dergleichen Wahn- // [p. 203] sinnige verursachen, in so ferne solcher Schaden als unmittelbare Folge vernachlässigter Wachsamkeit und nöthiger Vorsichts-Maaßregeln am Tage ligt.

e. wegen des Hausgesindes, der Arbeiter etc.

§. 99.

Hausväter und Herrschaften in Bezug auf Verbrechen, welche von ihrem Hausgesinde; Baumeister und Unternehmer ähnlicher Arbeiten, in Bezug auf Verbrechen, welche von ihrem Arbeitsgesinde, aus Veranlassung derjenigen Dienste und Beschäftigungen, wozu man sie gebraucht, begangen worden, in so ferne ihnen irgend eine Verabsäumung pflichtmäßiger Aufsicht mit Grund zur Last gelegt werden kann. –

Verpflichtung der Erben.

§. 100.

Die Erben des Verbrechers oder fahrlässigen Beschädigten, wenn derselbe vor erfolgter wirklicher Schadens-Vergütung mit Tod abgegangen ist; in so weit der Schadens-Ersatz den Nachlaß nicht übersteigt. –

Capitel II.

Von den gesetzlichen Strafen.

Gesetzliche Strafarten.

§. 101.

Die Strafen, welche nach Maaßgabe der in der Folge enthaltenen besondern Vorschriften dießes Gesetzbooks, statt finden können, sind: 1.) die Todesstrafe. 2.) Leibesstrafe. 3.) Verlust oder Beschränkung der persönlichen Freyheit. 4.) Ehrenstrafen, und 5.) Geldstrafen. –

1. Todesstrafen.

§. 102.

Die Todesstrafe wird durch das Schwerdt, durch den Strang, oder durch das Rad von oben, vollzogen.

§. 103.

Bey Hauptverbrechern weiblichen Geschlechts, soll keine andere Todesstrafe als die Enthauptung Statt finden mögen.

Schärfungen derselben.

§. 104.

Als Verschärfung der Todesstrafe // [p. 204] des Schwerdts, kann bey den schwersten Hauptverbrechen hinzugefügt werden:

a. Verbrennung des Leichnams

b. Aufpfählung des abgeschlagenen Haupts, oder der, nach der Enthauptung abgeschlagenen rechten Hand auf das Hochgericht.

§. 105.

Diese Schärfungen können jedoch nur nach Maaßgabe besonderer gesetzlicher Vorschrift, mithin einzig bey Bestrafung solcher todeswürdiger Verbrecher angewandt werden, wo das Gesetz die geschärfte Todeßtrafe ausdrücklich verordnet. –

II. Leibesstrafen.

§. 106.

Unter den Leibesstrafen werden begriffen:

1.) Die Ausstäupung. 2.) die Brandmarkung. 3.) einfache körperliche Züchtigung.

1. Ausstäupung.

§. 107.

Außer den durch das Gesetz ausdrücklich benannten Fällen, kann, nach pflichtmäßigem richterlichem Ermeßen, in allen Straffällen, wo die Sicherheit der Personen, das Eigenthum des Staats oder der Privaten, durch Gewaltthätigkeit, Diebstahl oder Betrug gefährdet, und über den Schuldigen 8- und mehrjährige Ketten oder 12- und mehrjährige Zuchthausstrafe ausgesprochen wird, mit dem Pranger die Ausstäupung verbunden werden.

2. Brandmarkung.

§. 108.

Die Brandmarkung wird an dem Verbrecher mittelst Aufbrennung des Buchstabens Z auf die rechte Schulter durch den Scharfrichter, sogleich vor der Ausstäupung vollzogen.

§. 109.

Auf Personen weiblichen Geschlechts sind Ausstäupung und Brandmarkung nicht anwendbar, wo nicht in dem Gesetzbuch die eine oder die andere dieser Strafen ausdrücklich für anwendbar erklärt ist. //

[p. 205]

3. Einfache körperliche Züchtigung.

§. 110.

Die einfache körperliche Züchtigung wird mit Ruthenstreichen vollzogen, und kann, je nach den Umständen, und dem darauf sich gründenden Strafurtheil, entweder öffentlich oder bey verschloßener Thüre stattfinden.

§. 111.

Die Zahl der auf einmal zu ertheilenden Ruthenstreiche darf bey dieser Strafe nie über 36. ausgedehnt werden. –



## Fälle der Anordnung.

## §. 112.

Gefangenschafts-[, ] Zuchthaus-[, ] Kettenstrafe und Landesverweisung kann in jedem Straffall, wo die Sicherheit der Personen, das Eigenthum des Staats oder der Privaten, durch Gewaltthätigkeit, Diebstahl, Betrug oder Verführung gefährdet wird, durch körperliche Züchtigung verschärft werden, wo der Richter solches in exemplarischer oder correctioneller Hinsicht zweckmäßig findet. –

## §. 113.

Ebenso, und unter der nämlichen, hievor §. 112. erwähnten Einschränkung, ist es dem Ermeßen des Richters überlaßen, körperliche Züchtigung als Strafzusatz in denjenigen Fällen zu verhängen, wo Eingränzung oder Kirchenbuße, oder jede andere Art von öffentlicher Schandausstellung durch richterliches Urtheil verhängt wird. –

## §. 114.

Körperliche Züchtigung kann endlich in allen Fällen über Verbrecher weiblichen Geschlechts verfügt werden, welche, der Natur ihres begangenen Verbrechens zufolge, die Ausstäupung oder Brandmarkung zwar gesetzlich verwürkt hätten, auf welche aber diese Strafe, vermöge des §. 109. aufgestellten Grundsatzes, nicht anwendbar ist. –

## Ausnahmen.

## §. 115.

Personen, welche ihr 70<sup>stes</sup> Altersjahr zurückgelegt haben, können nicht mit Ausstäupung, Brandmarkung, oder mit körperlicher Züchtigung belegt werden.

## §. 116.

In Fällen, wo körperliche Züchtigung, // [p. 206] wegen des Alters oder der Leibesbeschaffenheit des Verbrechers nicht anwendbar ist, kann dieselbe in verhältnißmäßige, doch nicht über 1. Jahr hinaus verlängerte Dauer der verwirkten Ketten-[, ] Zuchthaus- oder Gefangenschaftsstrafe verwandelt werden.

## Rücksicht auf körperliche Beschaffenheit.

## §. 117.

Bei Anwendung der Leibesstrafen muß auf die körperliche Beschaffenheit des zu Bestrafenden Rücksicht genohmen, in jedem zweifelhaften Fall das Befinden der Sachkundigen eingeholt, und in keinem Fall Leben und Gesundheit in Gefahr gesetzt werden. –

## III. Verlust oder Beschränkung der persönlichen Freyheit.

## §. 118.

Die Strafgattungen, welche auf Verlust oder Beschränkung der persönlichen Freyheit Bezug haben, sind: 1.) Kettenstrafe. 2.) Zuchthausstrafe. 3.) Landesverweisung. 4.) Deportation. 5.) Gefangenschaft. 6.) Eingränzung. –

## §. 119.

Die vier ersten der erwähnten Strafgattungen können (mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Gesetz die lebenswierige Strafdauer bestimmt) nie über die Zahl von 24. Jahren ausgedehnt werden. S. §. 155.

## 1. Kettenstrafe

### a. einfache.

#### §. 120.

Die einfache Kettenstrafe (Wo im Verfolg dieses Gesetzbuchs nur von Kettenstrafe die Rede ist, wird darunter die einfache Kettenstrafe verstanden. Bey der schweren Kettenstrafe ist dies Beywort jedes Mal hinzugefügt. –) besteht darin, daß die Gestrafften, in dem Zuchthause oder andern hierzu bestimmten Straförttern, in engem Verhaft aufbewahrt, denselben je nach Beschaffenheit des Urtheils, Eisen mit einfacher oder doppelter Kette an die Füße gelegt, und sie zu schweren Strafarbeiten in oder außer dem Hause angehalten werden.

#### §. 121.

Die tägliche Nahrung der Gestrafften beschränkt sich in gesunden Tagen einzig auf warme Suppe und Brodt; es wird kein anderes Getränk als // [p. 207] Wasser zugelassen, und mit niemandem eine Zusammenkunft oder Unterredung, als nur in Beyseyn des verordneten Aufsehers oder Gefangenwärters, gestattet. Ihr Lager ist ein Strohsak mit wollener Deke; die Sträflinge werden durch Kleidung und besondern Schnitt der Haare von den gewöhnlichen Zuchthaus-Verhafteten ausgezeichnet. Ein besonderes Zuchthaus-Reglement bestimmt ihre übrige Verpflegung und Behandlung.

### b. schwere.

#### §. 122.

Die schwere Kettenstrafe unterscheidet sich von der einfachen Kettenstrafe einzig dadurch, daß die Gestrafften in einem von aller Gesellschaft abgesonderten Gefängniß, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen verwahrt werden. –

#### §. 123.

Die Kettenstrafe ist niemals anwendbar: 1.) auf Personen weiblichen Geschlechts, 2.) auf Verbrecher, welche entweder über 70. Jahre alt, oder mit irgend einem erheblichen Leibesgebrechen behaftet sind.

#### §. 124.

In dem einen oder andern dieser Fälle ist, statt der sonst verwirkten Kettenstrafe, schwere Zuchthausstrafe von gleichzeitiger Dauer anzuwenden.

## 2. Zuchthausstrafe.

### a. schwere.

#### §. 125.

Schwere Zuchthausstrafe unterscheidet sich von der einfachen Kettenstrafe einzig dadurch, daß die Verbrecher, statt der Kette, mit einem eisernen Fußring belegt werden, und daß die auferlegte Strafe nur im Innern des Zuchthauses statt findet.

### b. gewöhnliche.

#### §. 126.

Die gewöhnliche Zuchthausstrafe besteht darin, daß die Gestrafften im Innern des Zuchthauses, zwar ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, zu gewöhnlicher, ihrem Geschlecht, Alter, Leibesbeschaffenheit und ehevorigen Verhältnissen möglichst angemessener Handarbeit und Beschäftigung ange- // [p. 208] halten, und übrigens so verpflegt werden, wie es die Verordnung des Zuchthauses des nähern bestimmt.

## §. 127.

Dergleichen Zuchthaus-Verhaftete erhalten auf Kosten des Staats zu ihrem täglichen nothdürftigen Lebens-Unterhalt nichts anders als warme Suppe und Brodt; bessere Nahrung, in so ferne solche, nach der Natur des Straffalls, zulässig befunden wird, ist aus dem Privat-Vermögen, oder dem Arbeits-Ertrag des Bestraften zu verschaffen.

## §. 128.

Indeß bleibt es der Zuchthaus-Verwaltung unbenommen, auch für jene, auf Kosten des Staats dargereichte Lebensbedürfnisse, in wie weit die Auslage durch die Handarbeit des Gestraften nicht vollständig vergütet wird, und die Vermögens-Umstände deßelben es gestatten, ein angemessenes Kostgeld aufzulegen, das Nämliche hat auch in Absicht auf die zur Kettenstrafe Verurtheilten statt. –

## 3. Landesverweisung.

## §. 129.

Die Strafe der Landesverweisung soll sich in keinem Fall, wo sie gegen einen Ausländer ausgesprochen wird, auf den hiesigen Canton beschränken, sondern sie besteht in diesem Fall immer in Verbannung aus der ganzen Eydsgenoßenschaft.

## §. 130.

Auf einheimische Weibspersonen ist die Strafe der Landesverweisung in keinem Fall anwendbar.

## Bestimmungen wegen Fremden.

## §. 131.

Sind die des Landes Verwiesenen Angehörige benachbarter Staaten, so soll vor derselben Loslaßung ihrer Regierung davon Kenntniß gegeben werden, um dieselbe in den Fall zu setzen, selbst über sie das Angemeßene zu verfügen.

## §. 132.

Übrigens sind nichteinheimische // [p. 209] Verbrecher, sobald ihr Verbrechen von einiger Erheblichkeit, oder von ihrer Person Nachtheil oder Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist, nach ausgestandener Strafe aus dem Lande wegzuweisen, wobey in allen erheblichen Fällen die im vorhergehenden §. enthaltene Vorschrift zu beobachten ist. –

## 4. Deportation.

## §. 133.

Die Deportationsstrafe besteht darin, daß der Verbrecher an einen, von der Regierung zu bestimmenden Ort außer Europa abgeführt wird, um daselbst während seiner (in dem Urtheil zu bestimmenden) Strafdauer zu verbleiben. S. auch §. 136.

## §. 134.

Dieser Deportationsart muß in dem außereuropäischen Gebiet irgend eines befreundeten Staats, in einem nicht ungesunden Himmelsstrich gelegen seyn. Die Kosten des Transports, so wie die Mittel zu dem künftigen Lebens-Unterhalt des Deportierten, müssen, in wie weit solches möglich ist, aus dem Vermögen deßelben herbeigeschafft werden.

## §. 135.

Die Deportationsstrafe ist nur in denjenigen Fällen anwendbar, wo der Verbrecher 10- oder mehrjährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt hätte, und übrigens wichtige, für die Sicherheit des Staats obwaltende Rücksichten eine solche Entfernung anrathen.

## §. 136.

Jedem Landesverwiesenen oder Deportierten soll, bey der Eröffnung seines Urtheils, die Strafe (§. 52. c. d.) angezeigt werden, die er bey Uebertretung seiner Landesverweisung oder Deportierung verwirkt haben würde. –

## 5. Gefangenschaft.

## §. 137.

Die einfache Gefangenschaftstrafe unterscheidet sich von der ge- // [p. 210] wöhnlichen Zuchthausstrafe:

a. Durch die Dauer, welche nie über zwey Jahre betragen darf.

b. Dadurch, daß der Verhaft, nach der Verfügung des Richters und den Localitäts-Umständen, entweder in einem von den eigentlichen Züchtlingen ganz abgesonderten Orte des Zuchthauses, oder auch außer dem Zuchthaus an irgend einem andern gesunden und sichern Verwahrungsort, oder auch in einer correctionellen Strafarbeits-Anstalt statt finden kann.

bey Waßer und Brodt

## §. 138.

Wo Gefangenschaft von nicht mehr als 6 monatlicher Dauer verwirkt ist, kann an deren Stelle, Gefangenschaft zu Waßer und Brodt von 5 Tagen bis 4 Wochen, verbunden mit einmaliger oder wiederholter Züchtigung angewandt werden. Den Gefangenen soll je zu 3. Tagen eine warme Suppe gegeben werden.

Rücksichten auf körperliche Beschaffenheit.

## §. 139.

In diesem Fall, so wie bey den übrigen, Verlust oder Beschränkung der Freyheit enthaltenden Strafen, ist insbesondere auch auf die, §. 117. ertheilte Vorschrift Rücksicht zu nehmen.

## 6. Eingrängung.

## §. 140.

In allen vorkommenden Fällen, wo der zu Bestrafende Gefangenschaftsstrafe verwirkt hat, kann diese Strafe, in sofern wichtige Rücksichten solches antraten, in Eingrängung:

- a. auf einen bestimmten Cantonsbezirk,
- b. auf den betreffenden Kirchen- oder Dorfgemeinds-Bezirk,
- c. auf Haus und Güter,
- d. in Hausarrest,

von gleichzeitiger, höchstens gedoppelter Strafdauer verwandelt, und im nöthig befundenen Fall mit Stellung vor die Kirchen-Vorsteherschaft; auch in den Fällen c. und d. mit Anhängung eines Strafblocks // [p. 211] verschärft werden.

## §. 141.

Wenn Zuchthausstrafe von nicht mehr als 2 Jahren verwirkt ist, so kann auf gleiche Weise dieselbe in Eingrängung von doppelter Dauer verwandelt werden.

## §. 142.

In allen Fällen wird mit der Eingrängzung, Ausschließung von Wirths- und Schenkhäusern auf eben dieselbe Zeit verbunden.

## §. 143.

Die Anwendung der Eingrängzungsarten a. b. c. d. soll jedoch nur in denjenigen Straffällen Platz finden, wo keine überwiegende, auf den Zweck der Strafe Bezug habende Bedenken dagegen eintreten, und die Gegenwart des zu bestrafenden Verbrechers, zum Fortkommen der zurückgelassenen Ehegenoßen, Eltern oder Kinder unentbehrlich ist. –

## IV. Ehrenstrafen.

## §. 144.

Als Ehrenstrafen sind gesetzlich aufgestellt:

1. die Prangerstrafe.
2. die gänzliche Ehrlosigkeit.
3. Verlust und Suspension vom Activbürgerrecht.
4. Ausstellung an die Schandsäule.
5. Kirchenbuße und Stellung vor die öffentliche Kirchen-Vorsteherschaft, verbunden mit mehr oder minder beschimpfenden Umständen.
6. Amts-Entsetzung.
7. Stellung vor die Kirchen-Vorsteherschaft (geschlossenen Stillstand).
8. Öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils.
9. Richterlicher Verweis.
10. Bürgschaftsleistung für künftiges unklagbares Betragen, und Stellung unter besondere Aufsicht amtlicher Behörden.

## 1. Prangerstrafe.

## §. 145.

Die Prangerstrafe kann unter den, §. §. 107. und 112. enthaltenen Beschränkungen, nach dem Ermeßen des Richters, über jeden Verbrecher verhängt werden, welcher 5. und // [p. 212] mehrjährige Kettenstrafe, oder 8. und mehrjährige Zuchthausstrafe gesetzlich verwirkt hat. Sie kann durch Anhängung eines Zettels, auf welchem das Verbrechen angezeigt ist, geschärft werden.

## 2. Ehrlosigkeit.

## §. 146.

Die Strafe des Prangers, der Ausstüpfung, der Brandmarkung, sowie jede Art von Kettenstrafe, zieht lebenslängliche Ehrlosigkeit nach sich.

## §. 147.

Mit der Ehrlosigkeit ist verbunden:

- a. Der Verlust des Activbürgerrechts, nach den Bestimmungen von §. 149.
- b. Der Verlust jedes Rechts, über sein Vermögen zu verfügen; die Unfähigkeit zu contrahiren, zu testieren ec.
- c. Die Unfähigkeit irgend eine Handlung der väterlichen Gewalt auszuüben.
- d. Die Unfähigkeit, vor Gericht oder sonst als rechtsgültiger Zeuge aufzutreten. (Doch bleibt es dem Richter vorbehalten, ihn berichtsweise zu vernehmen).
- e. Die Unfähigkeit zum Militärdienst und zum Tragen irgend einer Art von Waffen. –

## §. 148.

Indeß bestimmt das Rehabilitations-Gesetz die Zeitfrist, nach deren Verfluß sowie die Form und die Bedingungen, unter welchen es dem Bestraften möglich wird, in die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte wieder einzutreten.

## 3. Verlust u. Suspension des Activbürgerrechts.

## §. 149.

Der Verlust oder die Suspension vom Activbürgerrecht besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte im ersten Fall lebenslänglich, im letztern Fall aber, während einer, nach gesetzlicher Vorschrift richterlich zu bestimmenden Anzahl von Jahren, von dem Genuß und der Ausübung aller durch die Verfaßung dem Cantonsbürger zugeführten politischen Rechte, von dem Zutritt zu jeder Art von Wahlversammlung, oder sogenann- // [p. 213] ten Gemeinds-Anlässen, ausgeschlossen und für eben diesen Zeitraum unfähig ist, zu irgend einer öffentlichen Stelle oder Bedienung zu gelangen.

## §. 150.

Mit einer mehr als 10 jährigen Zuchthaus-, Landesverweisungs- oder Deportations-Strafe kann lebenslänglicher Verlust des Activbürgerrechts verbunden werden.

## §. 151.

Jeder Verbrecher, gegen welchen die so eben erwähnten Strafen von weniger als 10 jähriger Dauer ausgesprochen werden, soll, wenn auch gleich der gänzliche Verlust des Activbürgerrechts nicht damit verbunden ist, über die im Urtheil bestimmte Strafzeit hinaus, von seinem Activbürgerrecht für eine richterlich zu bestimmende Zahl von 5 bis höchstens 20 Jahren suspendiert werden.

## §. 152.

In Straffällen dieser Art kann zu dem verhängten Verlust oder Suspension vom Activbürgerrecht, je nach den Umständen und dem pflichtmäßigen Ermeßen des Richters, irgend eine oder mehrere der oben §. 147. enthaltenen Strafbestimmungen als Schärfung hinzugefügt werden. –

## §. 153.

Mit jeder Gefangenschaftsstrafe oder Eingränzung kann 1–4 jährige; wenn körperliche Züchtigung dabey statthat, soll 2. bis 6jährige; wenn öffentliche Schandaußstellung statt hat, soll 4–10 jährige Suspension des Activbürgerrechts damit verbunden werden.

## §. 154.

Mit einer Amts-Entsetzung als Strafe irgend eines in diesem Gesetzbuch enthaltenen Verbrechens, soll Suspension vom Activbürgerrecht für 5–10 Jahre verbunden werden. – // [p. 214]

## §. 155.

So lange die einem Verbrecher durch richterliches Urtheil auferlegte Ketten-[,] Zuchthaus-[,] Landesverweisungs- oder Deportations-Strafe dauert, ist derselbe für bürgerlich tod anzusehen; sein Vermögen soll von Stund an, er habe Kinder oder nicht, unter vormundschaftliche Verwaltung gestellt, und darüber, nach Vorschrift der Waysen-Ordnung, von Zeit zu Zeit Rechnung abgelegt werden. –

## §. 156.

Auch wo keine eigentliche Suspension vom Activbürgerrecht statt findet, kann der Besuch von öffentlichen Gemeinds-Feyerlichkeiten, öffentlichen Oertern, Wirths- und Schenkhäusern, in allen denjenigen Straffällen untersagt werden, wo die nöthige Fürsorge

für öffentliche Sicherheit und Ordnung, oder der correctionelle Zweck der Strafe solches erfordert.

#### 4. Schandausstellung.

##### §. 157.

In allen, §. 112. bezeichneten Straffällen, wo 6 monatliche und höhere Gefangenschaftsstrafe, oder Eingrängung, oder wo Ketten- oder Zuchthausstrafe, oder Landesverweisung statt findet, ohne daß Prangerstrafe damit verbunden wird, kann die Schandausstellung (sey es an der Schandsäule oder an jedem anderen schicklichen, dem exemplarischen Zweck der Strafe angemessenen öffentlichen Ort) richterlich verhängt werden.

#### 5. Kirchenbuße.

##### §. 158.

In eben diesen erwähnten Straffällen ist es dem Ermeßen des Richters überlaßen, über den Schuldigen, statt der Schandsäule, öffentliche Kirchenbuße zu verhängen.

#### 6. Amts-Entsetzung.

##### §. 159.

Ketten-[,] Zuchthaus-[,] Landesverweisungs-[,] Deportations- und Leibesstrafe, sowie jede Art von öff- // [p. 215] fentlicher Ausstellung und öffentlichen Kirchenbuße, Verlust des Activbürgerrechts, Suspension vom Activbürgerrecht von mehr als 1 jähriger Dauer, Gefangenschaft auf 6 Monate oder längere Zeit, zieht Amts-Entsetzung nach sich. –

##### §. 160.

In allen andern, als den §. 159 benannten Straffällen, kann Amts-Entsetzung nur dannzumahl richterlich verhängt werden, wenn das Gesetz solches ausdrücklich bestimmt.

#### 7. Stellung vor die Kirchen-Vorsteherschaft.

##### §. 161.

Wo Gefangenschaft von mehr als 3 monatlicher Dauer, oder Zuchthausstrafe statt findet, und das Gesetz nicht öffentliche Ausstellung damit verbindet, steht es dem Richter frey, je nach den Umständen, die Stellung des Fehlbaren vor die Kirchen-Vorsteherschaft zu angemessenem Zuspruch zu verhängen.

#### 8. Oeffentliche Bekanntmachung des Urtheils.

##### §. 162.

Als Schärfung jeder verwirkten Strafe kann die Bekanntmachung des richterlichen Urtheils durch die öffentlichen Blätter, oder durch öffentliche Verlesung verfügt werden, vorzüglich in denjenigen Fällen, wo die Publicität zur Warnung des Publicums, oder in exemplarischer Hinsicht, dem Richter von wesentlichem Nutzen zu sein scheint.

#### 9. Richterlicher Verweis.

##### §. 163.

Strafurtheile milderer Art können durch richterlichen Verweis verschärft werden. –

## 10. Bürgschaftsleistung und Polizey Aufsicht.

### §. 164.

In allen Straffällen, wo der Richter es für die öffentliche Sicherheit nöthig erachtet, kann dem Gesträften Personal- oder Realbürgschaft für sein künftiges Betragen nach ausgestandener Strafdauer, auferlegt, oder derselbe unter die besondere // [p. 216] Aufsicht der betreffenden Polizeybehörden auf eine gewisse Zahl von Jahren gestellt werden.

### §. 165.

Die Bürgen haften für den Schaden, den der Schuldige durch neue Verbrechen verübt sowie für die Prozeßkosten.

## V. Geldstrafen.

### §. 166.

Geldstrafen können, je nach Erforderniß, und nach dem pflichtmäßigen Befinden des Richters, in verhältnißmäßige einfache Gefangenschaftsstrafe, und ebenso Gefangenschaft in verhältnißmäßige Geldstrafe umgewandelt werden.

### §. 167.

In solchem Fall werden in der Regel 12 Franken einer 8 tägigen Gefängnisstrafe gleich geachtet; jedoch steht es in der Befugniß des Richters, dieses Verhältniß, je nach Bewandtnis der bekannten Vermögens-Umstände des Verbrechers, bis aufs 10 fache zu erhöhen.

### §. 168.

Die niedrigste der über Verbrechen und Vergehen aufgestellten Geldstrafen beträgt 33 Franken.

(Wenn mithin in einem der folgenden Capitel gesagt wird: Die Geldstrafe sey nach dem ein- oder mehrfachen Wert des Betrages zu berechnen, – so ist dies so zu verstehen, daß bey jeder, nach Cap. III. bis XVI. dieses Strafgesetzbuches auszusprechenden Geldstrafe, wenn auch dieser Wert die Summe von 33. Franken nicht erreicht, nie eine geringere Strafsumme ausgesprochen werden könne.)

## Strafverwandlungen.

### §. 169.

Es können nach Maaßgabe der hievor enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, nachbenannte, außer diesen aber keine andere Strafverwandlungen statt finden:

1. Einfache Kettenstrafe kann um- // [p. 217] gewandelt werden in Deportations-Strafe von gleichzeitiger Dauer.
2. Zuchthausstrafe in gleichzeitige Deportation oder in Landesverweisung, wenn der Sträfling kein Cantons-Angehöriger ist.
3. Zuchthausstrafe unter 2 Jahren in Eingrängung von doppelter Dauer.
4. Einfache Gefangenschaftsstrafe kann verwandelt werden:
  - a. in Eingrängung von einfacher bis doppelter, d. i. 2 monatlicher bis höchstens 4 jähriger Dauer, verbunden mit jeder Art von Ehrenstrafen, welche auf den Straffall gesetzlich anwendbar sind.
  - b. in Gefangenschaft zu Waßer und Brodt bis auf 4 Wochen.
  - c. in verhältnißmäßige Geldstrafe.



Diese Strafverwandlungen können je nach dem Grad der Strafbarkeit und Beschaffenheit der Umstände, entweder einzeln oder in schicklicher Verbindung mit einander angewandt werden.

5. Körperliche Züchtigung, wo solche nicht anwendbar ist, in verlängerte Strafdauer.

6. Geldstrafen können verwandelt werden in verhältnißmäßige Gefangenschaftsstrafe.

#### Bestrafung Minderjähriger.

##### §. 170.

Wenn eine minderjährige Person zwischen dem Alter von 12 und 16 Jahren, mit anerkannt hinlänglichem Unterscheidungs-Vermögen ein Verbrechen begangen hat, so soll von dem Richter die sonst verwirkte gesetzliche Strafe folgendermaßen gemildert werden:

a. Wo das Gesetz Todesstrafe oder lebenswierige Kettenstrafe bestimmt, soll, je nach der mehr oder mindern Strafbarkeit des Verbrechens, 10 bis höchstens 20 jährige Zuchthausstrafe verhängt werden.

b. Wo das Gesetz zeitige Ketten- oder Zuchthausstrafe bestimmt, // [p. 218] findet hier eine Zuchthausstrafe statt, welche nicht unter dem Drittheil und in keinem Fall über die Hälfte der vollen Strafe (§. 33) betragen soll.

c. In Fällen, wo nach dem Gesetz einfache Gefangenschaft oder Ehrenstrafen statt finden, ist es dem Ermeßen des Richters überlaßen, je nach den Umständen, entweder ein Drittheil bis höchstens die Hälfte der gesetzlichen Gefangenschaftsstrafe anzuwenden, oder aber solche in eine correctionelle Versorgung umzuwandeln.

d. Geldstrafen können für Verbrechen gegen Minderjährige unter 16 Jahren niemals verhängt werden, sondern es müssen solche gesetzlich verwirkte Geldbußen in verhältnißmäßige Gefangenschaft oder correctionelle Versorgung umgeändert werden; wobey das §. 167. bestimmte Verhältniß auf die Hälfte vermindert werden kann.

e. In keinem Straffall kann auf minderjährige Verbrecher die Prangerstrafe oder öffentliche Schandausstellung angewandt werden.

#### Verjährung.

##### §. 171.

Da die Gewißheit der Strafe eines der wirksamsten Mittel ist, Verbrechen zu verhüten, so soll mit Vorbehalt der hienach folgenden Bestimmungen, keine Verjährung irgend einer gesetzlich strafwürdigen Handlung, es sey daß solche früher oder später zur Kenntniß des Richters gelange, den Thäter per gerichtlicher Untersuchung und angemessener Strafe schützen mögen.

##### §. 172.

Es soll bey todeswürdigen Verbrechen, wenn der Verbrecher während 15 Jahren, vom Tag der begangenen That an gerechnet, nicht in gerichtliche Untersuchung gezogen worden ist, die gesetzlich verwirkte Todesstrafe in 24 jährige Kettenstrafe verwandelt werden. // [p. 219]

##### §. 173.

Nur vorsätzlicher Mord und Mordbrand sind von dieser Strafmilderung ausgeschlossen. –

## §. 174.

Bei Verbrechern, welche Kettenstrafe, oder mehr als 4 jährige Zuchthausstrafe, oder Deportation, oder Landesverweisung, oder eine über 500 Franken betragende Geldbuße verwirkt hätten, aber während eines 10 jährigen Zeitraums deshalb nie in gerichtliche Untersuchung gezogen worden sind, soll eine Strafverminderung statt finden, welche nicht unter einen Drittheil, und nicht über die Hälfte der an sich verwirkten Strafdauer oder Geldbuße betragen darf. –

Mit dieser Strafverminderung ist allemal der gänzliche Nachlaß jeder gesetzlich verwirkten Leibesstrafe verbunden.

## §. 175.

In allen Straffällen, wo, nach gesetzlicher Vorschrift, Zuchthausstrafe von höchstens 4 jähriger Dauer, oder einfache Gefangenschaft, oder Eingrängung, oder eine nicht über 500 Franken betragende Geldstrafe verwirkt seyn würde, soll, nach Verfluß eines 10 jährigen Verjährungs-Termins, gänzlicher Nachlaß der so eben erwähnten Strafen stattfinden.

## §. 176.

Jedoch können die bürgerlichen Ehrenstrafen, welche das begangene Verbrechen bey voller Anwendung der gesetzlichen Strafe zur Folge gehabt haben würde, in keinem Fall nachgesehen werden.

## §. 177.

Die Wohlthat dieses Verjährungs-Gesetzes kann nur demjenigen zustatten kommen, welcher:

- a. von seinem begangenen Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;
- b. seither kein neues Verbrechen verübt;
- c. aus dem Gebiet der Schweitzerischen // [p. 220] Eidsgenoßenschaft sich nicht entfernt, und
- d. den gestifteten Schaden, soweit die Natur des Verbrechens und seine Kräfte solches gestatten, vollständig vergütet hat. –

## Anwendung der Hauptgrundsätze.

## §. 178.

Alle in diesen beyden ersten Capiteln aufgestellten Hauptgrundsätze soll der Richter in allen Fällen genau beobachten, wo nicht die folgenden Capitel oder die Prozeßform in bestimmten Fällen davon ausdrückliche Ausnahme machen.

## Capitel III.

Verbrechen gegen die innere  
Ruhe und Sicherheit des Staats.

## Unternehmungen gegen die Verfaßung.

## §. 179.

Jedes Unternehmen, wodurch eine gewaltsame Umwälzung der bestehenden gemeineidgenössischen Verfaßung, oder derjenigen des Cantons Zürich insbesondere, bewirkt werden soll, wird an seinen Urhebern mit dem Tod durch's Schwerdt bestraft, und es können bey'm da sein erschwerender Umstände, die gesetzlichen Schärfungen dieser Todesstrafe damit verbunden werden.

## §. 180.

Diejenigen, welche zu diesem Verbrechen als Mitantheilhaber, durch Rath oder That behülflich gewesen sind, haben, je nach Beschaffenheit des gestifteten wirklichen Schadens und der übrigen Umstände, eine 10–20 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt. –

## §. 181.

Wer von dem Vorhaben dieses Verbrechens Kenntniß hat, und es unterläßt, davon der Regierung oder irgend einer Höhern Polizey-Behörde Anzeige zu machen, hat, nach Maaßgabe der Umstände, 6 monatliche bis 4 jährige Gefangenschafts- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Bei Gatten, Eltern und Kindern, denen eine solche Verabsäumung zur Last fallen würde, soll jene Strafe vermindert, oder sie // [p. 221] kann durch die Stellung unter besondere Aufsicht einer amtlichen Behörde, ersetzt werden.

## Unternehmungen gegen die öffentlichen Behörden.

## §. 182.

Jede Unternehmung, wodurch der Zusammentritt oder die Freyheit der Berathungen einer gesetzlich zusammen berufenen Zunft- oder Gemeindsversammlung, oder einer untergeordneten richterlichen oder Verwaltungsbehörde gewaltsam gehindert wird, soll an den Urhebern mit 6 monatlicher bis 5 jähriger Gefangenschafts- oder Zuchthausstrafe belegt werden; gegen thätigere Theilnehmer kann eine 1–6 monatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe statt finden. –

## Aufruhr und Ungehorsam gegen die Gesetze.

## §. 183.

Die Urheber und Anführer von Verschwörungen, Zusammenrottungen und Aufruhr, wodurch Bürger gegen Bürger bewaffnet werden, oder sonst gewaltsame Widersetzlichkeit gegen die verfassungsmäßige Regierung und ihre Gesetze bewirkt wird, sey es, um eine obliegende Pflicht nicht zu leisten, oder um etwas von der Regierung zu erzwingen, – werden mit 10–24 jähriger schwerer Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt.

## §. 184.

Ist bey einem solchen Aufruhr besondere Gefahr für den Staat entstanden, oder sind ein oder mehrere Menschen getödet oder tödlich verwundet worden, so kann, neben der im leztern Fall auf den unmittelbaren Thäter fallenden Strafe, der Anstifter oder Anführer des Aufruhrs mit der Strafe des Schwerdts belegt werden. –

## §. 185.

Die thätigern Mitschuldigen an dem Aufruhr haben, je nach Verhältniß ihres Antheils, 6 monatliche bis 10 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt.

## §. 186.

Kann, bey einem im Tumult erfolgten Todschlage, der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden, so soll // [p. 222] gegen die Theilnehmer des Aufruhrs, welche sich in dem Zeitpunkt des geschehenen Todschlags, in der Nähe des Orts, wo derselbe verübt worden, befunden haben, und mit Instrumenten, womit ein solcher Todschlag hat begangen werden können, versehen gewesen sind, nach Verhältniß des gegen sie obwaltenden Verdachts, 1–4 jährige Zuchthaußtrafe statt finden; unabhängig von derjenigen Strafe, welche durch des §. 185. Bestimmung auf sie fallen mag. –

## §. 187.

Wer der Regierung und ihren Beamten die zu Wiederherstellung der Ordnung und zu Bezwingung der Aufrührer schuldigen Dienste versagt, oder andere zu dieser Widersetzlichkeit aufmahnt, hat 1–10 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt.

## §. 188.

Wer durch Reden, Schriften oder auf irgend eine andere Weise zum Ungehorsam gegen die Landesgesetze und verfassungsmäßigen obrigkeitlichen Verordnungen aufmahnt, oder derselben Bekanntmachung gewaltsam hindert, hat eine 2 monatliche bis 2 jährige Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

## §. 189.

Druker, Verleger und Verbreiter solcher Druckschriften oder Flugblätter, welche zum Aufruhr, zum Ungehorsam oder Widerstand gegen die Regierung, ihre Gesetze und Verordnungen aufmahnen, haben nebst Verlust ihres Gewerbs, auf kürzere oder längere Zeit, eine 3 monatliche bis 4 jährige Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verwirkt, in so ferne sie nicht etwa als thätigere Mitschuldige eines Aufruhrs, schwerere Strafe verwirkt haben. –

## §. 190.

Wer ohne amtliche Befugniß oder ohne Vorweisung eines schriftlichen Auftrags von einer dafür befüg- // [p. 223] ten Behörde, in ein Haus eindringt, und gegen Personen oder Habseligkeiten Gewalt ausübt, hat, in so ferne durch die That selbst keine schwerere Strafe verwirkt wird, je nach Beschaffenheit der Umstände, nebst Ersatz des Schadens, 1–18 monatliche Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verwirkt. S. auch Cap. VII. §. 226.

## Verheimlichung von Verbrechen.

## §. 191.

Wer die Flucht eines Verbrechers erleichtert, oder ihn den Nachforschungen der Regierung zu entziehen sucht, oder Personen, die sich durch Kleidung oder andere Merkmale, als entwichene Arrestanten oder Züchtlinge bezeichnen, wißentlich verheimlicht, wird mit 1 monatlicher bis 3 jähriger Gefangenschaft oder Zuchthausstrafe belegt. Siehe auch Cap. I. §. 65.

## Befreyung von Verbrechern.

## §. 192.

Wer Gefangene mit List befreyt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist, hat 2 monatliche bis 4 jährige Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

## §. 193.

Wer dieses Verbrechen mit Anwendung offener Gewalt begeht, hat 1–6 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt.

## §. 194.

Mit denjenigen Strafen, welche auf die, in §. §. 191, 192. und 193. bezeichneten Verbrechen verhängt sind, kann körperliche Züchtigung verbunden werden.

## Collektive Bittschriften.

## §. 195.

Die Urheber jeder collektiven Bittschrift, deren Inhalt nicht das besondere und ausschließliche Interesse der Particularen, Gemeindräthe oder der gesetzlich versammelten

Gemeinden, welche die Bittschrift unterzeichnen, betrifft, werden mit 1–3monatlicher Gefängnisstrafe belegt. –

Wird eine solche collective // [p. 224] Bittschrift in der Absicht, die Landes-Regierung oder Gesetzgebung zu Abänderung schon vorhandener Gesetze zu vermögen, oder ihre freye Berathung zu hemmen, herumgeboten, und Unterschriften dazu gesammelt, so kann die Strafe bis auf 12 monatliche Gefangenschaft erhöht werden. –

#### Capitel IV.

#### Verbrechen gegen die äussere Sicherheit des Staats

In diesem Capitel ist alles dasjenige weggelaßen worden, was in das Militar-Strafgesetzbuch gehört, da in Folge der Beschlüsse der Eidgenössischen Tagsatzung, ein gemeineidgenössischer Militar-Codex soll abgefaßt werden.

#### Waffentragen gegen das Vaterland.

##### §. 196.

Wer die Waffen gegen sein Vaterland ergreift und daßelbe bekriegen hilft, hat die Strafe des Schwerdts verwirkt.

#### Verrath.

##### §. 197.

Wer diplomatische oder militarische Geheimnisse, Verhandlungen, Urkunden, Pläne oder Modelle, welche ihm von Amts wegen anvertraut sind, an auswärtige Mächte verräth, hat je nach Bewandtniß der Umstände und der Größe der daraus für den Staat entstandenen Gefahr oder wirklichen Schadens, 10-jährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe verwirkt.

##### §. 198.

Wer dieses Verbrechen begeht, ohne daß ihm der Gegenstand von Amts wegen anvertraut war, wird zu 2–10 jähriger Zuchthaußtrafe verurtheilt.

##### §. 199.

Wer die Rechte des Staats gegen fremde Mächte, durch Vernichtung der dafür vorhandenen Urkunden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen sucht, hat 4–20jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt. // [p. 225]

##### §. 200.

Wer durch Verrückung oder Unkenntlichmachung der Landesgränzen, die Rechte des Staats und seine Verhältnisse zu den Nachbarstaaten zu benachtheiligen sucht, hat 2 bis 8 jährige Zuchthausstrafe verwirkt, womit Pranger verbunden werden kann.

#### Verbrechen und Beleidigungen gegen fremde Staaten.

##### §. 201.

Jedes Verbrechen gegen die Person eines Oberhauptes oder eines Gesandten von einem fremden Staate, wird mit der doppelten gesetzlichen Strafe belegt. Ist daßelbe todeswürdig, so erfolgt die schwerste gesetzliche Todesstrafe.

## §. 202.

Wenn Verbrechen und Beleidigungen gegen Bürger und Unterthanen fremder Staaten begangen werden, die von solcher Natur sind, daß dadurch Gefahr von Repressalien entstehen kann, so wird dieß als ein erschwerender Umstand betrachtet.

## Falschwerbung.

## §. 203.

Wer, ohne dazu obrigkeitlich bevollmächtigt zu seyn, jemanden im Canton zum Kriegsdienst für eine fremde Macht anwirbt, hat 1 bis 4 jährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

## Aufmahnung zum Auswandern.

## §. 204.

Wer zu Auswanderungen aufmahnt, oder unter betrüglichen Angaben sich mit Anwerbungen dafür abgiebt, – hat 6 monatliche bis 2 jährige Gefängnisstrafe verwirkt.

## Capitel V.

## Verbrechen gegen die Religions-Verfassungen.

## Beleidigung des religiösen Cultus.

## §. 205.

Wer die in dem Schweitzerischen Bundesstaate aufgenommenen Religions-Verfassungen und Gesellschaften in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen beschimpft, soll mit Gefängnißstrafe // [p. 226] von 1–6 Monaten belegt, und über die Größe seines Verbrechens belehrt werden. In Wiederholungsfällen wird die Strafe jedes Mal verdoppelt. –

## §. 206.

Wer den öffentlichen Gottesdienst stört oder eine in der Feyer deßelben begriffene Gemeinde, oder einen in Amtsverrichtungen begriffenen Lehrer, mit Worten oder Thaten angreift, hat in so fern durch seine That nicht schon eine schwerere Strafe verwirkt worden, 3–18 monatliche Zuchthausstrafe verwirkt. In Wiederholungsfällen wird die Strafe jedes Mal verdoppelt.

## Mißbrauch von Religions-Gebräuchen.

## §. 207.

Wer irgend eine Religionshandlung, Ceremonie oder zum Gottesdienst bestimmte Sachen, zu vermeintlichen Zaubereyen, Geisterbannen, Citiren von Verstorbenen, Schatzgräberey und andere dergleichen abergläubischen Gaukeleyen mißbraucht, soll das erste Mal eines beßern belehrt, im Wiederholungsfall aber mit körperlicher Züchtigung und Stellung unter besondere Polizeyaufsicht bestraft werden.

## §. 208.

Sind dergleichen Gaukeleyen betrüglicher Weise, oder um dadurch gewisse Nebenabsichten zu erreichen, vorgenommen, oder ist irgend jemand an Ehre, gutem Namen oder am Vermögen beschädigt worden, so findet die Cap. XV. §. 604. bestimmte Strafe statt.

## Sectenstifter.

## §. 209.

Wer sich aus Unwissenheit oder Schwärmerey zum Stifter einer Secte aufwirft, deren Grundsätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit, oder den Gehorsam gegen die Landesgesetze angreifen, oder das Volk zu Lastern verleiten, der soll in // [p. 227] eine öffentliche Anstalt gebracht, daselbst durch Unterricht und Belehrung, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, durch körperliche Heilungsmittel gebeßert, und nicht eher, als bis er unzweifelhafte Beweise seiner Beßerung gegeben hat, wieder entlassen, dabey aber unter genaue Polizey-Aufsicht gesetzt werden.

## §. 210.

Wer sich zu einem solchen Sectenstifter betrügllicher Weise und zur Erreichung geheimer und strafbarer Absichten aufwirft, wird an den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgestrichen, ein bis zwey Jahre im Zuchthaus aufbewahrt, und alsdann aus der Gegend, in welcher er sein Wesen trieb, für immer entfernt. Im Wiederholungsfall hat er lebenslängliche Zuchthausstrafe verwirkt.

## Zwietracht stiftender Religions-Eifer.

## §. 211.

Wer in Predigten oder andern öffentlichen Reden Haß und Erbitterung unter den verschiedenen, in dem Schweitzerischen Bundesstaate aufgenommenen Confeßionen zu erregen sucht, soll das erste Mal auf zwey Monate bis zwey Jahre von seinem Amt suspendiert, im Wiederholungsfall deßelben entsetzt, und nach Verhältniß des verursachten Schadens mit 1–6 monatlicher Gefängnisstrafe belegt werden.

## §. 212.

Wer aus übel verstandenem Religions-Eifer zwischen Eheleuten oder Eltern und Kindern verschiedener Religion, Mißtrauen und Uneinigkeit anstiftet, soll, nach fruchtlos vorgegangener Abmahnung, mit 1–3 monatlicher Gefangenschaft bestraft werden. Begeht er aber den Fehler aus Bosheit oder Eigennutz, so kann die Strafe bis auf das vierfache erhöht werden. – //

[p. 228]

## §. 213.

In der Regel wird es als ein erschwerender Umstand angesehen, wenn ein Verbrechen unter dem Deckmantel der Religion verübt wurde.

## Capitel VI.

## Verbrechen gegen öffentliche Beamte.

## Persönlicher Angriff und Mißhandlung derselben.

## §. 214.

Wer ein Mitglied einer obrigkeitlichen Behörde oder einen Beamten oder Beauftragten der Regierung, in Ausübung seiner Amts-Verrichtungen tödet, hat die Todesstrafe verwirkt; dieselbe kann, nach Beschaffenheit der Umstände, durch jede gesetzlich zugelaßene Schärfung erhöht werden.

## §. 215.

Wer in gleichen Verhältnissen einen öffentlichen Beamten schwer verwundet, hat die Strafe des Schwerdts verwirkt.

## §. 216.

Wer auf gleiche Weise Gewaltthätigkeiten gegen einen öffentlichen Beamten ausübt, soll zu 1–10 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe verurtheilt werden.

## §. 217.

Wer eben auf diese Weise einen öffentlichen Beamten durch Beschimpfungen mißhandelt, hat eine 3 monatliche bis 3 jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

## Bestechungen.

## §. 218.

Wer einen öffentlichen Beamten durch Drohungen, Versprechungen, Anerbieten von Geschenken, oder irgend anderer Vortheile zu bestechen oder von seiner Amtspflicht abzuleiten versucht, hat, je nach Beschaffenheit der Umstände und des Betrages, eine Geldbuße von // [p. 229] 33–150 Franken und Confiscation des Anerbotenen verwirkt.

## §. 219.

Wer einen öffentlichen Beamten zu Verfälschung einer Wahlhandlung durch Unterschlagung von Stimmen oder auf andere Weise zu verleiten sucht, soll auf 2–10 Jahre von seinem Activbürgerrecht suspendiert werden.

## §. 220.

Die in den vorhergehenden §. §. bezeichneten Vergehen sind als erschwert anzusehen, wenn dieselben gegen eine ganze Behörde begangen wurden. –

## §. 221.

Wenn die, §. 216 bis 219 bezeichneten Verbrechen unter solchen Umständen begangen wurden, daß nach den in den folgenden Capiteln, über Privatverbrechen angenommenen Strafbestimmungen, eine höhere Strafe dadurch verwirkt würde, so tritt diese letztere ein.

## Capitel VII.

## Verbrechen der öffentlichen Beamten.

## (S. §. 255.)

## Unerlaubte Anmaaßung und Erwerbung von Stellen.

## §. 222.

Wer sich ein öffentliches Amt anmaaßt, ohne von der verfassungsmäßig oder gesetzlich befügten Behörde dazu bestellt und verpflichtet zu seyn; oder wer nach Verfluß seiner Amtszeit, oder nach erhaltener Abrufung, seine Amtsverrichtungen eigenmächtig fortsetzt, hat eine Geldstrafe von 33–200 Franken verwirkt, und ist überdem für allen, durch ein solches Unternehmen dem Staate oder einem Dritten verursachten, oder auch nur durch Versehen veranlaßten Schaden verantwortlich. // [p. 230]

## §. 223.

Wer sich durch Geschenke und Versprechungen, bestehen solche in Geld, oder andern Vortheilen, in ein öffentliches Amt eingeschlichen hat, soll deßelben entsetzt werden.

## §. 224.

Vorgesetzte, welche jemanden gegen Geschenke, Vortheile oder Versprechungen zu einem Amte befördern, vorschlagen oder ihm auf andere Weise dazu verhelfen, sollen nicht nur für allen von einem solchen Bediensteten verursachten Schaden selbst haften, sondern je nach



Beschaffenheit der Umstände, ihrer eigenen Stellen entweder auf eine gewisse Zeit, oder auf immer entsetzt, auch zu 4 facher Erlegung der erhaltenen Geschenke oder Vortheile (S. C. II. §. 168) oder zu einer denselben sowohl, als ihrer Besoldung angemessenen Geldstrafe verfällt werden.

#### Unterschlagung von Actenstücken.

##### §. 225.

Öffentliche Beamte und Richter, welche ein von einer Parthey ihnen zu Händen ihrer Collegen, oder eines ganzen Tribunals, oder einer Höhern Regierungs-Behörde anvertrautes Actenstück oder Rechtstitel vorenthalten oder zurückbehalten, sollen, nebst vollem Schadens-Ersatz eine Geldstrafe von 33–200 Franken bezahlen, auch, je nach der Beschaffenheit des Fehlens und der Wichtigkeit des verheimlichten Actenstücks, von ihrer Amtsstelle suspendiert oder entsetzt werden.

#### Störung des Hausrechts.

##### §. 226.

Beamte, oder Polizeybediente, welche, ohne von Amtswegen dazu befugt zu seyn, oder ohne Vorweisung eines schriftlichen Auftrags von einer dafür befügten Behörde, in ein Haus eindringen und // [p. 231] gegen Personen oder Habseligkeiten Gewalt ausüben, haben, in so ferne durch die That selbst keine schwerere Strafe verwirkt ward, nebst Ersatz des Schadens, 1–18 monatliche Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verwirkt, und sollen darüber hin, annoch mit Suspension von ihren Stellen auf 2 Monate bis 2 Jahre belegt werden.

#### Ungehorsam gegen Obere.

##### §. 227.

Beamte, welche die erhaltenen Befehle, Urtheile und Aufträge ihrer Obern, oder verfassungs- und gesetzmäßiger Behörden nicht vollziehen, oder auch zur Widersetzlichkeit dagegen aufmahnen, oder endlich solche, die ihren Obern über wichtige, auf die Ruhe des Landes Einfluß habende Ereignisse, entweder keine oder falsche Berichte einsenden –, haben, neben Entsetzung von ihren Stellen, 2 monatliche bis 2 jährige Gefangenschaft oder Zuchthausstrafe verwirkt, und können außerdem noch für immer aller Ehrenstellen und Bedienungen unfähig erklärt werden.

##### §. 228.

Ein untergeordneter Beamter, der sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seine Obern ungehorsam und widerspenstig bezeigt, hat das erste Mal, nebst richterlichem Verweise, eine Geldstrafe von 33–100 Franken, im Wiederholungsfall Verdopplung dieser Strafe, nebst gänzlicher Entsetzung von seiner Stelle, verwirkt. –

##### §. 229.

Ist aber der Ungehorsam und die Widersetzlichkeit, mit Injurien oder gar mit Thätlichkeiten verbunden gewesen, so hat er mit der Entsetzung zugleich die Cap. VI. §. 216 und 217 bestimmten Strafen verwirkt. // [p. 232]

#### Unordentlicher Lebenswandel.

##### §. 230.

Richter, Beamte, Kirchen- und Schuldiener, die sich durch unregelmäßigen Lebenswandel, Spiel oder Verschwendung, in Schulden stürzen, oder sich durch niederträchtige unwürdige Aufführung verächtlich machen, sollen im Fall geschehener Anzeige und erhobene Klage, richterlichen Verweis erhalten; in bedeutenden oder Wiederholungsfällen kann diese Strafe

bis zu Suspension oder gänzlicher Entsetzung von dem bekleideten Amte ausgedehnt werden.

#### Bestechung.

##### §. 231.

Öffentliche Beamte oder Richter, welche bey Prozeßen oder andern, ihrem amtlichen Einfluß unterworfenen Angelegenheiten, zu Begünstigung einer Parthey, entweder unmittelbar selbst, oder mittelbar durch Andere, Geschenke annehmen, oder sich versprechen laßen, sollen, wenn sie auch dabey sonst keiner andern pflichtwidrigen Handlung überführt werden könnten, ihrer Amtsstelle entsetzt, und zum Ersatz des Empfangenen zu Handen des Staats, verurtheilt werden.

##### §. 232.

Ist durch eine solche Bestechung jemand auf irgend eine Weise widerrechtlich beschädigt worden, so findet, außer der Zurückgabe des Empfangenen zu Handen des Staats, vollständiger Schadens-Ersatz, Amts-Entsetzung und lebenslängliche Unfähigkeit zu jeder öffentlichen Bedienung, und überdies eine Gefangenschaftsstrafe von 3 Monat bis 2 Jahren statt.

##### §. 233.

Läßt ein Beamter sich eine solche Bestechung in Haupt-Criminalfällen zu Schulden kommen, so soll die Geld- oder Gefangenschaftsstrafe verdoppelt, // [p. 233] oder in Zuchthausstrafe erhöht, und es kann die Ausschließung vom Activbürgerrecht auf Lebenszeit ausgedehnt werden.

#### Rechtsverweigerung.

##### §. 234.

Beamte, welche rechtsuchenden Partheyen unter irgend einem Vorwand, sey es wegen Stillschweigen oder wegen Undeutlichkeit der Gesetze, das Recht verweigern, und auf dieser Weigerung, auch ungeachtet höhern Ansinnens, beharren, haben nebst vollem Schadens-Ersatz eine Geldstrafe von 80–300 Franken und Suspension oder gänzliche Entsetzung von ihrer Stelle verwirkt.

#### Steuer-Überschreitung.

##### §. 235.

Beamte, Richter und Canzleyen, welche durch Überschreitung gesetzlicher Steuern, oder durch ungesetzliche Kosten, die Partheyen bedrücken, werden neben vollem Schadens-Ersatz, wenn die Sporteln dem Staate zu gut kommen, um den Gedoppelten; haben sie aber sich selbst den Genuß derselben zugeeignet, um den 4 fachen Betrag der zuviel bezogenen Sporteln, mit Rücksicht auf Cap. II. §. 168, und im Wiederholungsfall mit Suspension, oder gar mit Entsetzung von ihren Stellen, bestraft.

#### Veruntreuung anvertrauten Gutes.

##### §. 236.

Beamte und Richter, welche öffentliche oder Privatgelder, Schuldtitel oder andere Effecten, wichtige Urkunden und Actenstücke, die sie von Amtswegen in ihrer Verwahrung haben, unterschlagen, oder in ihren Privatnutzen verwenden, haben, neben vollem Schadens-Ersatz – die (Cap. XV.) über erschwerten Betrug festgesetzten Strafen verwirkt. In jedem Fall erfolgt lebenslängliche Unfähigkeit zu öffentlichen // [p. 234] Stellen und Ämtern.

## Willkürliche Verhaftungen.

## §. 237.

Jeder öffentliche Beamte, welcher willkürlich, d. i. ohne gesetzliche Veranlassung oder ohne förmliche Autor[is]ation, Verhaftungen vornimmt, hat 3 monatliche bis 1 jährige Suspension von seiner Amtsstelle, und eine Geldstrafe von 33 bis 200 Franken, im Wiederholungsfall Entsetzung und 3 monatliche bis 2 jährige Gefängnißstrafe verwirkt; überdem soll er dem widerrechtlich Verhafteten, annoch für jeden Tag, so diese Verhaftung gedauert hat, eine von dem Richter zu bestimmende Entschädigung leisten.

## §. 238.

Hat eine solche willkürliche Verhaftung länger als einen Monat gedauert, so findet, nebst oben erwähnten Schadens-Ersatz, Amts-Entsetzung und 6 monatliche bis 6 jährige Gefangenschafts- oder Zuchthausstrafe statt.

## §. 239.

Jede Regierungs- oder Polizeybehörde (oder einzelne Beamte), die sich von Amtswegen im Fall befinden, eine persönliche Verhaftung, über wen es immer seyn möchte, zu verhängen, sind verpflichtet, sobald möglich und spätestens binnen 2 mal 24 Stunden, mit der verhafteten Person ein Vorverhör aufzunehmen, und in gleicher, nächst darauf folgender Zeitfrist, die amtliche Anzeige hievon (mit Beylegung des aufgenommenen Verhörs) an die competierliche richterliche Stelle schriftlich gelangen zu laßen. Alles dieses bey 33 Franken Geldbuße für jeden Tag dießfälliger gesetzwidriger Zögerung und vollem Schadens-Ersatz. Sollte die verhaftete Person über einen Monat lang unverhört geblieben, und die hievor erwähnte gesetzliche Anzei- // [p. 235] ge so lange verabsäumt worden seyn, so soll diejenige amtliche Person oder Behörde, der eine solche ahndungswerthe Versäumnis zur Last fällt, noch über obige Geldstrafe hinaus, ihrer Amtsstelle entsetzt werden.

## Kriminalklage gegen Unschuldige.

## §. 240.

Ein Beamter oder Richter, welcher gegen einen Unschuldigen wißentlich einen Criminal-Prozeß einleitet, soll seiner Stelle entsetzt, und nach Beschaffenheit der Umstände und des böswilligen Vorsatzes, nebst Ersatz des Schadens, deßen Bestimmung dem Ermeßen des Richtens überlaßen ist, zu 1–4 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe verurtheilt werden.

## Begünstigung der Verbrecher.

## §. 241.

Richter oder Beamte, welche ein ihnen angezeigtes Verbrechen in der Absicht, den Thäter zu begünstigen, verschweigen oder unterdrücken, oder dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Raum gestatten, sich der Untersuchung und Strafe zu entziehen, haben nach Beschaffenheit der böslischen Absicht, wie auch der Strafbarkeit des begünstigten Verbrechers, nebst Entsetzung der auf sich gehabten Stelle, 6-monatliche bis 6 jährige Gefangenschafts- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

## §. 242.

Wenn ein gestrafter Verbrecher die ihm richterlich auferlegte Eingränzung oder Landes-Verweisung oder Ehrenstrafe, vor verfloßener Strafdauer übertritt; diese Übertretung zur Kenntniß des vordersten Vollziehungsbeamten des betreffenden Orts oder Amtsbezirks des Gestraften gelangt, und derselbe es unterläßt, in den nächsten zwey Tagen, der betreffenden Gerichtsbehörde hievon schriftliche Anzeige zu machen; so ist derselbe für allen, durch diese Versäumnis entstehen- // [p. 236] den Schaden verantwortlich, und kann

außer dem Schadens-Ersatz, mit 3 monatlicher bis zu 1 jähriger Amtssuspension belegt werden.

§. 243.

Hat ein Richter oder Beamter bey der Untersuchung, in der Absicht einen Verbrecher zu begünstigen, Verfälschungen begangen, so hat er, nebst Ersatz des Schadens und Entsetzung von seiner Stelle, 1–6jährige Gefangenschafts- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Verfälschungen.

§. 244.

Beamte und Richter, welche sich Verfälschung von Protokollen, oder einzelnen Beschlüssen schuldig machen, sollen, je nach Beschaffenheit der Umstände und Wichtigkeit der Verfälschung und in so ferne durch die Natur der Verfälschung nicht schon eine größere Strafe verwirkt ward, nebst Ersatz des Schadens, ihrer Stelle entsetzt und mit 6 monatlicher bis 2 jähriger Gefangenschaft belegt werden.

§. 245.

Canzleybeamte und öffentliche Notarien, welche sich Unordnungen in Protocollen oder Ausfertigungen irgend einer Art, zu Schulden kommen lassen, oder die insbesondere ihre Protocolle nicht in ordentlich paginirten Büchern, sondern nur auf einzelne Blätter schreiben, oder nicht sogleich ingroßieren lassen, sollen, nebst Ersatz des daraus entstandenen Schadens eine Geldstrafe von 33–160 Frk erlegen. Im Wiederholungsfall erfolgt doppelte Geldstrafe und Suspension von ihren Stellen, oder Amts-Entsetzung.

§. 246.

Oeffentliche Beamte, welche bey einer Wahlhandlung sich der Verfälschung, durch Unterschlagung von Wahl- und Stimmzedeln, oder auf andere Weise schuldig machen, // [p. 237] sollen ihrer Stellen entsetzt und zu Bedienung aller Ämter und Ehrenstellen unfähig erklärt werden.

Untreue Verwaltung.

§. 247.

Beamte, welche bey Enthebung von öffentlichen Abgaben, Gefällen, Nutzungen, Einkünften, es mögen solche den Staat oder einzelne Gemeinheiten betreffen, oder auch bey Beziehung von Besoldungsgebühren, ein Mehreres fordern, als sie zu thun beauftragt oder berechtigt sind; – Beamte, welche einen Theil der zu enthebenden Abgaben, Staatsgefälle u. s. f. unterschlagen, oder gegen bezogene Vortheile, Abgabepflichtige ihrer Schuldigkeiten ganz oder zum Theil entladen, oder die endlich überhaupt für die Verwaltung ihres Amts sich Vortheile zueignen, zu denen sie nicht befugt sind, sollen ihrer Amtsstellen entsetzt werden, und neben voller Zurückerstattung des widerrechtlich bezogenen Vortheils, den doppelten bis 4 fachen Betrag deßelben als Geldstrafe, die jedoch nicht unter 33 Frk. herabgesetzt werden kann, zu Händen des Staats erlegen. Diese Strafe kann, je nach dem Belang des Schadens und des dabey verübten widerrechtlichen Zwangs oder Drohungen, mit 4 monatlicher bis 1 jähriger Gefangenschaft verbunden werden.

§. 248.

Wer in Verwaltung eines ihm anvertrauten öffentlichen Guts oder einer Caße, und der darauf Bezug habenden Rechnungs-Führung, sich des Betrugs oder der Untreue schuldig macht, soll, nebst Schadens-Ersatz, seiner Amtsstelle entsetzt und auf lebenslang aller bürgerlichen Rechte verlustig seyn, auch mit 1–6jähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

## Amts-Entsetzung bey schweren Vergehen.

## §. 249.

Alle Civil- und Militarbeamte, Geistliche und Schullehrer, welche irgend eines Verbrechens, das mit 6 monatlicher Gefängniß- o- // [p. 238] der einer höhern Strafe belegt wird, schuldig befunden worden, sollen, außer der gesetzlichen, auf das Verbrechen gesetzten Strafe, ihres Amts entsetzt werden, es wäre denn, daß das Gesetz in dem gegebenen Fall ausdrücklich etwas anders vorschreibt.

## Gesetzwidrige Aufnahme von Gefangenen.

## §. 250.

Kerkermeister, Gefangenwärter und Zuchthausverwalter, welche ohne ein förmliches Urtheil oder einen schriftlichen Befehl einer competirlichen Behörde, einen Gefangenen aufnehmen, haben eine Geldstrafe von 33–100 Frk. verwirkt; im Wiederholungsfall sind dieselben mit Entsetzung, nebst 2–12monatlicher Gefängnisstrafe, zu belegen.

## Unordentliche Behandlung von Gefangenen.

## §. 251.

Kerkermeister, Gefangenwärter und Zuchthausverwalter, welche den Züchtlingen und Gefangenen, nicht die bestimmte Kost und Kleidung zukommen lassen, oder sie härter behandeln, als es das Urtheil und die Verordnungen der Strafanstalt erfordern, sollen das erste Mal, nebst einem ernstlichen Verweis ihrer Obern, mit einer Geldstrafe von 33–64 Frk. belegt, und im Fall der Wiederholung, je nach Beschaffenheit des Fehlers, von ihrer Stelle suspendiert oder entsetzt werden.

## §. 252.

Die gleiche Strafe findet statt, wenn sie in Rücksicht der Nahrung, oder auf andere Weise, die untergebenen Gefangenen und Züchtlinge allzu gelinde behandeln, oder ohne ausdrückliche Erlaubniß Besuche bey ihnen gestatten, und dadurch die Polizey der Strafanstalt stören.

## Vorschub zu Entweichung der Gefangenen.

## §. 253.

Polizeybeamte, Polizeydiener, Zuchthausverwalter, Gefangenwärter oder Wachen, welche // [p. 239] Gefangenen zu geheimen Einverständnißen oder gar zu ihrer Entweichung auf irgend eine Weise behülflich sind, haben, je nach Bewandniß der Umstände und der Strafbarkeit dieser Gefangenen, nebst Entsetzung von ihrem Dienst, 4 monatliche bis 2 jährige Gefängnißstrafe verwirkt. Ist diese zur Flucht geleistete Hülfe mit Anwendung offener Gewalt bewerkstelliget worden, so findet 1–8jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe statt.

## §. 254.

Ist eine solche Entweichung durch grobe Fahrlässigkeit der hievon erwähnten Aufseher veranlaßt worden, so kann, je nach dem Grad dieser Fahrlässigkeit und nach Bewandniß der übrigen Umstände, der Fehlbare von seinem Dienst 1–6 Monate suspendiert, und damit eine Geldstrafe von 33–100 Franken oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verbunden werden. Im Wiederholungsfall folgt Diensts-Entsetzung und Verdopplung der durch das einfache Vergehen verwirkten Strafe. –

## Allgemeiner Grundsatz.

## §. 255.

Wenn ein in diesem Capitel bezeichnetes Verbrechen unter solchen Umständen begangen wurde, daß, nach den in den folgenden Capiteln angenommenen Strafbestimmungen, eine höhere Strafe dadurch verwirkt würde, so tritt diese letztere ein.

## Capitel VIII.

## Verbrechen gegen die vorbehaltenen Rechte des Staats.

## Allgemeine Grundsätze.

## §. 256.

Wer sich ein dem Staate allein vorbehaltenes Hoheits- oder ein dem- // [p. 240] selben, in Folge dermaliger oder künftiger Gesetze, zukommendes nutzbares Recht anmaßt, gegen den soll, durch den öffentlichen Ankläger bey der betreffenden Behörde, von Amtswegen Klage erhoben und geführt werden.

## §. 257.

Hat eine solche Anmaßung nur Irrthum und Mißverstand zum Grund, so kann der Fehlbare nur zum Schadens-Ersatz und zur Abstellung der im Verfolg seiner Anmaßung etwa gemachten Anstalten angehalten werden.

## §. 258.

Die dermaligen Hoheits- und vorbehaltenen Rechte sind: Steuern; Abzug; Zoll-, Münz-, Post-, Pulver-, Salz-, Stempel-, Jagd- und Bergwerk-Regale. Der Gesetzgebung kommt es zu, die Zahl derselben zu vermehren oder zu vermindern. –

## Vorenthaltung von Staats-Einkünften.

## §. 259.

Wer dem Staate die schuldigen Gefälle, Abgaben, Zollgebühren, vorsätzlich oder betrügerlicher Weise vorenthält, oder unterschlägt, ist, wenn nicht besondere Gesetze eine andere Strafe bestimmen, nach Beschaffenheit der Umstände, zu 4–10fachem Ersatz, siehe Cap. II. §. 168, in Wiederholungsfällen zu monatlicher bis 2 jähriger Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu verurtheilen.

## §. 260.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche an diesem Verbrechen durch Rath und That theilnehmen, oder dahin abzweckende Unterschleife begünstigen. –

## Steuersammeln.

## §. 261.

Wer ohne erhaltene Erlaubnis der Regierung Steuern und Collecten sammelt, und sich unter diesem Vorwand in die Häuser eindringt, kann, neben Ersatz des Gesammelten, bis auf 100 Frk. // [p. 241] bestraft werden; ist aber wirklicher Betrug damit verbunden, so ist die Strafe nach den über erschwerten Betrug Cap. XV. angenommenen Grundsätzen zu ermaßen.

## Lotterien.

## §. 262.

Errichtung von Lotterien, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Regierung, ist bey 33–200 Frk. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten; in Wiederholungsfällen soll die Strafe verdoppelt werden.

## §. 263.

Gleiche Strafe trifft alle Sammler für auswärtige Lotterien, welche von der Regierung nicht ausdrücklich erlaubt worden sind.

## Staatsiegel.

## §. 264.

Wer das Siegel des Bundesstaats, unsers oder eines andern Cantons mißbraucht, verfälscht, oder ein verfälschtes wißentlich gebraucht, hat 4–20 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt.

## Stempel.

## §. 265.

Wer öffentliche Stempel unsers oder eines andern Cantons, oder die Gewichte und Maaßzeichen derselben verfälscht, oder sich verfälschter wißentlich bedient, hat 3–15 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt.

## §. 266.

Kein Kupferstecher, Stempel- und Wappenschneider, Buch- und Kupferdrucker darf Siegel, Stempel, Stiche, Platten und Formulare zu öffentlichen Papieren, oder Bezeichnung von Maaßen und Gewichten, von jemand anderm, als von Landesbehörden oder öffentlich dazu autorisierten Personen in Arbeit nehmen; und jede der benannten Personen ist verpflichtet, an sie gemachte Anträge zu Verfertigung solcher Arbeiten, ungesäumt dem betreffenden Vollziehungsbeamten anzuzeigen. Zuwiderhandelnde haben eine 6 monatliche bis 2 jährige Gefäng- // [p. 242] niß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

## Münz-Regale.

## §. 267.

Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge, Münzen schlägt oder gießt, hat nach Verhältniß der gefertigten, und in Umlauf gebrachten Summe, auch wenn die Stücke von gutem Schrot und Korn sind, wegen des Eingriffes in die Rechte des Staats, eine Geldstrafe bis auf den 10 fachen Werth des bezogenen Vortheils, und 1 monatliche bis 2 jährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

## §. 268.

Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher auf solche eigenmächtige Weise fremde, aber im Lande gesetzlich kursirende Geldsorten verfertigt.

## §. 269.

Wer hingegen unter landesherrlichem, oder einem andern im Lande gesetzlich kursirenden Stempel, Münzen prägt oder gießt, und den Inhalt derselben verfälscht, um das Publikum zu betriegen, hat wenn:

a. der Nominalwerth des falschen Gelds die Summe von 3 Frk. nicht übersteigt, 3 monatliche bis 1 jährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt, welche nur bey besonders

mildernden Umständen in Eingrängung auf Haus und Güter, verbunden mit Kirchenbußen, oder Stellung vor die Kirchen-Vorsteherschaft, auch besondere Aufsicht, veränderet werden kann;

b. beträgt der Nominalwerth von 3–12 Frk., so erfolgt 6 monatliche bis 2 jährige Zuchthausstrafe, welche nicht in Eingrängung verwandelt werden kann.

c. beträgt die Summe 12–100 Frk., so erfolgt 2–10jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe, welche mit Pranger verbunden werden kann;

d. steigt aber den Nominalwerth des verfälschten Gelds noch höher, so kann die Strafe verdoppelt; sie soll mit Pranger und kann // [p. 243] mit Ausstäupung verbunden, und je nach Beschaffenheit der Umstände, bis auf lebenslängliche Kettenstrafe erhöht werden. In jedem Fall a. b. c. und d. wird der Verbrecher zu 4–10 fachem Ersatz des Schadens verurtheilt.

#### §. 270.

Wird das Verbrechen, im Fall die Strafe nur auf eine gewisse Zeit ausgesprochen worden, von dem Verbrecher wiederholt, so trifft ihn diejenige Strafe, die im vorhergehenden §. auf die Classe der nächstfolgenden höhern Strafbarkeit in Beziehung auf den Nominalwerth der Verfälschung gesetzt ist, womit auch jedes Mal Prangerstrafe verbunden wird.

#### §. 271.

Hat jemand unter fremden, im Lande nicht gesetzlich kursirendem Stempel, falsche geringhaltige Münzen verfertigt oder verfertigen lassen, so trifft ihn die Hälfte der im §. 269 bestimmten Strafe.

#### §. 272.

Wer falsche Münzen zwar geprägt, aber noch nicht im Publikum verbreitet hat, den trifft ebenfalls nur die Hälfte der nach der übrigen Beschaffenheit seines Verbrechens verwirkten Strafe.

#### §. 273.

Wer hingegen dem Falschmünzer zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder im Publikum, aus Eigennutz oder sonst vorsätzlich Hülfe leistet, hat die nemliche Strafe, wie der Thäter verwirkt. –

#### §. 274.

Wer durch Zufall von falschen, in Umlauf befindlichen Münzen Kenntniß erhält, und davon nicht sogleich an Behörde Anzeige macht, sondern das falsche Geld wieder ausgibt, wird als ein Hehler angesehen, und mit einer Geldbuße von 33–200 Frk. oder verhältnißmäßiger Gefangenschaft bestraft. In Wiederholungsfällen wird die Strafe verdoppelt.

#### §. 275.

Wer die im Lande gangbaren // [p. 244] Geldsorten beschneidet, abfeilt oder durch andere Künste den Gehalt derselben schmälert, soll dem Staate den 4–10fachen Werth seines erhaltenen Gewinnes erlegen, und überdies noch mit einer ½–4 jährigen Gefangenschaft oder Zuchthausstrafe belegt werden.

#### §. 276.

Wer verrufene Scheide- oder andere Münz-Sorten in das Land einführt und verbreitet, soll mit Confiscation derselben und einer Geldstrafe von gedoppeltem Betrag der eingebrachten Summe, wenn aber dieser nicht mehr als 16 Frk. beträgt, mit einer Geldstrafe von 33 Frk. belegt werden.



## §. 277.

Münzbeamte, welche eines dieser Verbrechen begehen, werden neben Amts-Entsetzung und Ehrlosigkeit, zu den gedoppelten in §. §. 267.–276. bestimmten Strafen verurtheilt.

## Oeffentliche Schuldscheine.

## §. 278.

Wer Schuldscheine und Aßignationen, welche unter landesherrlicher Autorität im Umlauf sind, verfälscht oder nachahmt, ihnen echte Siegel aufheftet oder falsche Siegel aufdrückt, soll, nach Beschaffenheit des Werths und des verursachten Schadens, mit 2–20 jähriger (nach den, Cap. XV. über erschweren Betrug und Verfälschung von Urkunden aufgestellten Strafbestimmungen zu ermeßender) Zuchthaus – oder Kettenstrafe belegt, und diese Strafe unter erschwerenden Umständen mit öffentlicher Ausstellung an den Pranger und Staupenschlag verbunden, auch im Wiederholungsfall bis auf lebenslängliche Kettenstrafe erhöht werden.

## Zölle.

## §. 279.

Wer den Staat um die gesetzlichen Ein- oder Ausfuhr-, oder Fabrikzölle zu betriegen sucht, verfällt in Confiscation der Waaren, und eine seinem Vergehen angemessene Geldstrafe von 50–1200 Frk., oder verhältnißmäßige // [p. 245] Gefängnißstrafe.

## Vermögens-Abzug.

## §. 280.

Wer sein Vermögen in ein Land zieht, welches der Freyzügigkeit halber mit unserm Canton, oder der gesammten Schweitzerischen Eidgenoßenschaft nicht in besondern Traktaten steht, und den gesetzlich bestimmten Abzug seines Vermögens nicht entrichtet, oder wer überhaupt dem Abzug unterworfenen Capitalien, die diesen nicht bezahlt haben, aus dem Land bringen hilft, – wird zu dem 2–3 fachen Ersatz des hinterhaltenen Betrages verfällt. S. Cap. II. §. 168.

## Postregale.

## §. 281.

Wer, unerlaubten Gewinns wegen, Briefe oder Paquete, oder auch Waarenbestellungen übernimmt, welche der Post oder dem Kauf- und Waagamt übergeben werden sollten, soll das erstemal mit einer Geldbuße von 33–50. Frk. belegt werden. Im Wiederholungsfall wird die Strafe jedes Mal verdoppelt. –

## Bergwerke.

## §. 282.

Eine künftig zu entwerfende Bergwerks-Ordnung wird die dießfälligen Rechte des Staats, wie auch die Strafe der Übertreter derselben bestimmen.

## Salzregale.

## §. 283.

Wer Contrebande mit Salz treibt, hat im erstenmal Confiscation nebst einer Geldbuße, welche dem 4–6 fachen Werth des eingeschwärzten Salzes gleichkommen soll, (S. Cap. II. §. 168.) verwirkt. Im Wiederholungsfall kann diese Strafe bis auf den 10 fachen Ertrag erhöht

werden. Bei mehreren Wiederholungsfällen hat der Einschwärzer, neben der obigen erhöhten Geldstrafe, annoch verhältnißmäßige Gefangenschaft verwirkt.

Jagd.

§. 284.

Wer sich Vergehungen gegen die Jagdgesetze zu Schulden kommen läßt, wird nach Anleitung eben dieser besondern gesetzlichen Verordnungen bestraft. //  
[p. 246]

Capitel IX.

Verbrechen, welche mit gemeinder Gefahr verbunden sind.

Vorsätzliche Brandstiftung.

§. 285.

Wer in Wohnhäusern, oder andern Gebäuden, oder auch in Schiffen, vorsätzlich und mit der Absicht, jemand zu beschädigen, Feuer anlegt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung.

Mordbrand.

§. 286.

Wird die Brandstiftung in der Absicht veranstaltet, um unter Begünstigung derselben einen Mord, oder Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, zu vollbringen, so ist ein Mordbrand vorhanden.

§. 287.

Jeder Mordbrand, es mag solcher an einem bewohnten oder unbewohnten Gebäude, bey Tag oder zur Nachtzeit begangen worden seyn, wird (ohne weitere Rücksicht auf den wirklichen Erfolg) mit dem Schwerdt, nebst Verbrennung des Leichnams, bestraft.

§. 288.

Hat bey dergleichen Mordbrennerey jemand das Leben eingebüßt, oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten, so soll verschärfte Todesstrafe eintreten, – welche Strafe unter besonders erschwerenden Umständen, bis zu derjenigen des Rades von oben erhöht werden kann.

Gewöhnliche Brandstiftung.

a. an bewohnten Gebäuden.

§. 289.

Wird auch ohne eigentlich mordbrennerische Absicht, das Feuer an einem bewohnten Gebäude, bey Nacht zu der Zeit angelegt, wo die Bewohner gewöhnlich schon im Schlafe liegen, so hat, wenn auch gleich durch die Brandstiftung kein Mensch Leben oder Gesundheit eingebüßt hat, dennoch der Thäter die Strafe des Schwerdts verwirkt. //  
[p. 247]

§. 290.

Hat dabey jemand das Leben eingebüßt oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten, so wird diese Todesstrafe (§. 289) durch Aufpfählung des Kopfs und Verbrennung des Leichnams geschärft.

## §. 291.

Ist die Brandstiftung zwar unter den hievor §. 290. erwähnten, erschwerenden Umständen, aber bey Tagszeit vollzogen worden, so hat der Thäter die einfache Todesstrafe durchs Schwerdt verwirkt. –

## §. 292.

Ist durch eine in einem bewohnten Hause oder in einer bewohnten Gegend vorsätzlich, jedoch ohne mordbrennerische Absicht (§. 286) am Tage erregte Feuersbrunst zwar kein Mensch seines Lebens beraubt, oder an seiner Gesundheit beschädigt, dennoch aber ein Schaden von wenigstens 1200 Frk. verursacht worden, so hat der Thäter 12–20 jährige Kettenstrafe mit Ausstäupung verwirkt. –

Ist der gestiftete Brandschaden von minderm Belang, so findet 2–12 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe statt.

## §. 293.

Ist der gestiftete Brandschaden unter dem Belang von 1200 Frk., das Feuer aber bey Nacht angelegt worden, so hat der Thäter, woferne übrigens dabey niemand um Leben oder Gesundheit gekommen ist, 6–16 jährige Ketten- oder Zuchthausstrafe und Ausstäupung verwirkt.

b. an seinen eigenthümlichen Besitzungen.

## §. 294.

Wer durch Ansteckung seines Eigenthums das Feuer weiter zu verbreiten sucht, hat die gleiche Strafe verwirkt, als wenn er unmittelbar fremdes Eigenthum in Brand gestekt hätte. –

## §. 295.

Wer sein Eigenthum in Brand steckt, um eine Aßekuranz-Caße oder das Publikum zu betriegen, hat nach Maaßgabe der Umstände, // [p. 248] 2–12 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt.

Hat dabey jemand Leben oder Gesundheit eingebüßt, so soll, je nach Bewandtniß der damit verbundenen Umstände, die volle gesetzliche Strafe ([§. §.] 289 bis 293) vorsätzlicher Brandstiftung eintreten.

4

c. an Waldungen u. s. f.

## §. 296.

Wer Wälder oder Torfmoore oder Steinkohlengruben vorsätzlich in Brand steckt, soll zu 2–10 jähriger Ketten- oder Zuchthausstrafe, mit Ausstellung an oder neben den Pranger verurtheilt, und diese Strafe im Fall ein sehr erheblicher Schaden verursacht worden, bis zu 20 jähriger Kettenstrafe und Staupenschlag erhöht werden.

d. an unbewohnten Gebäuden.

## §. 297.

Wer einzeln stehende unbewohnte Gebäude, Scheunen oder andere Behältnisse, Holz- und Torf-Vorräthe, Feld- und Gartenfrüchte dergestalt anzündet, daß die Flammen nach dem natürlichen Lauf der Dinge, bewohnte Gegenden nicht ergreifen können, wird, je nach Beschaffenheit des angerichteten Schadens, mit 1–10 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt, und soll, im Fall einer 4 oder mehrjährigen Zuchthaus- oder Kettenstrafe, allemal Prangerausstellung damit verbunden werden. Wenn sich aber jene Fortpflanzung des Feuers, nach dem natürlichen Lauf der Dinge, leicht ereignen konnte, so hat der Thäter die gedoppelte Strafe und Staupenschlag verwirkt. –

## §. 298.

Sind durch dergleichen Brandstiftungen, bewohnte Gebäude wirklich in Flammen gerathen, so soll, je nach Bewandtniß der damit verbundenen besondern Umstände, die in §. 289–293 bestimmte Strafe auf den Thäter angewandt werden.

## Wiederholung der Brandstiftung.

## a. vor ausgestandener Strafe.

## §. 299.

Gegen einen Verbrecher, der sich mehr als einer Brandstiftung schuldig gemacht hat, wird die für die einzelne That verwirkte Ketten- // [p. 249] oder Zuchthausstrafe um die Hälfte erhöht, und in jedem Fall Staupenschlag hinzugefügt.

## §. 300.

Würde ihn ohnedieß schon wegen einer Brandstiftung 12 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe treffen, so soll wegen Wiederholung des Verbrechens die Strafe des Staupenschlags annoch durch Brandmarkung geschärft werden. –

## §. 301.

Die durch einzelne Brandstiftungen verwirkte Todesstrafe wird im Fall der Wiederholung verschärft.

## §. 302.

Die Erhöhung der in §. 299–301. enthaltenen Strafen findet auch dann statt, wenn der Verbrecher vorher niemals richterlich bestraft worden.

## b. nach ausgestandener Strafe.

## §. 303.

Ist aber wegen Brandstiftung über den Verbrecher schon einmal eine 10 oder mehrjährige Ketten- oder Zuchthausstrafe ausgesprochen worden, so hat derselbe im Wiederholungsfall, woferne das erneuerte Verbrechen an sich die nemliche oder eine noch höhere Strafe nach sich gezogen hätte, die Strafe des Schwerdts verwirkt. –

In minder strafwürdigem Fall wird die durch das einfache Verbrechen verwirkte Strafe verdoppelt.

## Unternommene Brandstiftung.

## §. 304.

Auch auf den bloßen Versuch einer Brandstiftung, wenn gleich der wirkliche Ausbruch des Feuers ohne Zuthun des Thäters verhindert worden, oder sonst durch Zufall unterblieben ist, soll, nach Beschaffenheit der begleitenden Umstände, des möglichen Schadens, und des böswilligen Vorsatzes, 2–15 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe angewandt werden.

Hat ein solcher Brandstiftungs-Versuch auf unbewohnte Gebäude Bezug, und ist dabey keine gemeine Gefahr zu befürchten gewesen, so findet 3 monatliche bis 3 jährige Gefängniß oder Zuchthausstrafe statt. //

[p. 250]

## §. 305.

Hat der Thäter aus Reue das Feuer, ehe es zum Ausbruch gekommen, selbst wieder gelöscht, oder andere Leute um Hülfe gerufen, und dadurch alle schädliche Wirkung verhindert, so folgt 2–18monatliche Gefängnißstrafe, verbunden mit Stellung unter Aufsicht der betreffenden Regierungs- und Polizeybehörden von 4–12 jähriger Dauer. –

## §. 306.

Ist dadurch, daß der Thäter um Hülfe gerufen hat, zwar nicht aller Schaden, jedoch die Vergrößerung deßelben verhütet worden, so kann, in so ferne durch die unmittelbaren Folgen dieser Brandstiftung, kein Mensch das Leben verloren hat, die Todesstrafe nicht angewandt, und die sonst verwirkte gesetzliche Strafe, je nach Bewandtniß des verhüteten Schadens, bis auf die Hälfte vermindert werden.

## §. 307.

Ist der Thäter durch persönliche Rache oder Feindschaft zu der versuchten Brandstiftung verleitet worden, so soll er, nach ausgestandener Strafe, auf 10–20 Jahren, in vorzüglich schweren Fällen auf Lebenszeit, unter besonders genaue Polizey-Aufsicht gesetzt werden, und eine mit der von ihm verursachten Gefahr im Verhältniß stehende, richterlich zu bestimmende Realbürgschaft leisten.

Ist er aber zu Leistung derselben unvermögend, so soll er auf eben diese Zeitfrist aus demjenigen Amtsbezirk, wo er das Verbrechen begangen hat, und aus allen auf eine Stunde rings herum an denselben gränzenden Gemeinden verbannt, auch unter beständige scharfe Aufsicht der Polizeybehörden seines jeweiligen Aufenthaltsorts gesetzt werden. //

[p. 251]

## Gedrohte Brandstiftung.

## §. 308.

Wer aus Bosheit oder Muthwillen, durch Drohungen von Feuer-Anlegen seine Mitbürger beunruhiget, hat 4–18 monatliche Gefangenschaft oder Zuchthausstrafe verwirkt; nach Beschaffenheit der Umstände soll noch überdieß für 2–10 Jahre nach ausgestandener Strafe, Real- oder Personal-Bürgschaftsleistung beigefügt, und der Bedroher für eben so viel Zeit unter die unmittelbare Aufsicht der Orts-Polizeybehörde gesetzt werden.

## §. 309.

Wer sich dergleichen Drohungen durch Brandbriefe, aufgesteckte Brandzeichen u. d. gl. zu Schulden kommen läßt, und dadurch Geld oder andere Vortheile von einzelnen Privatpersonen zu erpreßen, hat, je nach Verhältniß des angedroheten Uebels, der Größe seiner Bosheit und der von ihm zu besorgenden Gefahr, Zuchthausstrafe von 2–4 Jahren verwirkt. Geschieht solches gegen ganze Ortschaften und Gegenden, so folgt 4–12 jährige Kettenstrafe, und soll der Schuldige in jedem Fall, nach ausgestandener Strafe, neben richterlich zu bestimmender Real- oder Personalbürgschaft, unter besondere Polizeyaufsicht gesetzt werden.

## Brandstiftung durch Fahrlässigkeit.

## §. 310.

Unvorsichtigkeiten und Nachlässigkeiten aller Art, wodurch eine Feuersbrunst veranlaßt werden kann, sind der Gegenstand allgemeiner Landes-Polizey-Gesetze und besonderer Orts-Polizeylicher Verordnungen, und, wofern daraus nicht wirkliches Unglück erfolgt, der Ahndung des Polizeyrichters unterworfen. –

## §. 311.

Wird aber durch Übertretung von dergleichen Polizey-Verordnungen oder auch sonst durch // [p. 252] Unvorsichtigkeit und Verabsäumung nöthiger Sorgfalt, eine Feuersbrunst wirklich veranlaßt, so findet, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit und der Größe des verursachten Schadens, 14 tägige bis 6 monatliche Gefangenschaftsstrafe statt.

## §. 312.

Ist die Unvorsichtigkeit von der Art, daß der daraus entstandene Brand unmittelbar und unvermeidlich erfolgen mußte, und nach gemeinem gesunden Menschenverstand voraus

gesehen werden konnte, so kann noch überdies von Seite des Beschädigten Klage auf Schadens-Ersatz erhoben werden. Es ist sodann dem Richter überlassen, die Begründniß einer solchen Klage zu beurtheilen, und nach Bewandniß der Umstände und dem Grad der Nachlässigkeit, in jedem einzelnen Fall den Betrag des Schadens-Ersatzes zu bestimmen.

Vergiftung von Brunnenquellen u. s. f.

§. 313.

Wer Brunnenquellen, Gewässer, Speisen, Getränke, Kleidungsstücke oder andere zum Gebrauch für mehrere Personen bestimmte Sachen absichtlich vergiftet, hat, wenn dadurch Menschen ihr Leben einbüßten, die Cap. IX §. 288 bestimmte Strafe des Mords verwirkt.

§. 314.

Ist durch eine solche Vergiftung zwar niemand des Lebens beraubt, wohl aber einem oder mehrern Menschen bleibender Nachtheil an ihrer Gesundheit zugefügt worden, so findet gegen den Thäter die geschärfte Strafe des Schwerdtes statt.

§. 315.

Hat durch eine solche Vergiftung noch niemand an seiner Gesundheit Schaden gelitten, so ist der Thäter mit 10–24 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe zu belegen. // [p. 253]

§. 316.

Wer Gemein-Weiden, Wiesen, Vieh-Hütungen vorsätzlich vergiftet, hat 2–10 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt.

Landesbeschädiger.

§. 317.

Wer ansteckende Viehseuchen wißentlich oder gar vorsätzlich verbreitet, hat 1–6 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt. –

§. 318.

Ist dieses durch grobe Fahrlässigkeit geschehen, so findet gegen den Fehlbaren 2 monatliche bis 1 jährige Gefängnißstrafe statt.

§. 319.

Wer Dämme, Schleußen oder andere Waßerwerke, welche zum Schutz ganzer Gegenden gegen die Gewalt des Waßers bestimmt sind, vorsätzlich durchsticht, wegrißt oder so beschädigt, daß dadurch ein gewaltsamer Durchbruch des Waßers verursacht, und ganze Ortschaften oder Gegenden überschwemmt werden, hat, wenn auch gleich dabey kein Mensch beschädigt worden ist, 16–24 jährige Kettenstrafe mit Staupenschlag verwirkt – welche Einsperrung, unter besonders erschwerenden Umständen, bis auf lebenswierige Strafdauer verschärft werden kann. –

§. 320.

Hat dabey jemand sein Leben eingebüßt, so wird der Verbrecher als Todschläger mit dem Schwerdt bestraft.

§. 321.

Ist eine solche Frevelthat an kleinern Gewässern, Dämmen und Teichen verübt, und dadurch ein gefährliches Uebertreten solcher Waßer vorsätzlich veranlaßt worden, so findet, woferne nicht der Fall von §. 320 eintritt, je nach Verhältniß des gestifteten Schadens und des dabey gewalteten bösllichen Vorsatzes, 1–12 jährige Zuchthaus- oder // [p. 254] Kettenstrafe statt, womit Pranger und Staupenschlag verbunden werden kann.

## §. 322.

Ist eine solche Beschädigung (§. 319–321.) durch große Fahrlässigkeit verursacht worden, so findet gegen den Fehlbaren 1–8 monatliche Gefängnißstrafe statt, welche im Fall von §. 321 bis zu dreifacher, und im Fall von §. 320 bis zu vierfacher Strafdauer erhöht werden kann. –

## §. 323.

Wer durch vorsätzliche Beschädigung von Gebäuden, Straßen und cBrücken, Vieh und Gut der Einwohner oder Reisenden in Gefahr setzt, ist mit 2 monatlicher bis 1 jähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

## §. 324.

Ist dabey die Absicht, jemanden an seinem Leibe zu beschädigen, klar, so hat der Thäter 3 monatliche bis 3 jährige Gefängniß- oder Zuchthaus-, und wenn die Absicht zu töden damit verbunden gewesen ist, 3–8 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt.

## §. 325.

Ist die beabsichtete körperliche Beschädigung wirklich erfolgt, so soll, wegen der mit dem Verbrechen verbundenen gemeinen Gefahr, die laut Cap. X. §. 390. 391. 404. bis 409. verwirkte gesetzliche Strafe um ein Drittheil erhöht werden. Ist aber der Tod erfolgt, so findet gegen den Thäter die Strafe des Schwerdts statt.

## §. 326.

Bei allen hievor erwähnten Straffällen (§. 313. bis 325.) soll, unabhängig von der verwirkten Strafe, dem Schuldigen möglichst vollständiger Ersatz des verursachten Schadens gegen den Beschädigten auferlegt werden.

## Landzwang.

## §. 327.

Wer durch Androhung irgend eines gemeinschädlichen Unterneh- // [p. 255] mens (§. 313. u. s. f.) ganze Gegenden oder einzelne Particularen boshafter oder muthwilliger Weise in Schrecken zu setzen, oder wohl gar durch dergleichen Drohungen etwas von ihnen zu erpreßen sucht, – begeht das Verbrechen des Landzwangs und hat die in §. 308. und 309. bestimmte Strafe verwirkt.

## Fremde Landstreicher.

## §. 328.

Fremde Landstreicher, welche nirgendwo einen festen Wohnsitz und keinen Beruf, der ihnen einen ehrlichen Lebensunterhalt verschafft, bescheinen können, sollen, wenn auch kein Verbrechen auf sie bewiesen ist, unter Bedrohung körperlicher Züchtigung, über die Gränze gebracht werden. Kehren sie dann dennoch wieder zurück, so erfolgt bey der ersten Rückkehr, körperliche Züchtigung, die im Wiederholungsfall verdoppelt, bey weitem Betretungen in Pranger und Staupenschlag verwandelt wird.

## Capitel X.

## Körperliche Verletzungen

## Mord

## §. 329.

Wer vorsätzlich einen Menschen des Lebens beraubt, begeht einen Mord.

## §. 330.

Das Verbrechen wird auch dann schon als vollständig angesehen, wenn der in mörderischer Absicht Angefallene zwar nicht auf der Stelle das Leben verliert, hingegen die zugefügte Beschädigung oder Verwundung von 2 beeidigten Experten als die Ursache seines Todes erklärt wird.

## §. 331.

Wenn eine Mordthat unter Umständen, oder durch Mittel verübt worden ist, die ihrer Natur nach besonders schwer zu vermeiden oder zu entdecken sind, so soll die durch die That an sich verwirkte Art der Todesstrafe geschärft werden. –

## §. 332.

Der Mord wird durch Hinrichtung mit dem Schwerdt und Aufpfählung des Kopfs auf das Hochgericht bestraft. //  
[p. 256]

## §. 333.

Begeht der Mörder vor oder bey der Ermordung an dem Getödeten Grausamkeiten oder Mißhandlungen, so kann die im vorgehenden §. festgesetzte Strafe, nach Beschaffenheit der vermehrten Strafbarkeit Cap. I. §. 30, in diejenige des Rades von oben erhöht werden.

## §. 334.

Wenn die in mörderischer Absicht verursachte Verletzung zwar an sich nicht tödlich ist, aber in der Folge durch einen von der Leibesbeschaffenheit des Verletzten, oder von einer andern Ursache herrührenden Zufall tödlich wird, so hat der Thäter 16–24 jährige Kettenstrafe und Staupenschlag verwirkt.

## §. 335.

Wer in mörderischer Absicht jemandem eine unheilbare Verletzung zufügt, ist, je nachdem der Verletzte mehr oder weniger zum Lebensgenuß oder zur Erwerbung seines Lebensunterhalts untüchtig gemacht wird, nebst möglich vollständigem Schadens-Ersatz, mit 10–24 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe zu belegen.

## §. 336.

Wer auf jemand wirklich in mörderischer Absicht einen Angriff gethan, jedoch noch keinen Schaden verursacht hat, wird, je nach Beschaffenheit der Umstände, mit 2–6 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt.

## Verabredeter Mord.

## §. 337.

Haben mehrere sich zu Ausführung eines Mords verbunden, so hat der Rädelsführer, wenn er zugleich der unmittelbare Thäter des Mords gewesen ist, die Strafe des Schwerdts nebst Aufpfählung des Haupts auf das Hochgericht, verwirkt.

## §. 338.

Hat er aber den Mord nicht selbst verübt, so trifft ihn die Strafe des Schwerdts.

## §. 339.

Den oder diejenigen Mitverschwor- // [p. 257] nen, welche den Mord wirklich begangen haben, trifft die in §. 332 bestimmte Todesstrafe; die übrigen Mitverschwornen dagegen, wenn sie bey der That gegenwärtig gewesen sind, jedoch daran keinen unmittelbaren Theil genommen, dieselbe aber nicht verhindert haben, werden mit 10–20 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt, welche mit Staupenschlag verbunden werden soll.



## §. 340.

Mitverschworne, welche zwar Kenntniß von dem Anschlag gehabt haben, jedoch bey der Ausführung gar nicht gegenwärtig gewesen sind, werden nach Beschaffenheit ihrer übrigen Mitwirkung, mit 4–10jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt.

## Befohlener Mord.

## §. 341.

Wer einem andern die Verübung einer Mordthat befohlen, aufgetragen, oder ihn dazu gedungen hat, wird, als Rädelsführer des begangenen Mords, mit der in §. 332. festgesetzten Todesstrafe belegt.

## §. 342.

Er hat auch dannzumal die Strafe des Schwerdts verwirkt, wenn der Auftrag zwar nicht ausdrücklich auf einen Mord, aber doch auf eine solche Beschädigung gerichtet gewesen ist, deren Tödlichkeit nach den Regeln des gemeinen gesunden Menschenverstandes voraus gesehen werden mußte, und aus welcher der Tod wirklich erfolgt ist. –

## §. 343.

Ist die Verletzung nur durch Zufall tödlich geworden, oder der Tod gar nicht erfolgt, so soll die laut §. 334 für die unmittelbaren Thäter verwirkte Strafe, gegen den Rädelsführer um einen Drittheil verschärft werden.

## §. 344.

Ist aber die Vollführung des Mordanschlags durch irgend einen, von dem Willen des Rädelsführers unabhängigen Zufall ganz unterblieben, so findet gegen den letztern nichts desto minder 2–6 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe statt. // [p. 258]

## §. 345.

Wer den Auftrag eines mörderischen Anfalls übernimmt und denselben bewerkstelligt, ist, je nach Verhältniß des durch die That bewirkten Schadens, mit der §§. 332 u. 335 bestimmten Strafe zu belegen.

## §. 346.

Ist die Ausführung des Mordanschlags durch Zufall unterblieben, so findet gegen denselben, nichts desto minder 4–15 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe statt.

## §. 347.

Hat sich jemand mehr als einmal zur Ermordung anderer gebrauchen lassen, so trifft ihn die in §. 288. festgesetzte Strafe. –

## Raubmord.

## §. 348.

Die auf den Raubmord gesetzten Strafen sind Cap. XIV. §. 540 enthalten.

## Vergiftung.

## §. 349.

Wer einen Mord durch Gift begeht, hat die in §. 288 bestimmte Todesstrafe verwirkt. –

## §. 350.

Das Verbrechen der Vergiftung ist für vollzogen zu achten, wenn es gewiß ist, daß der Entseelte nach beygebrachtem Gifte gestorben ist, und es wenigstens durch Zeugniß der

Experten ausgemittelt worden, daß der Tod eine wirkliche Folge des beygebrachten Gifts gewesen. –

§. 351.

Hat der Leichnam nicht besichtigt werden können, so ist der Tod für eine Wirkung des Gifts zu halten, wenn der Vergiftete binnen 8 Tagen nach dem ihm zuletzt erweislich beygebrachten Gifte gestorben ist, und keine andere Ursache des Todes erhellet. –

§. 352.

Wer zur Vergiftung durch Zubereitung oder Herbeyschaffung des Gifts absichtlich hilft, hat die Strafe // [p. 259] des Schwerdts verwirkt.

§. 353.

Hat das, in der Absicht zu töden, beygebrachte Gift dem Vergifteten Wahnsinn, oder eine unheilbare Krankheit, oder einen Zustand, wodurch er zum Lebensgenuß und zur Erwerbung seines Lebensunterhalts untüchtig wird, verursacht, so trifft den Thäter die geschärfte Strafe des Schwerdts.

§. 354.

Hat hingegen das, in der Absicht, zu töden, beygebrachte Gift nur unheilbare Krankheit verursacht, so findet, nach Beschaffenheit der Dauer und Gefahr dieser Krankheit, 10 bis 20 jährige Kettenstrafe, verbunden mit Staupenschlag statt. In diesem Fall sollen auch weibliche Verbrecher dem Staupenschlag unterworfen seyn.

§. 355.

Sind jemandem unschädliche Sachen, in der Absicht zu töden, beygebracht worden, so findet 2–10 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe, verbunden mit Schandausstellung oder Prangerstrafe statt.

Eltern- und Verwandtenmord.

§. 356.

Mord an (ehelichen oder außerehelichen) Eltern, Großeltern oder Urgroßeltern, an Kindern, Ehegatten, Geschwistern, Stief- oder Schwiegereltern, Stief- oder Schwiegerkindern wird mit der in §. 288 bestimmten verschärften Todesstrafe belegt.

§. 357.

Mord an Seitenverwandten, mit denen man in häuslicher Verbindung lebt, an Pflegeeltern oder Pflegekindern, an Vormündern oder Pflegebefohlenen, desgleichen Mord des Gesindes an seiner Herrschaft, Untergebener an ihren Vorgesetzten, eines Lehrlings an seinem Meister, wird mit der Strafe des Schwerdts, nebst Aufpfählung des Haupts auf das Hochgericht, belegt. – //  
[p. 260]

Kindermord.

§. 358.

Eine Mutter, die ihr neugeborenes Kind bey oder nach der Geburt, mit erweislichen Vorsatz und Ueberlegung des Lebens beraubt, hat die Strafe des Schwerdts verwirkt. –

§. 359.

Jede vorsätzliche Vernachlässigung eines neugeborenen Kindes, wodurch die Mutter, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, den Tod deßelben verursachen konnte, soll, wenn dieser Tod auch schon zufälliger Weise nicht wirklich erfolgt ist, mit 1–6 jähriger Zuchthausstrafe belegt werden. –

## §. 360.

Hat das Kind dabey sein Leben eingebüßt, so findet, nebst Prangerausstellung, 8–16 jährige Zuchthausstrafe statt. –

## §. 361.

Wenn zwar die gefährliche Behandlung des Kindes erwiesen, aber nicht hinreichend ausgemittelt ist, daß solches lebendig zur Welt gekommen sey, oder bey der Geburt gelebt habe, so erfolgt 2–10jährige Zuchthausstrafe.

## §. 362.

Ist die Gebährerin von ihren Eltern zum Kindermord (§. 358) verleitet worden, so soll sie mit 10–20 jähriger Zuchthausstrafe belegt werden. In den, §. §. 359–361 benannten Fällen aber wird die an sich verwirkte gesetzliche Strafe auf die Hälfte vermindert.

## §. 363.

Der Schwängerer und die Eltern, oder auch andere, welche zur Verübung eines Kindermords, durch Zwang oder Überredung angereizt haben, oder dazu wesentlich behülflich gewesen sind, fallen in die nämliche Strafe wie die Mutter selbst.

## §. 364.

Hat aber jemand von ihnen, ohne Zuthun der Mutter, den Tod selbst verübt, so trifft ihn die geschärfte Strafe des Schwerdts. –

## Vorbeugungsmittel gegen den Kindermord.

## §. 365.

Jede außer der Ehe oder ehelichen // [p. 261] Versprechung geschwängerte Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft bis zur Geburt verheimlicht, und von einer Leibesfrucht entbunden wird, welche das Alter von 30 Wochen erreicht hat, wird mit 14 tägiger bis 6 monatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt, womit Stellung vor den Stillstand, (und in erschwerenden Umständen, und zwar nach Verhältniß, als die Schwangerschaft ihrem natürlichen Ziel bereits nahe war, körperliche Züchtigung) verbunden werden kann. –

## §. 366.

Wird von einer solchen Weibsperson auch die Niederkunft verheimlicht, und sie hat die 25<sup>ste</sup> Woche der Schwangerschaft zurückgelegt, so hat sie, auch ohne vorgefundene Spuren von Gewaltthätigkeit, unterlassener Verbindung der Nabelschnur oder nöthiger Wartung, in so fern die Leibesfrucht bey ihrer Entdeckung nicht mehr lebendig gewesen, 3 monatliche bis 4 jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

## §. 367.

Wer zur Verheimlichung beygetragen, hat die in den 2 vorigen §. §. bezeichnete Strafe verwirkt.

## §. 368.

Sind der Schwängerer, die Eltern, die Hebamme, Geburtshelfer oder Aerzte zu einem dieser Vergehen behülflich gewesen, so wird die §. §. 365 und 366 bestimmte Strafe gegen dieselben um die Hälfte erhöht. Ist aber das Vergehen auf ihre Zuredungen oder Drohungen begangen worden, so findet gegen sie Verdopplung jener gesetzlichen Strafe statt, und wird hingegen dadurch die Strafbarkeit der Weibsperson vermindert. –

## §. 369.

Alles was hievorstehend gegen den Kindermord und gegen Verheimlichung der Geburt oder Schwangerschaft verordnet ist, gilt in Ansehung aller Weibspersonen, welche entweder niemals verheyrathet ge- // [p. 262] wesen, oder Wittwen, oder von ihren Ehemännern geschieden sind.

## §. 370.

Auch verheyrathete Personen sind nach diesen Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie wenigstens 10 Monate lang von ihren Männern entfernt gelebt haben, oder wenn sie sonst aus Bewußtseyn eines unehlichen Beyschlafs ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlichen.

## §. 371.

Wenn hingegen Ehefrauen ihre ehelichen Kinder morden, so tritt die verschärfte Strafe des Schwerdts ein.

## Aussetzung.

## §. 372.

Eltern, die ihr Kind in einem Alter, in welchem es zur Rettung des Lebens noch unvermögend ist, an einem Orte, wo es äußerst schwer, und nur durch einen besondern, nicht zu vermuthenden Zufall, gefunden werden kann, absichtlich verlassen oder ausgesetzt haben, oder haben aussetzen lassen, werden, wenn der Tod des Kinds dadurch verursacht worden, mit der Straf des Schwerdts belegt.

## §. 373.

Bleibt das Kind dennoch am Leben, so haben sie 2–6 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt.

## §. 374.

Ist die Aussetzung an einem von Menschen gewöhnlich besuchten Orte, und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet, so findet, je nachdem das Kind leben bleibt oder umkömmt, 6 monatliche bis 6 jährige Zuchthausstrafe statt.

## §. 375.

Ist die Gebährerin von ihren Eltern, ihrem Schwängerer, ihrer Hausherrschaft, oder andern, gegen die sie in einem untergeordneten Verhältniß stand, zu Aussetzung oder Verlaßung ihres Kindes verleitet worden, so wird in dem, §. 372 benannten Fall die Todesstrafe in 10–20 jährige Zucht- // [p. 263] hausstrafe gemildert, in den Fällen von §. 373 und 374 aber findet die Hälfte der an sich verwirkten Zuchthausstrafe statt.

## §. 376.

Wer ein minderjähriges Kind in einem Alter, wo es sich selbst noch nicht zu helfen im Stande ist, an einem bewohnten Ort oder in einem Hause absichtlich zurükläßt, um sich der pflichtmäßigen Besorgung deßelben zu entladen, hat 1–3 jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

## §. 377.

Hat jemand zur Außetzung oder Verlaßung eines Kindes, durch Rath oder That mitgewirkt, so ist derselbe mit der nämlichen Strafe, wie die Eltern oder Thäter selbst, zu belegen.

## Abtreibung von Leibesfrucht.

## §. 378.

Weibspersonen, welche sich vorsätzlich oder wißentlich eines Mittels bedienen, die Leibesfrucht abzutreiben, haben schon dadurch eine Gefängnißstrafe von 1–6 Monaten verwirkt.

## §. 379.

Ist durch ein solches Mittel die Leibesfrucht wirklich abgetrieben worden, so findet 1–6 jährige Zuchthausstrafe statt.

## §. 380.

Wer durch schädliche Arzneimitteln oder auf andere Weise, zur Abtreibung einer Leibesfrucht vorsätzlich Hülfe geleistet, wird mit der gleichen Strafe, wie die Mutter selbst, belegt. –

## §. 381.

Wer hingegen sich schon mehr als einmal dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, soll, wenn er auch gleich vorher noch niemals dafür bestraft worden wäre, zu 10–20 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe, verbunden mit Staupenschlag, verurtheilt werden.

## §. 382.

In gleiche Strafe verfällt derjenige, welcher das Verbrechen ohne Wißen und Willen der Mutter // [p. 264] veranstaltet oder wirklich begangen hat. –

## Selbstmord.

## §. 383.

Selbstmörder sollen nach ihrem Tode zwar nicht beschimpft werden, aber doch, in so ferne diese ihre Handlung nicht durch Gemüthskrankheit veranlaßt worden war, desjenigen, womit sonst das Andenken der natürlich Verstorbenen geehrt zu werden pflegt, verlustig seyn.

## §. 384.

Leute, die sich selbst des Lebens berauben, um sich einer durch Verbrechen verwirkten, entehrenden Strafe zu entziehen, sollen, nach Befinden des competirlichen Gerichts, auf dem Richtplatz verscharrt werden. –

## §. 385.

Ist bereits ein Strafurtheil wider sie ergangen, so soll daßelbe an dem Todtenkörper, so weit es möglich und zu warnendem Beispiel dienlich ist, vollzogen werden.

## Todschiag überhaupt.

## §. 386.

Wer zwar nicht mit erweislich mörderischem Vorsatz, aber dennoch in der feindseligen Absicht, einen andern körperlich zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, der Tod deßelben erfolgen kann, und ihn dadurch wirklich tödet, begehet das Verbrechen des Todschiages, und hat 10–20 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt. –

## §. 387.

Wenn aus den Umständen klar erhellet, daß der Tod aus der zugefügten Verletzung nothwendig erfolgen mußte, und daß der Thäter nach den Regeln des gemeinen Menschenverstandes, diesen tödlichen Erfolg als wahrscheinlich hätte voraussehen können, – so findet die Strafe des Schwerdts statt. – //

[p. 265]

§. 388.

Alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar erfolgt, sind, wenn das Gegentheil nicht wahrscheinlich ist, als die Ursache des Todes anzusehen.

§. 389.

Außerdem muß die Tödlichkeit der Verletzung, nach der individuellen körperlichen Beschaffenheit des Getödeten beurtheilt werden.

§. 390.

Ist auf eine vorsätzlich zugefügte, aber weder an sich noch in Beziehung auf den Beschädigten, tödliche Verletzung, der Tod dennoch als mittelbare Wirkung dieser Verletzung erfolgt, oder die vorsätzlich zugefügte, an sich nicht tödliche Wunde, ohne Schuld des Thäters, tödlich geworden, so trifft denselben 4–10 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe.

§. 391.

War die vorsätzlich zugefügte Verletzung an sich tödlich, das Leben des Beschädigten aber ist durch besondere Umstände oder Zufälle noch erhalten worden, so hat der Thäter 8–16 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt.

Haupt- und Mitschuldige.

§. 392.

Ist bey einer, unter mehrern Personen vorgefallenen Schlägerey ein Todschatz begangen worden, so finden, in Ansehung des überführten Thäters, die Vorschriften der §. §. 386 bis 391 vom Todschatz statt.

§. 393.

Haben mehrere dem Entseelten tödliche Wunden beygebracht, so ist von diesen derjenige, welcher zuerst von den tödlichen Werkzeugen gegen denselben Gebrauch gemacht hat, und auf den sich zugleich die meisten erschwerenden Umstände vereinigen, als Todschatz nach §. §. 386 und 387 zu bestrafen. –

§. 394.

Gegen die übrigen, welche // [p. 266] gleichfalls überführt sind, dem Entleibten tödliche Wunden beygebracht zu haben, soll nach Verhältniß ihres bösen Vorsatzes, 5–15 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe erkannt werden, womit Staupenschlag verbunden werden kann.

§. 395.

Diejenigen, welche sich keines an sich, oder durch den gewählten Gebrauch tödlichen Gewehrs bedient haben, sind wenn sie dennoch einer tödlichen Verwundung überführt worden, mit 4–10 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe zu belegen. –

Nothwehr.

§. 396.

Wenn der Todschatz die unausweichlich nothwendige Folge einer gesetzmäßigen Vertheidigung seiner oder eines andern gegen den Angreifer war, so findet keine Zurechnung eines Verbrechens statt. S. auch §. 413. –

§. 397.

Der Todschatz ist zu entschuldigen, wenn der Thäter durch Schläge, oder besonders harte Gewaltthätigkeiten dazu gereizt worden ist.

## §. 398.

Findet sich aber, daß der Angegriffene, mit Überschreitung der gesetzlichen Nothwehr (§. 396) den Angreifer getödet, so findet 1–6 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe statt.

## §. 399.

Wer, bey Ausübung des ihm zukommenden Rechts mäßiger Züchtigung, eine Verletzung verursacht, welche den Tod nach sich ziehen kann, oder wirklich nach sich zieht, hat 2–12 jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

## §. 400.

War die Verletzung, welche den Tod verursachte, von solcher Beschaffenheit, daß der Tod daraus nothwendig erfolgen mußte, und nach den Regeln des // [p. 267] gemeinen Menschenverstandes vorausgesehen werden konnte, so findet die Strafe des Schwerdtes statt.

## Todschlag an Eltern und Verwandten.

## §. 401.

Todschlag an Eltern und Großeltern, Ehegatten, Kindern, Geschwistern, Stief- oder Schwieger-Eltern, Stief- oder Schwieger-Kindern, zieht Hinrichtung durchs Schwerdt nach sich.

## §. 402.

In Fällen, wo ein Todschlag mit zeitlicher Ketten- oder Zuchthausstrafe belegt wird, ist das Gleiche an Eltern oder Großeltern u. s. f. verübte Verbrechen mit gedoppelter Strafe zu belegen.

## Verwundung.

## Leichte.

## §. 403.

Schlägereyen oder leichtere Verletzungen, die zwar mit keinen gefährlichen oder erheblichen Folgen für die Gesundheit des Verletzten verbunden sind, doch aber ärztliche Hülfe erfordern, oder den Verletzten auf 1–2 Tage an seinen Verrichtungen hindern, werden an dem Schuldigen mit 11 tägigem bis 4 wöchentlichem Gefängniß bestraft.

## §. 404.

Wenn die zugefügten Schläge oder Verletzungen, mit vorher gegangenen Auflauern verbunden waren, so tritt gegen den Schuldigen, in so ferne die Beschaffenheit der Verletzung keine schwerere Strafe erfordert, sogleich die im vorhergehenden §. gedrohte und keine polizeyliche Strafe ein.

## Schwere.

## §. 405.

Wer einem andern schwerere körperliche Beschädigungen, woraus für deßelben Gesundheit oder Gliedmaßen ein erheblicher Nachtheil entstehen kann, vorsätzlich zufügt, hat je nach Bewandtniß des zugefügten Schadens und der in längerer oder kürzerer Zeit erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, 1 monatliche bis 4 jährige Gefäng- // [p. 268] niß- oder Zuchthausstrafe verwirkt. –

## §. 406.

Es ist als ein erschwerender Umstand anzusehen,

- a. wenn die Verletzung aus geringfügiger Veranlassung erfolgt;
- b. mit Waffen vollführt worden ist, mit deren Gebrauch gegen andere gewöhnlich Lebensgefahr verbunden ist, oder
- c. mit Auflauern begleitet war.

## §. 407.

Hat jemand, bey einer zugefügten Verletzung, die wirklich erfolgte Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten zur Absicht gehabt, so kann die, nach §. 405 verwirkte Strafdauer bis auf 6 Jahre verlängert und die Zuchthausstrafe in Kettenstrafe verschärft werden.

## §. 408.

Ist aber der Beschädigte, durch die erlittene Verletzung zu Verrichtung seiner Geschäfte unbrauchbar geworden, so findet 6–16 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe statt. –

## §. 409.

Wer durch vorsätzlich[e], körperliche Verletzung einem Andern, anhaltenden, oder zufolge des Befindens von Experten, unheilbaren Wahnsinn verursacht, wird mit 10–20 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe verbunden mit Staupenschlag, belegt.

## Überhaupt.

## §. 410.

Alle diese, §. 404–409 benannten Strafen sind jedoch nur auf diejenigen Fälle anwendbar, wo die zugefügte Verletzung nicht mit mörderischem Vorsatz verbunden gewesen ist.

## §. 411.

In Wiederholungsfällen wird die durch das einfache Verbrechen verwirkte Strafe verdoppelt.

## §. 412.

Übrigens findet bey jedem dieser Straffälle allemal, nebst der festgesetzten Strafe, möglich vollständige Entschädigung gegen den Verletzten statt. //  
[p. 269]

## §. 413.

In Fällen, wo die zugefügte Verwundung die Folge einer gesetzlichen Nothwehr (§. 396) war, findet keine Zurechnung eines Verbrechens statt.

## §. 414.

In Fällen, wo der Thäter durch harte Beschimpfungen dazu gereizt worden ist, kann die gesetzliche Strafe bis auf  $\frac{1}{3}$  vermindert, oder, wo jene Beschimpfungen mit thätlichen Injurien verbunden waren, gänzlich nachgesehen werden. –

## Beschädigungen aus Fahrlässigkeit.

## §. 415.

Ein jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen noch durch Unterlassungen, Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze.



## §. 416.

Darunter wird insbesondere die Befolgung der Polizeyverordnungen über die nachbenannten Gegenstände verstanden, nämlich über die nöthige Vorsicht:

- 1.) Bei dem Verkauf des Schießpulvers, der Gifte und Arzneymittel,
- 2.) bey innerlichen und äußerlichen Kuren,
- 3.) in Bezug auf Hebammen,
- 4.) wegen der Nahrungsmittel und Getränke,
- 5.) bey Kleidungsstücken und Betten von Kranken,
- 6.) bey Gebrauch des Küchengeschirrs,
- 7.) in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit,
- 8.) in Bezug auf schwangere Frauenspersonen und neugeborne Kinder,
- 9.) wegen des Schießens,
- 10.) wegen des Tragens heimlicher Waffen,
- 11.) wegen des Haltens wilder Thiere,
- 12.) wegen des Reitens und Fahrens,
- 13.) wegen gefährlich aufgehängten oder aufgestellten Sachen,
- 14.) bey Bauten und Reparaturen,
- 15.) zu Rettung aus Todesgefahr,
- 16.) in Bezug auf die Scheintodten.

## §. 417.

Ist aber durch die Übertretung der № 1–14 bezeichneten Verordnungen, jemand an seiner Gesund- // [p. 270] heit oder an seinem Leben wirklich beschädigt worden, so soll gegen den Beschädiger, über die, in jenen Verordnungen ausgesprochenen Polizeystrafen hinaus, je nach Maaßgabe der Größe des zugeführten Schadens, und je nachdem der Beschädigte völlig wieder in den vorigen Stand hergestellt werden kann, oder nicht, annoch 1 monatliche bis 2 jährige Gefängnißstrafe statt finden.

## §. 418.

Ist die schwere Beschädigung eines Menschen durch grobe Vernachlässigung gewisser besonderer Amts- oder Berufspflichten verursacht worden, so soll der Übertreter noch, außer der ihn treffenden Strafe, von einem solchen Amt oder Gewerbe auf eine größere oder kleinere Zahl von Jahren suspendiert, oder in besonders gravierenden Fällen auf immer hiezu für unfähig erklärt werden. –

## §. 419.

Wer zwar ohne Übertretung ausdrücklicher Polizey-Gesetze, aber doch durch grobe Vernachlässigung der allgemeinen, nach §. 415 einem jeden obliegenden Vorschrift, jemanden an Leib oder Leben beschädigt hat, gegen den findet, nebst möglich vollständigem Schadens-Ersatz, 14 tägige bis 6 monatliche Gefängnißstrafe statt.

## Duell.

## §. 420.

Wer einen andern zum Zweykampfe herausfordert, hat, nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringeren Reizes, 1–4 jährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

## §. 421.

Wer die Ausforderung annimmt, und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweykampf zu erkennen giebt, soll, auch wenn der Zweykampf nicht wirklich statt fand, je nach Verhältniß der ihm zu statten kommenden größern oder geringern Entschuldigungsgründe, 6 monatliche bis 2 jährige Gefängnißstrafe leiden.

## §. 422.

Durch die Ausforderung, oder // [p. 271] die Annahme deßelben, werden die Partheyen des Rechts, Privatgenugthuung vor dem rechtmäßigen Richter zu fordern, verlustig. –

## §. 423.

Ist der Zweykampf vor sich gegangen, und einer von beyden getödet worden, so soll der Ueberlebende mit der Strafe des Todschlägers belegt werden.

## §. 424.

Hat niemand das Leben eingebüßt, so werden beyde Theile ihrer Würden verlustig, und noch außerdem mit 2 bis 6 jähriger Zuchthausstrafe belegt.

## §. 425.

Derjenige, welcher auch nur droht, einen andern zum Duell nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll als ein Friedensstörer mit 1–12 monatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

## §. 426.

Wer einen andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweykampf zu suchen, sowie derjenige, welcher sich zur Begünstigung eines Duells als Sekundant oder Kartelträger wißentlich brauchen läßt, hat, wenn jemand getödet worden, 2–6 jährige Zuchthausstrafe; wo aber dieses nicht der Fall ist, 6 monatliche bis 3 jährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

## Capitel XI.

## Beleidigungen der Ehre.

## Allgemeine Begriffe.

## §. 427.

Wer durch Worte oder Handlungen die Ehre und den guten Namen eines Andern vorsätzlich angreift oder zu kränken sucht, macht sich einer Injurie schuldig. –

## §. 428.

Symbolische, d. i. solche Injurien, welche durch Zeichnungen, Gemälde, Kupferstiche oder andere derglei- // [p. 272] chen sinnliche Darstellungen und Zeichen der Geringschätzung verübt worden, sind den in §. 427 bezeichneten Ehrenkränkungen gleich zu achten.

## §. 429.

Ob der Vorsatz der Ehrenkränkung vorhanden sey oder nicht, muß nach gesetzlichen Bestimmungen und in deren Ermanglung, nach den vorhergehenden, begleitenden und nach folgenden Umständen ausgemittelt werden.

## §. 430.

Dieser Vorsatz der Ehrenkränkung wird allemal vermuthet, wenn die Injurie sich auf Beschuldigungen bezieht, die, wofern sie begründet wären, den Beschuldigten der Ahndung der Gesetze, oder dem Haß und der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen würden.

## §. 431.

Schelt- und Schimpfworte sind alsdann Injurien, wenn die öffentliche Meynung ihnen die Eigenschaft beylegt, daß sie als wahre Verletzung der Ehre eines Menschen betrachtet werden.

## §. 432.

Wenn es an sich klar ist, daß eine Rede oder Handlung nach der gemeinen Meynung beschimpft, so hebt es den Begriff der Injurie noch nicht auf, daß der Urheber sich verwahrt, er wolle dadurch die Ehre und den guten Namen des Andern nicht verletzen.

## §. 433.

Wer einem Andern ein durch Strafe gebüßtes, oder sonst gesetzmäßig aufgehobenes Verbrechen vorrückt, ist als Injuriant anzusehen.

## Wörtliche und symbolische Injurien.

## §. 434.

Wer (ohne durch Gewaltthätigkeiten dazu veranlaßt worden zu seyn;) einen andern mit mündlichen oder schriftlichen Worten, oder durch irgend eine Art von sinnlicher Darstellung (§. 428) beschimpft, jedoch auf eine Weise, daß mit der Injurie keiner // [p. 273] der hienächst (§. 435 bis 437), benannten erschwerenden Umstände verbunden ist, wird, auf erhobene und erwiesene Klage des Beleidigten, polizeylich geahndet. Im Wiederholungsfall aber soll die hienächst §. 435 bestimmte Strafe eintreten.

## §. 435.

Ist die Injurie in einer öffentlichen Versammlung zugefügt worden, oder von der Natur, daß die Beschuldigung begründeten Falls dem Beleidigten die Ahndung der Gesetze, den Haß oder die Verachtung Anderer zuziehen würde, so wird der Beleidiger schon im erstenmal mit einer Geldstrafe von 33–80 Frk. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. –

## §. 436.

Ist die Injurie mit Verläumdung, d. i. mit erdichteten Umständen verbunden gewesen, in der Absicht, durch Verbreitung falscher Thatsachen, der Ehre und dem guten Namen des Beleidigten zu schaden, so wird die, nach §. 435. verwirkte Strafe um die Hälfte, bis auf das Doppelte geschärft. –

## §. 437.

Ist die Verläumdung von der Art, daß die verbreitete Thatsache, in so ferne sie sich begründet gefunden hätte, eine Criminalstrafe zur Folge gehabt haben würde, so hat der verläumderische Injuriant, je nach Bewandniß der Umstände, 2–8 monatliche Gefängniß- oder verhältnißmäßige Geldstrafe verwirkt. –

## Paßquille.

## §. 438.

Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche, oder andere dergleichen sinnliche Darstellungen geäußert worden, werden zur Paßquille, wenn solche entweder aus unmittelbarer Veranstaltung oder durch Schuld des Urhebers aufgestellt, angeschlagen oder // [p. 274] sonst ins Publikum verbreitet worden sind.

## §. 439.

Verfaßer und Urheber von Paßquillen haben, je nach Verhältniß der zugefügten Ehrenkränkung und des für den Beleidigten daraus entstandenen Nachtheils, eine Geldstrafe von 64–400. Frk. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

## §. 440.

Druker, Verleger und Ausbreiter von Paßquillen sind mit der Hälfte der für den Verfaßer selbst verwirkten Strafe zu belegen. Ist aber derselbe unentdeckt geblieben, so haben sie die volle Strafe des eigentlichen Urhebers verwirkt.

## Thätliche Injurien.

## §. 441.

Jede schimpfliche Behandlung eines Menschen durch Schlagen, Stoßen u. s. f. wird, wenn auch gleich keine erhebliche Beschädigung des Körpers daraus erfolgte, in der Regel nach Vorschrift von §. 435 bestraft.

Waren noch wörtliche Injurien damit verbunden, so kann die verwirkte Strafe um die Hälfte erhöht werden.

## §. 442.

Ist aber durch die zugefügte körperliche Beschädigung Gefahr oder wirklicher Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit des Beleidigten entstanden, so ist der Straffall nach der Vorschrift von Cap. X, §. §. 405 bis 409 zu beurtheilen, wobey in jedem Fall die damit verbundene Injurie als ein erschwerender Umstand zu betrachten ist.

## Genugthuung und Ersatz.

## §. 443.

Wer die Ehre eines Andern gekränkt hat, soll richterlich angehalten werden, demselben dafür Genugthuung und Schadens-Ersatz zu leisten.

Der Ersatz des durch die Beleidigung verursachten körperlichen oder ökonomischen Schadens, ist // [p. 275] richterlich auszumitteln, und dem Beleidiger aufzulegen.

## §. 444.

Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Rede oder Handlung Injurie sei; oder, wenn der Beleidiger des Vorsatzes zu beschimpfen, zwar verdächtig aber nicht überwiesen ist, so soll in beyden Fällen, auf dießfälliges Verlangen des Beleidigten, dem Beklagten eine bestimmte und förmliche Ehrenerklärung auferlegt werden, deren wesentlicher Inhalt dahin gehen soll, daß es nicht in der Absicht des Beklagten gelegen habe, durch die vorgegangene Rede oder Handlung die Ehre des Klägers zu gefährden oder zu kränken.

## §. 445.

Auch kann der Beklagte in solchem Fall, nach Maaßgabe des ihm zu Schulden kommenden Versehens, und daraus für den Beleidigten erwachsenen Nachtheils, zu Übernahme der Prozeßkosten richterlich angehalten werden.

## §. 446.

Wer die Ehre eines Andern vorsätzlich angegriffen hat, dem soll sein verübter Unfug von dem Richter, in Gegenwart des Beleidigten oder deßen Bevollmächtigten, feyerlich und nachdrücklich verwiesen, die Ehre des Beleidigten für ungekränkt öffentlich erklärt, und demselben über die Verhandlung, auf Kosten des Beleidigers, eine gerichtliche Ausfertigung ertheilt werden.

## §. 447.

Bei Injurien, die durch Paßquille zugefügt wurden, kann das Urtheil auf Kosten des Beleidigers in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

## §. 448.

Ist der Beleidiger vor geleisteter Privatgenugthuung gestorben, so ist in solchem Fall die Ehre des Beleidigten durch den // [p. 276] Richter für ungekränkt zu erklären, und diese Ehrenerklärung, nach Bewandtniß der Umstände auf Kosten des Nachlaßes des Beleidigers öffentlich bekannt zu machen. –

## §. 449.

Ist hingegen der Beleidigte vor erhaltener Genugthuung, jedoch nach eingelegter Klage gestorben, so können seine Erben verlangen, daß die vollständige Genugthuung dem Andenken ihres Erblassers geleistet werde.

Wann der Richter von Amtswegen zu verfahren habe.

## §. 450.

Tätliche Injurien schwerer Art (§. 442.) hat der Richter auch dannzumal, wenn solche von dem Beleidigten nicht eingeklagt wurden, von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen.

## §. 451.

Hingegen ist der Beleidigte, welcher nicht selbst klagen wollte, seines Rechts auf Privatgenugthuung verlustig.

Allgemeine erschwerende Umstände.

## §. 452.

Wird eine Injurie, von was Art sie seyn mag, gegen obrigkeitliche Personen oder Beamte, Eltern oder Vormünder, Lehrmeister oder Dienstherrschaften begangen, so wird die gesetzlich verwirkte Strafe verdoppelt. –

## §. 453.

Auch Beleidigungen von Polizey- oder Militärwachen werden mit gedoppelter Strafe belegt.

Nachlaß und Milderung.

## §. 454.

Gegen jede Injurie, welche der Beleidigte während 6 Wochen (von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo solche zu seiner Kenntniß gelangt ist) nicht gerügt hat, findet zwar Klage auf Schadens-Ersatz, aber keine Privatgenugthuung statt.

## §. 455.

Nach Verfluß von 3 Monaten ist für den Beleidigten jedes Recht zu gerichtlicher Klage als vollkommen // [p. 277] erloschen anzusehen.

## §. 456.

Die Strafe gegenseitiger Injurien wird durch die Erwiderung niemals aufgehoben; hingegen geht dadurch das Recht auf Privatgenugthuung für beyde Theile verloren.

## §. 457.

Doch soll für denjenigen, welcher durch eine ihm zugefügte Injurie selbige sogleich zu erwidern gereizt worden war, eine Minderung der an sich verwirkten gesetzlichen Strafe statt finden.

## §. 458.

Ebenso wird die Strafe vermindert, wenn in Fällen amtlicher Untersuchung, der Beleidigte eine Fürbitte für den Injurianten einlegt. –

## Capitel XII.

Verbrechen gegen die  
Sittlichkeit  
und  
fleischliche Verbrechen.

Die hier nicht erwähnten fleischlichen Vergehen sind in dem Matrimonialgesetz abgehandelt.

–

## Verbreitung sittenloser Bücher.

## §. 459.

Wer sittenlose Bücher, Schriften, Kupferstiche, Bilder und dergl. feil bietet, in Lesebibliotheken aufstellt, oder Kindern und jungen Leuten in die Hände verschafft, – hat, wenn er deswegen schon einmal polizeylich gewarnt oder bestraft worden ist, neben Confiscation der Waare, eine Geldstrafe von 33–200 Frk. verwirkt, welche in jedem Wiederholungsfall verdoppelt wird. –

## Kuppeley und Verführung.

## §. 460.

Verführung, besonders junger Leute, und wiederholte Kuppeleyen, welche von dem Ehegericht, nach Vorschrift des §. 228 des Matrimonialgesetzbuchs, an das Criminalgericht zur Bestrafung überwiesen werden, sind mit 4 monatlicher bis 4 jähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zu belegen. Mit dieser // [p. 278] Strafe soll gänzliche Untersagung alles Wirthschaftens und Verlust der allenfalls bekleideten Amtsstelle verbunden werden. –

## §. 461.

Im Wiederholungsfall wird die für das einfache Verbrechen verwirkte gesetzliche Strafe verdoppelt, und soll dieselbe mit öffentlicher Schandausstellung und körperlicher Züchtigung verbunden werden.

## Verführung pflegebefohlener Personen.

## §. 462.

Eltern, Ehemänner, Hausväter, Vormünder, Lehrer, Erzieher, Lehrmeister, Verwandte, Hausgenoßen und Dienstboten, welche ihre Kinder, Ehegenoßinnen, Mündel, Zöglinge, Lehrlinge oder andere junge Leute, gegen welche sie in irgend einem Verhältniß pflichtmäßiger Aufsicht stehen, vorsätzlich zur Unzucht und Ausschweifungen verleiten, oder wohl gar mit ihrer Ehre ein schändliches Gewerbe treiben, werden (nach §. 229 des Matrimonialgesetzbuchs) zur Bestrafung sogleich dem Criminalgericht überwiesen, und haben, je nach Maaßgabe des Alters der verführten Person, des Aufsichts-Verhältnisses und übriger mit dem Verbrechen verbundener, mildernder oder erschwerender Umstände, 6 monatliche bis 6 jährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Dergleichen Schuldige sind überdieß der Rechte der Erziehung oder Aufsicht, sowie aller damit verbundenen Nutznießung, Belohnung oder anderer Vortheile, worinn sie auch immer bestehen mögen, verlustig. Sie werden für 4–10 Jahre unter die besondere Aufsicht der Orts-Polizey gesetzt, und ihrer allenfalls bekleideten Amtsstellen entsetzt.

## §. 463.

Bei Wiederholung dieses Verbrechens wird die für das einfache Verbrechen gesetzlich verwirkte Strafe verdoppelt, und kann mit Stellung an den Pranger, Ausstülpung und gänzlicher Entsetzung vom Activbürgerrecht verbunden werden. – // [p. 279]

## Ehebruch

## a. dritter einfacher.

## §. 464.

Ein dritter einfacher Ehebruch wird an jeglichem der Fehlbaren mit einer Geldstrafe von 200–600 Frk. die nur durch 4 monatliche Gefängnißstrafe gebüßt werden kann; für die Mannsperson noch insbesondere mit Amts-Entsetzung, lebenslänglichem Verlust des Activbürgerrechts und 1 jähriger Eingränzung auf Haus und Güter bestraft; die Weibsperson hat, neben obiger Geldstrafe, 3 jährige Eingränzung, oder bey gänzlichem Mangel von Haus und Gütern, 2 jährige Gefangenschaftsstrafe verwirkt. –

## §. 465.

Jede folgende Wiederholung zieht Verdoppelung der zuletzt erlittenen Strafe nach sich.

## b. dritter gedoppelter.

## §. 466.

Ein dritter gedoppelter Ehebruch wird für die Mannsperson mit 2 jähriger, für die Weibsperson mit 4 jähriger Zuchthausstrafe belegt, und bey jeder folgenden Wiederholung die Strafe verdoppelt. Überdieß wird die Mannsperson auf Lebensdauer ihres Activbürgerrechts und aller Ehrenstellen oder Bedienstungen verlustig.

## Bigamie.

## §. 467.

Wer vor Trennung einer Ehe wißentlich und vorsätzlich eine andere Ehe vollzieht, hat 2–6jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

## §. 468.

Wer sich fälschlich für unverheirathet ausgiebt, und dadurch eine andere Person zu einer solchen nichtigen Ehe verführt, soll mit 2–10 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt werden.

## §. 469.

Die Hälfte der in §. 468 erwähnten Strafe wird durch ein doppeltes, mit Schwängerung verbundenes Eheversprechen verwirkt.

## Blutschande.

## §. 470.

Unzucht zwischen Eltern, Groß- // [p. 280] eltern Kindern und Enkeln, in allen Graden auf- und absteigender Linie, oder zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern ehelicher oder unehelicher Geburt, wird mit 4–12 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt. –

## §. 471.

Unzucht zwischen Stief- oder Schwieger-Eltern und Stief- oder Schwiegerkindern, Stief-Großeltern und Enkeln, zieht 1–4jährige Zuchthausstrafe nach sich.

## §. 472.

Der verschärfte Grad von Strafe wird gegen Eltern, so wie überhaupt gegen die im Verhältniß von Aufsicht stehenden Schuldigen, und, unter den Schuldigen von übrigens gleichem Verwandtschaftsverhältniß, gegen die zurechnungsfähigern Personen angewandt. Die Gestraften können durch richterliche Verfügung auch nach verfloßener Strafzeit, auf eine wenigstens eben so lange Zeitfrist aus der Gegend des verübten Verbrechens entfernt werden.

## §. 473.

Zur Anwendung obiger Strafen wird erfordert, daß die Fehlbaren zur Zeit des begangenen Verbrechens ihr Verwandtschaftsverhältniß gewußt haben.

## §. 474.

Ist zwischen Geschwistern durch strafbare Nachsicht und Nachlässigkeit der Eltern, Unzucht veranlaßt worden, so kann über letztere, je nach Bewandniß der Umstände, 2 monatliche bis 2 jährige Gefängnißstrafe verhängt werden. –

## Verbotene Ehen.

## §. 475.

Wenn zwischen Blutsverwandten auf und absteigender Linie oder Geschwistern, sey es unter falschem Namen oder ohne Aufgebot und Trauungßschein, oder auf andere Weise eine Ehe geschlossen wird, so soll dieselbe vom Criminalrichter getrennt, // [p. 281] und woferne der Beyschlaf wirklich vollzogen ward, die nach §. 470. verwirkte Strafe um ein Drittheil verschärft werden. –

## §. 476.

Auf gleiche Weise soll jede von Stief- oder Schwieger-Eltern mit Stief- oder Schwiegerkindern und Enkeln geschlossene Ehe aufgehoben, und im Fall wirklich vollzogenen Beyschlafs, die nach §. 471. verwirkte Strafe um ein Drittheil verschärft werden.

## §. 477.

Ist eine, laut Matrimonial-Gesetz verbotene Ehe:

- a. mit Geschwistern verstorbener Ehegatten oder mit nachgelaßenen Ehegatten verstorbener Geschwister;
- b. zwischen Personen, welche mit einander die Ehe gebrochen haben, –

geschlossen worden, so wird dieselbe ebenfalls getrennt, und die wißentlich Fehlbaren haben Zuchthausstrafe von 1–4 Jahren oder Entfernung außer Landes auf doppelte Zeit verwirkt. –

## Sodomie.

## §. 478.

Sodomie und andere dergleichen unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstribs wird mit 4–12 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt; auch kann die Entfernung des Schuldigen (nach ausgestandener Strafe) aus der Gegend, wo das Verbrechen verübt worden ist, auf eine wenigstens eben so lange Zeitfrist verhängt, und soll alles, was zu Vertilgung des Andenkens des Verbrechens gehört, richterlich verfügt werden.

## §. 479.

Bei den hievor erwähnten Verbrechen (§. 470. 471. 478.) kann die Zuchthaus- oder Kettenstrafe, da wo nicht der Fall besonderer Verführung hinzukömmt, in eine zweckmäßige Straf-Versorgung außer Landes auf verdoppelte Zeit verändert werden. // [p. 282]



## Nothzucht.

## §. 480.

Wer durch wirklich ausgeübte Gewalt eine Weibsperson außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und sie auf diese Weise gegen ihren Willen zum Beyschlaf mißbraucht, soll mit 8–16 jähriger Kettenstrafe, nebst Pranger und Staupenschlag belegt werden.

## §. 481.

Ist die Geschändete unter 14. Jahren alt, so hat der Thäter 16–24 jährige Kettenstrafe nebst Pranger und Staupenschlag verwirkt, womit nach Maaßgabe erschwerender Umstände, annoch die Brandmarkung verbunden werden kann.

## §. 482.

Hat die geschändete Person durch die an ihr verübte Gewaltthat das Leben eingebüßt, oder erheblichen und lebenswierigen Schaden an ihrer Gesundheit erlitten, so ist für den Verbrecher die Strafe des Schwerdts verwirkt.

## §. 483.

Jede an einer Person unter 14 Jahren verübte Unzucht wird, wenn auch gleich ein eigentlicher Zwang nicht ganz erwiesen, oder der Beyschlaf wegen physischer Hindernisse oder durch Zufall nicht wirklich vollzogen worden ist, mit 3–8 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt, welche im Wiederholungsfall auf die doppelte, oder bey besonders erschwerenden Umständen bis auf die dreyfache Strafdauer erhöht und mit Ausstäupung verbunden werden soll. –

## §. 484.

Wenn das Verbrechen der Nothzucht gegen eine über 14 Jahre alte Person zwar unternommen, aber, wegen des erfolgten Widerstandes, oder irgend einer andern außer dem Willen des Thäters gelegenen Ursache, in seiner letzten Wirkung verhindert worden ist, so hat derselbe nichts desto minder 1–6 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt.

## §. 485.

Wer eine ehrbare Frauensperson durch Getränke oder andere // [p. 283] Mittel ihrer Sinne beraubt, um sie zur Wollust zu mißbrauchen, soll, wenn er auch gleich seinen Zweck nicht erreicht, mit 3–12 monatlicher Gefängniß- oder Zuchthaus-, wenn aber die Schandthat wirklich verübt worden, mit 4–12 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt werden.

## §. 486.

Übrigens soll, außer diesen hievor erwähnten Strafen, der Verbrecher zu angemessenem, wo möglich vollständigem Schadens-Ersatz und Privatgenugthuung gegen die beleidigte Frauensperson angehalten werden.

## Capitel XIII.

## Verbrechen gegen die Freyheit und die Geisteskräfte des Menschen.

## Menschenraub.

## §. 487.

Wer ohne Vorwissen und Bewilligung hiezu befügter obrigkeitlicher Behörden, sich der Person eines Andern mit List oder Gewalt bemächtigt, um ihm seine Freyheit zu entziehen, begeht einen Menschenraub.

## §. 488.

Wer einen Menschenraub begeht, soll so lange mit Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt werden, bis der Geraubte wieder seine Freyheit erlangt hat. –

## §. 489.

Wird der Geraubte wieder frey, so findet gegen den Räuber, nach Verhältniß der Zeit, während welcher der Andere seiner Freyheit beraubt gewesen, und der übrigen, demselben widerfahrenen beßern oder schlechtern Behandlung, 2–10 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe statt.

## §. 490.

Wird der Raub an einem Kinde, das noch nicht volle 14 Jahre alt ist, begangen, so wird die Strafe um die Hälfte erhöht, und die Zuchthaus- oder Kettenstrafe kann noch durch Staupenschlag verschärft werden. – //  
[p. 284]

## §. 491.

Ist durch den Raub der Tod der geraubten Person verursacht worden, so findet gegen den Räuber 20 jährige Kettenstrafe statt.  
Konnte der Räuber die Todesgefahr nach den Regeln des gemeinen Menschenverstandes voraussehen, so hat derselbe die Strafe des Schwerdts verwirkt.

## §. 492.

Hat der Geraubte durch die erlittene Gewaltthätigkeit den Verstand oder die Gesundheit eingebüßt, so sollen die Cap. X. §. 408. und 409 bestimmten Strafen eintreten. –

## Entführung.

## §. 493.

Wer mit List oder Gewalt eine Frauensperson, wider ihren eigenen, oder ihres Vaters, Vormunds oder Ehegatten Willen, in der Absicht, sie ihrer Ehre zu berauben, entführt, und die Entehrung wirklich vollzieht, soll nach Beschaffenheit der damit verbunden gewesenen erschwerenden Umstände, mit 4–12 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt werden.

## §. 494.

Ist die beabsichtigte Entehrung noch nicht vollzogen, und die Entführte nicht mißhandelt worden, so findet 2–4 jährige Zuchthausstrafe statt.

## §. 495.

Ist zu der Entführung wirkliche Nothzucht hinzugekommen, oder dadurch der Verlust der Gesundheit, oder wohl gar der Tod der entführten Person verursacht worden, so sind gegen den Entführer die, Cap. XII §. 480 u. s. f. enthaltenen Strafen anzuwenden.

## §. 496.

Hat die Entführung einer Person, welche nicht unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, zwar wider ihren eignen Willen, jedoch in der Absicht, sie zu ehlichen, statt gefunden, so hat der Thäter, wenn auch sonst keine erschwerenden Umstände eintreten, 1–4 jährige // [p. 285] Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

## §. 497.

Erfolgt die Einwilligung der Entführten nach vollbrachter That, so soll die verwirkte Strafe auf die Hälfte vermindert, oder auf eingelegte besondere Fürbitte der beleidigten Weibsperson ganz nachgesehen werden.

## §. 498.

Wer eine unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt (S. Matrimonial-Gesetzbuch §. 16–19.) stehende, ledige Weibsperson, zwar mit ihrer eigenen Einwilligung, aber gegen den Willen ihrer Vorgesetzten, in der Absicht, sie zu ehlichen, entführt, hat 1–6 monatliche Gefängnißstrafe verwirkt. Im Fall der nachher erfolgten Zustimmung ist jedoch der in §. 497 enthaltene Grundsatz von Strafminderung anzuwenden.

## §. 499.

Eine Ehefrau, welche sich freywillig entführen läßt, ist je nachdem sie als Urheberin die Entführung veranlaßt, oder als Gehülfin selbige befördert hat, mit 2–6 jähriger Zuchthausstrafe zu belegen. –

## §. 500.

Hat die freywillige Entführung einer ledigen Weibsperson unter den in §. 498 erwähnten Umständen statt gefunden, so kann die Entführte, woferne das Vergehen von ihren beleidigten Eltern oder Vormündern eingeklagt wird, mit 14 tägiger bis 2 monatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

## Allgemeine Bestimmungen.

## §. 501.

Wer durch grobe Fahrlässigkeit Ursache wird, daß ein Mensch seine Freyheit verliert, ist nach Verhältniß des dadurch verursachten Schadens und übriger Umstände, mit 2 monatlicher bis 2 jähriger Gefängnißstrafe zu belegen, welche in den, §. §. 490. 491. und 492. erwähnten Fällen bis auf 4 jährige Zuchthausstrafe geschärft werden kann. – //  
[p. 286]

## §. 502.

Überdies soll dem Schuldigen in allen hievor erwähnten Straffällen auferlegt werden, diejenigen zu entschädigen, welche durch seinen bösslichen Vorsatz oder durch seine Fahrlässigkeit beschädigt worden sind.

## Vernachlässigter Unterricht von Kindern und Pflegebefohlenen.

## §. 503.

Eltern und Vormünder, welche ihren Kindern oder Pflegbefohlenen die Wohlthat des öffentlichen Elementar-Schulunterrichts vorsätzlich entziehen, ohne einen andern zweckmäßigen Privatunterricht an die Stelle jener öffentlichen Schulbesuche treten zu lassen, werden, in so ferne die, vermöge der allgemeinen Elementar-Schulordnung §. 8., von den betreffenden Schulaufsichts-Behörden an sie ergangenen Warnungen fruchtlos geblieben sind, von dem Erziehungs-rath an die betreffende richterliche Behörde zur Bestrafung überwiesen, und haben, je nach Bewandtniß der ihnen zur Last fallenden Umstände, eine Geldbuße von 33–100 Frk. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Pflichtvergeßene Vormünder dieser Art sind noch überdies ihrer Vormundschaft verlustig.

## §. 504.

Im Wiederholungsfall sollen dergleichen Eltern, nebst verdoppelter Geld- oder Gefängnißstrafe, mit Suspension ihres Activbürgerrechts für 3 Monate bis 2 Jahre belegt werden, und ihrer elterlichen Erziehungs-Rechte auf so lange verlustig erklärt seyn, bis sie sich, laut amtlichen Zeugnißes des betreffenden Pfarramts und Gemeindraths, derselben wieder werden würdig erzeigt, und Beßerung feierlich angelobt haben.

## Capitel XIV.

## Beschädigung des Eigenthums durch Entwendung.

## Begriff des Diebstahls.

## §. 505.

Wer eine Sache mit Vorsatz ohne den Willen des Eigenthümers oder // [p. 287] Besitzers entwendet, begeht das Verbrechen des Diebstahls.

## Allgemeine Grundsätze.

## §. 506.

Bei jeder Entwendung wird der Vorsatz, einen andern zu beschädigen, so lange vermuthet, bis das Gegentheil vollständig erwiesen oder zur Befriedigung des Richters aus wahrscheinlichen Gründen dargethan ist.

## §. 507.

Bei Bestrafung des Diebstahls macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob der beabsichtigte Vortheil wirklich erreicht worden, sobald der Entwender die entwendete Sache in seine Gewahrsamme genohmen hat.

## §. 508.

Der Wert ist nicht nach dem Vortheil des Dieben, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

## §. 509.

Mit jeder, wegen einfachen Diebstahls ausgefallten Strafe, ist Suspension vom Activbürgerrecht wenigstens auf drey, und bey erschwerenden Umständen wenigstens auf 6 Jahre, in beyden Fällen mit Entsetzung von jeder öffentlichen Bedienstung zu verbinden. S. auch Cap. II. §. 149. u. s. f. –

## Anwendung der Strafe

## §. 510.

Bei jeder Art des Diebstahls richtet sich die Anwendung der Strafe, neben den allgemeinen Gründen der Zurechnung, insbesondere

- 1.) nach dem größern oder kleinern Wert des Entwendeten und des dadurch zugefügten Schadens.
- 2.) nach dem Grade der dabey angewandten List, Verwegenheit oder Bosheit,
- 3.) nach der größern oder kleinern Möglichkeit, den Diebstahl zu entdecken. –

## Einfacher Diebstahl.

## §. 511.

Die Entwendung wird zum Verbrechen des einfachen Diebstahls, wenn der Betrag 6 Frk. übersteigt, oder wenn die, §. 519. und 520. bezeichneten Fälle eintreten. Die Umstände, unter denen die Strafe des erschwerten Diebstahls eintritt, sind unten §. 514–518. aufgezählt. // [p. 288] Siehe auch Cap. XVII. §. 658. g.

Strafe deßelben.

§. 512.

Ein solcher Diebstahl wird mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 2 Wochen bis 18 Monate belegt.

§. 513.

Geringere Entwendungen werden polizeylich bestraft. Cap. XVII. §. 658. g.

Erschwerte Diebstähle.

§. 514.

Der Diebstahl wird erschwert,

- a. durch die Art des Verbrechens;
- b. durch die Eigenschaft der gestohlenen Sache;
- c. durch die Eigenschaft des Thäters,
- d. durch den Betrag.

a. durch die Art des Verbrechens.

§. 515.

Er wird erschwert durch die Art des Verbrechens.

A ohne Rücksicht auf den Betrag:

- a. wenn er in Feuers-[.] Wassers-[.] Kriegsnoth, oder einer andern, dem Bestohlenen zugestoßenen Bedrängnis verübt wurde,
- b. wenn der Dieb mit Gewehr oder andern gefährlichen Instrumenten versehen war,
- c. wenn der Diebstahl mit Einsteigen oder Erbrechen von Einschlüßen verbunden war,
- d. wenn der Thäter sich einer Verkappung oder Vermummung bediente.

B Wenn der Diebstahl mehr als 8 Frk. beträgt, und:

- a. durch mehr als eine Person
  - b. bey Nacht
- verübt wurde.

b. durch die Eigenschaft der gestohlenen Sache.

§. 516.

Er wird erschwert durch die Eigenschaft der gestohlenen Sache.

A Ohne Rücksicht auf den Betrag; wenn er

- a. an Kirchen, gottesdienstlichen Gegenständen, milden Stiftungen, Staats- oder andern öffentlichen Kaßen und Magazinen,
- b. an Leichnamen und Gräbern,
- c. an Tüchern und Garn auf der Bleiche,
- d. an Posten, Güter- oder Waaren-Wagen, angebundenen und festgemachten Effekten von Reisenden und Fuhrleuten,
- e. an Vieh auf der Weide oder im Stall,
- f. an öffentlichen Denkmälern, oder andern Zierathen öffentlicher // [p. 289] Gebäude und Plätze.

B wen[n] der Diebstahl mehr als 8 Frk. beträgt, und

- a. an freystehenden Ackergerätschaften,

- b. Feld- und Baumfrüchten,
- c. Waaren und Effekten, die zum Verkauf ausgestellt waren,
- d. Bienenstöken,  
– verübt wurde.

c. durch das Verhältniß des Thäters zum Bestohlenen.

§. 517.

Er wird erschwert durch das Verhältniß des Thäters zu dem Bestohlenen:

A wen[n] der Betrag 8 Frk. übersteigt, und der Diebstahl

- a. von Dienstboten oder solchen, die einen bezahlten Dienst zu verrichten haben, gegen ihre Herrschaft, oder diejenigen, welche diese bey sich aufgenommen oder angestellt hat,
- b. in einem Verhältniß der Gastfreundschaft, eines Wirths oder Gasts,
- c. im Verhältniß einer Societat oder Handlungsgesellschaft,  
– verübt wurde.

B Wenn der Betrag 4 Frk. übersteigt, und der Thäter im Verhältniß eines Curatores, Vorgesetzten oder Meisters steht.

d. durch den Betrag.

§. 518.

Er wird erschwert durch den Betrag, wenn dieser die Summe von 32 Frk. übersteigt.

§. 519.

In dem §. 515. B. a. und in den dreyen §. 516. B. b. c. d. benannten Straffällen wird, sobald der Geldwerth die Summe von 2 Frk. übersteigt, keine polizeyliche, sondern die Strafe des einfachen Diebstahls verwirkt.

§. 520.

Ebenso wird in dem §. 515. B. b. §. 516. B. a. und in den vier, §. 517. benannten Straffällen, ohne Rücksicht auf den Geldwerth der entwendeten Sache, keine polizeyliche sondern die Strafe des einfachen Diebstahls verwirkt.

Einsteigen.

§. 521.

Unter Einsteigen wird jedes Eindringen in ein Gebäude, durch irgend einen andern, als die gewöhnlichen Eingänge verstanden.

Einschleichen.

§. 522.

Wenn jemand sich des Nachts in Häuser, Scheunen oder Nebengebäu- // [p. 290] de einschleicht oder sich des Nachts in denselben einschließen läßt, so wird dies dem Einsteigen gleich geachtet.

Einbrechen.

§. 523.

Unter Einbrechen oder Erbrechen wird verstanden jede Art von Eröffnung verschloßener Zugänge oder Behältnisse, es sey, daß solche von freyer Hand, mit Anwendung von Gewalt oder durch Werkzeuge, oder durch Nachschlüssel, oder Dietriche bewerkstelliget wurde. –

Strafe eines erschweren Diebstahls.

§. 524.

Durch jeden Diebstahl unter erschwerenden Umständen wird Zuchthaus- oder Kettenstrafe von 6 Monaten bis 6 Jahren verwirkt.

§. 525.

Sind bey Ausübung eines Diebstahls

- a. zwei der in §. 515. A. a. b. c. d. und in §. 516. A. a. b. c. d. e. bezeichneten Umstände, oder
- b. ist einer dieser Umstände mit einem der übrigen, in §. 515 bis 518. aufgezählten, oder
- c. sind 3. dieser übrigen (in §. 515. B. §. 516. B. §. 517. und §. 518. enthaltenen) erschwerenden Umstände miteinander verbunden gewesen, so kann die Strafe bis auf 12 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe ausgedehnt werden.

§. 526.

- a. Übersteigt der Betrag des Diebstahls die Summe von 200 Frk.
- b. ist dem Bestohlenen ein besonders empfindlicher Schaden zugefügt worden,
- c. besondere Verwegenheit oder Arglist mit dem Diebstahl verbunden gewesen, so kann die Strafe bis auf 16 jährige Kettenstrafe; und wenn er, unter den b. und c. benannten Umständen 2000 Frk. übersteigt, auf 20 jährige einfache oder schwere Kettenstrafe ausgedehnt werden. –

Anhäufung von Diebstählen vor der Strafe.

§. 527.

Hat jemand mehrere, einfache, oder mit erschwerenden Umständen verbundene Diebstähle begangen, und er ist deswegen noch niemals richterlich bestraft worden, – so soll bey seiner Beurtheilung auf das Verhältniß der durch alle Diebstähle // [p. 291] zusammen entwendeten Summe, und der dabey mit eintretenden erschwerenden Umstände Rücksicht genommen, und die Strafe dem Grade derselben gemäß nach richterlichem Ermeßen erhöht werden. S. Cap. I. §. 53. –

Wiederholung nach der Strafe.

§. 528.

Jeder wiederholte einfache Diebstahl, nach vorgegangener Bestrafung, hat verdoppelte Strafe verwirkt.

§. 529.

Macht sich jemand, nach 2 maliger Verurtheilung des Verbrechens zum 3<sup>ten</sup> Male schuldig, so soll er mit 6–20 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt werden.

§. 530.

Hat jemand mehrere Diebstähle mit erschwerenden Umständen begangen, so soll er gleich das erstemal, wenigstens mit 2 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe und Ausstellung neben oder an den Pranger bestraft werden. –

§. 531.

Wenn jemand wegen erschweren Diebstahls schon einmal verurtheilt worden ist, so findet bey Wiederholungen verdoppelte Strafe statt, womit bey schweren Fällen und gegen besonders arglistige und gefährliche Verbrecher, Staupenschlag und Brandmarkung verbunden wird. –

## §. 532.

Wenn ein Verbrecher schon zum 2tenmal wegen erschweren Diebstahls bestraft worden, und er macht sich eines 3<sup>ten</sup> Diebstahls schuldig, so hat er 12–24 jährige Kettenstrafe verwirkt; ist aber der Diebstahl mit mehreren §. 525 bezeichneten Umständen, oder überhaupt mit besonderer Arglist oder Verwegenheit verbunden, wodurch der Thäter einen tief eingewurzelten Hang zum Verbrechen zeigt, so ist die Strafe bis auf lebenslängliche einfache oder schwere Kettenstrafe, auch je nach Bewandniß der Umstände, und der von seiner Person für die öffentliche Sicherheit zu besorgenden Gefahr, auf diejenige des Strangs auszudehnen. – //  
[p. 292]

## Raub.

## §. 533.

Wer bey Begehung eines Diebstahls, Gewalt gegen Menschen verübt oder auszuüben droht, es mag dies in Wohnungen oder außer denselben geschehen, der begeht einen Raub, und hat 5–10 jährige Kettenstrafe verwirkt, womit Staupenschlag verbunden werden kann.

## §. 534.

Durch jeden der §. 515–518 benannten erschwerenden Umstände wird dieselbe um 1 bis 2 Jahre erhöht.

## Raub mit Mißhandlung.

## §. 535.

Ist aber die Gewaltthätigkeit gegen einen Menschen durch Binden, Knebeln, Schläge oder auf eine andere ähnliche Weise verübt worden, so wird die verwirkte Strafe, wenn schon mit jener Gewaltthätigkeit keine bleibenden nachtheiligen Folgen für Leben und Gesundheit verbunden waren, überdies noch um 2–4 Jahre erhöht, und in keinem Fall unter 10 Jahre herabgesetzt.

## §. 536.

Ist dem Beraubten an seinem Körper oder an seiner Gesundheit bleibender Schaden verursacht worden, so hat der Thäter 16 jährige bis lebenslängliche einfache oder schwere Kettenstrafe und Staupenschlag verwirkt, womit Brandmarkung verbunden werden kann.

## §. 537.

Ist der Mißhandelte wirklich verstümmelt, in einen leidenden Zustand versetzt, an Betreibung seines Erwerbs und Ausübung eines freien Lebensgenusses gehindert worden, so kann die im vorhergehenden §. festgesetzte Strafe, auf die Todesstrafe durch das Schwerdt erhöht werden. –

## §. 538.

Ist durch die in §. 536 erwähnte Mißhandlung, der Tod des Beraubten, nach amtlichem Befinden der Experten, wirklich verursacht worden, so hat der Thäter die verschärfte Strafe des Schwerdts verwirkt.

## §. 539.

Die Strafe des Schwerdts fin- // [p. 293] det statt, wenn die verübte Mißhandlung eine an sich tödliche Verletzung verursachte, und das Leben des Beraubten nur durch besondere Umstände oder Zufälle noch gerettet wurde.



## Raubmord.

## §. 540.

Wer einen Andern vorsätzlich mordet, um denselben zu berauben, oder einen begangenen Raub zu sichern, begeht einen Raubmord, und hat die in Cap. X. §. 332 bezeichneten Todesstrafe verwirkt. [*sic!*]

## Versuchter Raub.

## §. 541.

Ein Räuber soll mit der auf die That gesetzten Strafe belegt werden, wenn er gleich den gesuchten Vortheil noch nicht erreicht, oder wieder verloren hat.

## Wiederholung des Raubs.

## §. 542.

Wer schon einmal als Räuber verurtheilt worden, und das Verbrechen dennoch wieder begeht, oder ohne vorgegangene Bestrafung, mehr als zwei Räubereyen begangen hat, soll gleich denen, welche in Banden §. 545. rauben, bestraft, und wenn er sich durch besondere Arglist und Gefährlichkeit auszeichnet, mit der Strafe des Strangs belegt werden. –

## Diebstahl in Banden.

## §. 543.

Haben mehrere sich verbunden, den Diebstahl als gemeinschaftliches Gewerbe zu treiben, so hat, auch wenn keine andern erschwerenden Umstände hinzukommen, der Rädelsführer 8–24 jährige Kettenstrafe, die übrigen Mitverbundenen aber haben eine 3–12 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt. –  
Mit dieser Strafe kann, je nach Beschaffenheit der Umstände, für den Rädelsführer Staupenschlag und Brandmarkung, für die Mitgenossen Staupenschlag verbunden werden. –

## §. 544.

Ist von einer Bande mehr als ein mit (in §. 525 benannten) erschwerenden Umständen begleiteter Diebstahl verübt worden, so soll der Anführer, wenn er sich durch // [p. 294] besondere Verwegenheit oder Gefährlichkeit auszeichnet, mit der Strafe des Strangs belegt werden.  
Gegen Mitschuldige wird die sonst verwirkte Strafe um 2 Jahre erhöht, und kann nicht unter 5 Jahre herabgesetzt werden. –

## Raub in Banden.

## §. 545.

Hat eine solche Bande wirkliche Räubereyen verübt, so hat der Anführer die Strafe des Strangs verwirkt. Gegen die übrigen Mitschuldigen wird die verwirkte Kettenstrafe mit Staupenschlag verbunden, und kann in besonders erschweren Fällen zur schweren Kettenstrafe, verbunden mit Brandmarkung, erhöht, in keinem Fall aber unter 10 Jahre herabgesetzt werden. –

## Raubmorden von Banden.

## §. 546.

Ist von einer Bande ein Raubmord begangen worden, so haben alle unmittelbaren Theilnehmer an der Mordthat die Strafe des Schwerdts, die geschärft werden kann; der Hauptthäter oder Rädelsführer aber, die Strafe des Strangs verwirkt. S. auch §. 333. –

## Wache halten bey Mordthaten.

## §. 547.

Räuber, welche bey den von ihren Mitgenoßen verübten Mordthaten, durch Wachehalten wißentlich Hülfe geleistet, sollen mit 12 jähriger bis lebenswieriger Kettenstrafe, verbunden mit Staupenschlag und Brandmarkung belegt werden.

## §. 548.

Ist diese Hülfe in der Absicht, die Mordthat selbst zu erleichtern, geleistet und von solcher Beschaffenheit gewesen, daß die Mordthat ohne dieselbe nicht hätte verübt werden können, so hat ein solcher die Strafe des Schwerdts verwirkt.

## Theilname an Raub und Diebstählen.

## §. 549.

Wer zu Ausführung von Diebstählen oder Raub, durch Lieferung von Werkzeugen // [p. 295] oder Wachehalten, oder auf andere Weise wißentlich behülflich ist, soll, wenn er auch den beabsichtigten Vortheil nicht erreicht, als Mitgenoße angesehen werden, und hat die Hälfte, je nach Beschaffenheit seiner thätigern Theilnahme aber, die volle Strafe des Thäters verschuldet. –

## Wächter, welche solche begünstigen.

## §. 550.

Wächter und Wachen, welche wißentlich und aus gewinnsüchtigen Absichten, einen Diebstahl oder Raub, den sie hindern könnten, geschehen lassen, haben nebst gänzlicher Entsetzung, die §. 549 bestimmte Strafe verwirkt, die aber in keinem Fall unter 2 jährige Zuchthausstrafe herabgesetzt werden kann. –

## Beherbergung von Diebesgesindel.

## §. 551.

Wer Diebsgesindel, seines Vortheils wegen oder sonst wißentlich beherbergt, oder Dieben zur Verheimlichung, Fortschaffung oder Veräußerung gestohlener Waaren Hülfe zusagt oder leistet, hat je nach Beschaffenheit der Umstände, 3 monatliche bis 4 jährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt, womit Suspension oder wirklicher Verlust des gemißbrauchten Gewerbes verbunden werden kann. S. auch Cap. I. §. 65.

## Wiederholung dieses Verbrechens.

## §. 552.

Wird aber a. der nemliche Vorschub, ungeachtet erlittener Bestrafung wiederholt; oder b. Dieben, denen erschwerende Umstände, wie sie in §. 515 aufgezählt sind, zur Last fallen; oder c. Räubern geleistet, so wird die Strafe auf 2–8jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe erhöht; auch kann damit Verlust des gemißbrauchten Gewerbs, und Bürgschaftsleistung für das künftige Verhalten verbunden werden.

## Verhehlung und Vorschub gegen Mörder.

## §. 553.

Wer einem Räuber von dem er weiß, daß er zugleich morden will, oder schon gemordet hat, zu Verhehlung oder Fortschaffung der geraubten Sachen Hülfe zusagt, und in der Folge wirklich leistet, oder ihm zu Begünstigung künftiger Räubereyen einen Zufluchtsort // [p. 296]

gestattet, zu Ausübung von Räubereyen Anleitung gibt, oder sonst Vorschub tut, hat 6–16 jährige Kettenstrafe nebst Staupenschlag verwirkt, und soll nach Verfluß seiner Strafzeit nur gegen Bürgschaft für sein künftiges Verhalten, wieder entlassen, und unter stete Polizeyaufsicht gesetzt werden. –

§. 554.

Wer Räubereyen oder gar Mordthaten in seinem Hause mit seinem Vorwissen, ohne sie, so viel ihm möglich war, zu hindern, begehen läßt, soll gleich dem eigentlichen Thäter bestraft werden.

Gestohlene Waaren,

§. 555.

Wem Waaren von verdächtigen Leuten, besonders solche, von denen man wegen ihres Werths, oder Aussehens, oder wegen allzu niedrigen Preises voraussetzen kann, daß sie nicht das rechtmäßige Eigenthum des Verkäufers seyen, angeboten werden, der ist bey einer Geldstrafe von 33–100 Frk. schuldig, sogleich davon einem obrigkeitlichen Beamten, und wenn die Umstände es möglich machen, dem vermuthlichen rechtmäßigen Eigenthümer Anzeige zu thun, bey Wiederholungsfällen kann die Strafe verdoppelt werden.

§. 556.

Eben diese Strafe findet statt, wenn ein Handelsmann, Handwerker oder Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen benachrichtigt ist, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden, und sie nicht sogleich, falls er selbige besitzt, an Behörde abgiebt. –

§. 557.

Hat jemand wißentlich gestohlene Sachen gekauft, oder zum Pfand angenommen, so soll er, wenn er auch an dem Diebstahl selbst keinen Theil genommen, mit der Strafe des einfachen Dieb- // [p. 297] stahls belegt werden, womit, wenn er einen Mäkler oder Trödler-Gewerb treibt, Suspension oder Verbot deßelben verbunden werden kann.

Machen Fremde sich dieses Vergehens schuldig, so kann ihnen, außer dem Verbot des Gewerbes, bey erschwerenden Umständen, der Aufenthalt im Lande verboten werden.

Schlößer, welche durch grobe Farlässigkeit Diebstähle befördern.

§. 558.

Schloßer, welche a. ihre Dietriche nicht sorgfältig verwahren, nachdem sie deswegen schon einmal polizeylich bestraft worden; b. dieselben andern Personen verabfolgen lassen; c. oder auch ohne Vorwissen der Herrschaft oder des Eigenthümers eines Hauses, oder eines verschlossenen Kastens, einer Kiste und anderer Verschlüße, einen Schlüssel oder Dietrich verfertigen; sind zu einer Geldstrafe von 33–100 Frk. und Leistung einer Bürgschaft für künftiges Verhalten zu verurtheilen.

Verkauf von Waffen an verdächtige Leute.

§. 559.

Waffenschmiede und Waffenhändler sollen bey einer Geldstrafe von 33–80 Frk., verdächtigen oder ganz unbekanntem Leuten, keine Windbüchsen oder leicht zu verbergende Waffen, z. B. Sakpistolen, Dolche und Degenstöcke verkaufen, und daher unter gleicher Strafe der Verkauf solcher Waffen allen fremden Krämern auch auf Meßen und Jahrmärkten verboten seyn.

Vergütung oder Wiedererstattung der gestohlenen Effecten.

§. 560.

Der allgemeine Grundsatz des vollständigen Schadens-Ersatzes gegen den Beschädigten, nach den, Cap. I §. 75 enthaltenen gesetzlichen Vorschriften, ist nicht nur bey vorsätzlichen Entwendungen aller Art, auf die Hauptthäter und Theilnehmer, sondern auch nach Bewandniß der Umstände, auf die in demjenigen Fall, welcher §. 557. bezeichnet ist, sich befindenden Personen anzuwenden.

Erpreßungen.

§. 561.

Wer durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten einen andern zu einem nachtheiligen oder unrechtmäßigen Vertrag nöthigt, oder durch dergleichen Gewaltthätigkeit // [p. 298] ten, Gold oder Effecten erpreßt, hat, je nach Beschaffenheit des Betrags und der angewandten Mittel, die Strafe eines Dieben oder Räubers verwirkt. Der Vertrag selbst ist an sich ungültig.

Capitel XV.

Beschädigung der Personen und des Eigenthums durch Eigennutz und Betrug.

Strafbarer Eigennutz.

1. Wucher.

§. 562.

Wer bey einer Anleihe zum Voraus von der geliehenen Summe Zinse abzieht, oder sich mehr verschreiben läßt, als er wirklich anleiht, oder unter irgend einem andern Namen oder Geschäftsverkehr den wahren Betrag der geliehenen Summe zu verbergen sucht, macht sich des Wuchers schuldig, und soll im ersten Mal nach Beschaffenheit der Umstände, um den vierten Theil oder bis auf die Hälfte des Capitals- und Zinsbetrags gestraft, in Wiederholungsfällen aber die Strafe verdoppelt werden, auch soll er dem Mitcontrahenten alles widergesetzlich geforderte zurückerstatten. –

Wucherische Mäcker.

§. 563.

Wer bey Besorgung eines Darlehens oder bey einem andern Geld- oder Waaren-Verkehr sich mehr als die bestimmten Mäcker- oder Sensalen-Gebühren versprechen oder bezahlen läßt, hat, wenn er schon einmal polizeylich dafür gestraft worden ist, eine Geldstrafe von 100–200 Frk., in Wiederholungsfällen aber Verdoppelung der Strafe, nebst gänzlicher Untersagung dieses Gewerbs und Suspension vom Activbürgerrecht auf eine Zeit von 6 Monaten bis 3 Jahren verwirkt.

§. 564.

Angestellte und beeidigte Sensalen haben schon im ersten mal, über diese Strafe hinaus, eine Suspension von 3 Monaten bis // [p. 299] 2 Jahren, im Wiederholungsfall aber Entsetzung von ihrer Stelle verwirkt. –

## Getraidwucher.

## §. 565.

Vergehen gegen die Verordnung über Verkauf von Getraide und andern unentbehrlichen Lebensbedürfnissen, werden nach den hierüber zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen gestraft. –

## Nachdruck von Büchern.

## §. 566.

Jeder Bücher-Nachdruck während der ersten 16 Jahre nach Erscheinung eines Werks, ist, in so fern daßelbe von einem innländischen oder einem solchen Buchhändler oder Buchdrucker verlegt worden, deßen Staat gegen den unsrigen das Gegenrecht beobachtet, bey Confiscation der ganzen Auflage, zu Handen des rechtmäßigen Verlegers, und einer Geldstrafe, verboten, die dem 50–100 fachen Verkaufspreise eines Exemplars der Originalausgabe gleichkömmt.

## Unerlaubte Spiele.

## §. 567.

Alle Hazardspiele sind bey einer Gelbuße von 40–400 Frk. und Confiscation der gewonnenen Summe verboten.

## §. 568.

Gaß-[,] Schenk-[,] und Kaffee-Wirthe, und überhaupt alle Besitzer von Gesellschaftshäusern, welche dergleichen verbotene Spiele wißentlich bey sich dulden, sind mit der nämlichen Geldstrafe zu belegen, und haben im Wiederholungsfall Suspension, und bey mehrmals wiederholter Fehlbarkeit, den gänzlichen Verlust ihres Gewerbs verschuldet.

## §. 569.

Öffentliche Beamte, welche von Hazardspielen ein Gewerbe machen, sollen ihrer Stelle entsetzt werden. –

## Unerlaubte Contracte.

## §. 570.

Wer einer minderjährigen, oder auch einer volljährigen, unter gesetzlicher Vormundschaft stehenden Person, ohne Vorwissen und Einwilligung des Vaters oder Vormünders Credit gibt, oder // [p. 300] mit ihr irgend eine Art von Geldverkehr oder Contract schließt, soll neben dem, daß der Vertrag ungültig ist, eine Strafe erlegen, die von einem Quart des Darlehens oder der contrahierten Summe, in so ferne dem Schuldigen besondere List, Verführung oder Mißbrauch des Vertrauens zur Last fällt, bis auf ihren ganzen Betrag steigen kann. –

## §. 571.

Eben diese Strafe ist auf dergleichen Verkehre anzuwenden, welche mit Ehefrauen ohne Vorwissen des Manns geschlossen werden.

## Betrug.

## §. 572.

Jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch jemand an seinem Eigenthum oder andern Rechten beschädigt werden soll, ist ein Betrug. –

## §. 573.

Sobald aus einer gesetzwidrigen oder mit Verstellung oder Verfälschung der Wahrheit unternommenen Handlung, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, Nutzen für den Handelnden und Schaden für einen andern entsteht, wird bey dem ersten die Absicht des letztern zu benachtheiligen, vorausgesetzt.

## §. 574.

Die Cap. XIV. §. 507. 508. 509. und 510. aufgestellten allgemeinen Grundsätze, haben auch auf die Beurtheilung des Betrugs ihre Anwendung. –

## §. 575.

Jede Betriegerey oder Veruntreuung, welche nicht entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrag des Schadens, nach den in den folgenden §. §. dieses Capitels enthaltenen Bestimmungen, zum Verbrechen wird, ist polizeilich zu bestrafen.

## Einfacher Betrug.

## §. 576.

Jeder Betrug, wobey der beabsichtete Schaden die Summe // [p. 301] von 6. Frk. übersteigt, ohne daß immer der in den folgenden §. §. erwähnten, erschwerenden oder mit einer besondern Strafe verbundenen Umstände hinzukömmt, wird mit 14 tägiger bis 3 monatlicher Gefängnißstrafe belegt. –

## Betrug unter erschwerenden Umständen.

## §. 577.

Der Betrug ist unter erschwerenden Umständen verübt, und wird mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 3 Monaten bis 6 Jahren belegt

A. Durch die Beschaffenheit der Umstände, ohne Rücksicht auf den Betrag –

a. wenn der Beschädigte dadurch in einen besondern, für seine Umstände bedrückenden Schaden und Gefahr veretzt wird,

b. wenn der Thäter, außer den allgemeinen Verbindlichkeiten, noch besondere Verpflichtungen auf sich hat, denjenigen, den er hintergeht, mit Treue und Redlichkeit zu behandeln; wenn er mithin im Verhältniß eines Curators, Vormünders, Lehrers, Meisters, Vorgesetzten, Geschäftsträgers, Anwalts, Mäcklers, Privatverwalters u. s. f., gegen ihn stand. Außerdem werden Curatoren und Vormünder, Mäckler und Anwälde ihrer Stellen verlustig.

c. Wenn der Betrug an Gut verübt worden, das in der Zeit einer Kriegs-[,] Feuers-[,] Waßers-Noth oder andere Bedrängniß anvertraut wurde.

B Durch die Beschaffenheit der Umstände, in so ferne der Betrag 8 Frk. übersteigt –

a. wenn ein minderjähriger, schwachsinniger Mensch betrogen wird,

b. wenn der Thäter im Verhältniß eines Handelsgenossen, Gastfreundes, Hausgenossen, Dienstboten oder bezahlten Arbeiters steht.

(Hieher wird insbesondere jede Art von betrüglichem Schuldenmachen, Kaufen u. dgl. auf den Namen der Herrschaft gezählt) // [p. 302]

c. wenn der Betrug an anvertrautem Gute geschah.

C Durch den Betrag, wenn dieser 32 Frk. übersteigt.

## §. 578.

Die §. 577. A a. b. c. benannten Umstände werden als vorzüglich erschwerend angesehen; gleichwie überhaupt bey jedem Betrüge der Umstand, daß derselbe auf eine vorzüglich listige und schwer zu entdeckende Weise verübt worden, die Strafbarkeit erhöht.

## §. 579.

In den, in §. 577. B a. b. c. bezeichneten Fällen, wird das Verbrechen, wenn gleich der Geldwert weniger als 6 Frk. beträgt, mit der Strafe des einfachen Betrugs belegt.

## §. 580.

Übersteigt der Betrug, auch ohne Rücksicht auf andere erschwerende Umstände,

- a. die Summe von 320 Frk., so ist Zuchthaus- oder Kettenstrafe von 2–8 Jahren
- b. diejenige von 2400 Frk., so ist Zuchthaus- oder Kettenstrafe von 4–16 Jahren,
- c. diejenige von 6000 Frk., so ist Kettenstrafe von 8–20. Jahren verwirkt, womit Brandmarkung verbunden werden kann.

## Anhäufung von Betriegeren.

## §. 581.

Hat jemand mehrere einfache oder erschwerte Betriegeren begangen, und er ist deswegen noch niemals richterlich bestraft worden: so soll bey seiner Beurtheilung auf das Verhältniß des durch alle Betriegeren beabsichtigten oder gestifteten Schadens, und der dabey miteintretenden Umstände Rücksicht genommen, und die Strafe, dem Grade derselben gemäß nach richterlichem Ermeßen erhöht werden.

## §. 582.

Hat jemand mehrere Betriegeren mit erschwerenden Umständen begangen, so soll er // [p. 303] gleich das erstemal wenigstens mit 2 jähriger Zuchthausstrafe und Ausstellung neben oder an den Pranger bestraft werden.

## Wiederholung.

## §. 583.

Jeder wiederholte Betrug ohne erschwerende Umstände wird, wenn der Verbrecher deswegen schon einmal bestraft worden, mit gedoppelter Strafe belegt.

## §. 584.

Ein dritter Betrug nach zweymaliger Bestrafung wird, in so fern keine schwerere Strafe dadurch verwirkt wird, mit 4–16 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt. –

## §. 585.

Ist jemand wegen Betrug mit erschwerenden Umständen schon einmal bestraft worden, so findet bey Wiederholungen verdoppelte Strafe statt, womit in schweren Fällen, und gegen besonders arglistige und gefährliche Betrieger, Staupenschlag und Brandmarkung verbunden wird. –

## §. 586.

Wenn dergleichen im vorhergehenden §. bezeichnete Betrieger sich neuer Betriegeren schuldig machten, so können sie bis zu lebenslänglicher, einfacher oder schwerer Kettenstrafe verurtheilt werden. –

## Vorschub.

## §. 587.

Wer zu Ausführung eines Betrugs, sey es durch Lieferung von Mitteln, durch Annehmung oder Verheimlichung von Effecten, oder durch andern Vorschub, wißentlich behülflich war, hat die Hälfte, und in schweren Fällen die volle Strafe des Thäters verschuldet. –

## Besondere Arten von betrüglichen Handlungen.

## a. durch Advokaten.

## §. 588.

## A. Advokaten, welche:

a. aus eigennützigem Absichten und vorsätzlich ihren Partheyen schädliche Rathschläge ertheilen;

b. die Rechtsangelegenheiten // [p. 304] derselben vernachlässigen;

c. von ihnen mehr fordern als der Tarif bestimmt;

d. Rechtshändler, ganz oder zum Theil, an sich kaufen oder für einen bestimmten Antheil übernehmen, – haben Suspension von 3 Monaten bis 2 Jahren verwirkt, womit eine Geldstrafe von 50–200 Frk. verbunden werden kann.

Im Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt und mit Entsetzung verbunden.

B. Advokaten, welche sich zum Schaden ihrer Parthey in Einverständniß mit der Gegenparthey einlassen, Geschenke oder Versprechungen von ihr annehmen, oder auch Versuche von Bestechungen oder von ähnlichen Einverständnissen zum Schaden der Gegenparthey unternehmen, haben Entsetzung verwirkt, die mit einer Geldstrafe von 100–800 Frk. verbunden werden kann.

## b. Mißbrauch von Depositaten.

## §. 589.

Wer eine ihm zur Verwahrung anvertraute Sache angreift oder verbraucht, ist mit der auf den erschweren Betrug (§. 577. B c. erläutert durch §. 579.) gesetzten Strafe zu belegen.

## §. 590.

Wer Sachen, die bey ihm in Verwahrung niedergelegt sind und deren Betrag 32 Frk. übersteigt, (zumahlen der Mißbrauch von Depositaten minderen Ertrags polizeylich bestraft wird, S. Cap. XVII, §. 663. a.) ohne Bewilligung des Eigenthümers verpfändet, hat, je nach Maaßgabe der für den Eigenthümer damit verbunden gewesenener Gefahr, 2 wöchentliches bis 3 monatliches Gefängniß verwirkt.

## §. 591.

Ist aber aus einer solchen // [p. 305] Verpfändung für den Eigenthümer wirklicher Schaden entstanden, so sollen die, §. 577. B c. und §. 579. bestimmten Strafen eintreten.

## c. Eröffnung von Siegeln und Mißbrauch verwahrter Effecten.

## §. 592.

Wer Schlösser oder Siegel, unter denen ihm eine Sache zur Verwahrung übergeben worden, eigenmächtig eröffnet, soll in so fern durch die That nicht schon eine andere Criminalstrafe verwirkt wird, mit 1–6wöchentlicher Gefängnißstrafe belegt werden.



## §. 593.

Ist mit dieser Eröffnung widerrechtlicher Gebrauch der darinn enthaltenen Sachen verbunden gewesen, so erfolgt 14 tägige bis 1 jährige Gefängnißstrafe, ist aber wirklicher Betrug oder Entwendung damit verbunden, so ist, im ersten Fall, das Verbrechen nach den über den Betrug an anvertrautem Gut, im letzten Fall nach den über den erschweren Diebstahl, Cap. XIV. aufgestellten Bestimmungen zu ermeßen.

## d. Erbrechung fremder Briefe.

## §. 594.

Briefe eines andern, ohne deßen Vorwissen und Bewilligung zu eröffnen, ist bey einer Geldstrafe von 33–100 Frk. verboten; Postbeamte werden ihrer Stelle entsetzt und mit gedoppelter Strafe belegt.

## e. Verheimlichung gefundener Sachen.

## §. 595.

Wer eine gefundene Sache verheimlicht, ungeachtet der Eigenthümer sie reclamiert hat, und dies dem Verheimlicher bekannt ist, hat in so fern der Betrag 24 Frk. übersteigt, die Strafe des erschweren, in so fern er aber unter dieser Summe ist, die des einfachen Betrugs verwirkt.

## §. 596.

Ist dem Finder der Eigenthümer bekannt, und er verheimlicht die gefundene Sache, so hat er, auch wenn dieselbe nicht reclamiert wurde, und der Betrag 24 Frk. // [p. 306] übersteigt, eine Gefängnißstrafe verwirkt, die bis auf 4 Wochen ausgedehnt werden kann.

## f. doppelte Taufe.

## §. 597.

Wer, um Gewinns willen, mit Verschweigung der schon empfangenen Taufe, sich oder die Seinigen noch einmal taufen läßt, gegen den wird die Strafe des erschweren Betrugs durch körperliche Züchtigung erhöht.

## §. 598.

Die gleiche Strafe findet gegen denjenigen statt, welcher um seines Vortheils willen, fälschlich, und ohne daß ihm ein Kind gebohren worden, Taufzeugen erbittet.

## g. Unterschabung fremder Kinder.

## §. 599.

Wer durch Unterschabung eines fremden Kinds die Familienrechte betrüglicher Weise kränkt, hat, wenn nicht schon durch das Verbrechen an sich eine schwerere Strafe verwirkt wurde, Zuchthaus- oder Kettenstrafe auf 1–4 Jahre verwirkt.

## §. 600.

Diejenigen, welche Kinder, die ihrer Wartung und Pflege anvertraut sind, vorsätzlich und um Betrugs willen mit andern verwechseln, haben, unter der, §. 599. gemachten Voraussetzung 3–12 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt.

## h. Falsches Spiel.

## §. 601.

Betrug im Spiel (der nur ein- oder zweymal begangen worden) wird, je nach Beschaffenheit des Betrags, polizeylich oder als einfacher Betrug bestraft.

## §. 602.

Wer aber von falschem Spiel ein Gewerbe macht, hat die Strafe des erschwerten Betrugs (§. 577) verwirkt.

## §. 603.

Wer sich, mit einer betrunkenen oder minderjährigen Person, in hohe, obgleich sonst erlaubte Geldspiele einläßt, // [p. 307] soll den bezogenen Gewinn zurückgeben, und in eine Geldstrafe von 1–4fachen Betrag des bezogenen Gewinns verurtheilt werden.

## i. Goldmacher, Geisterbanner u. s. f.

## §. 604.

Leute, welche durch betrügliche Gaukeleyen, als Goldmacher, Geisterbanner, Wahrsager, Schatzgräber, Wunder-Doctoren, andere hintergehen, haben die Strafe des erschwerten Betrugs (§. 577) verwirkt.

## k. Marchenverrückung.

## §. 605.

Wer absichtlich Gränz- oder Marchsteine oder andere, zur Bestimmung der Privatgränzen gesetzten Zeichen wegriß, verrückt, oder versetzt, soll mit der Strafe der Verfälschung §. 606. belegt werden.

## Verfälschung.

## §. 606.

Verfälschungen sollen in der Regel mit der Strafe des erschwerten Betrugs (§. 577.) sowohl in Absicht auf den steigenden Betrag deßelben, als auf die Wiederholung belegt, unter die schweren Verhältnisse deßelben gezählt, dieselbe wenigstens mit Suspension vom Activbürgerrecht auf 10 Jahre verbunden, und die Strafe nicht bloß auf den Verfälscher allein, sondern auch auf denjenigen, welcher von der Verfälschung wißentlich Gebrauch macht, angewandt werden.

## a. von Urkunden.

## §. 607.

Wer zu Ausübung eines Betrugs falsche schriftliche Urkunden verfertigt, unterschreibt, oder ächte verfälscht, wird außer der auf den erschwerten Betrug gesetzten Strafe noch für 12 Jahre bis lebenslänglich seines Activbürgerrechts verlustig.

## §. 608.

In folgenden Fällen kann die dem erschwerten Betrug gedrohte Zuchthausstrafe sogleich in Kettenstrafe verwandelt werden:

a. wenn durch Angabe liegender Gründe, welche entweder gar // [p. 308] nicht existieren, oder nicht des Angebers Eigenthum sind, eine Schuldkanzley zu Verfertigung eines betrüglichen Schuldinstruments verleitet, oder zu verleiten gesucht, oder ein abgelöstes Schuldinstrument als gültig wieder versetzt wird;

b. wenn auswärtige Banknoten, Pfandbriefe, oder andere dergleichen, öffentlichen Credit besitzende Papiere verfälscht oder nachgemacht;  
c. wenn falsche Wechsel verfertigt oder ächte verfälscht;  
d. wenn gerichtliche oder andere öffentliche Urkunden oder canzleyische Schuldverschreibungen verfälscht werden.

b. von Siegeln und Unterschriften.

§. 609.

Die Strafe wird bey allen Verfälschungen um 3 Monate bis 3 Jahre vermehrt, wenn dabey noch Nachahmung, Mißbrauch oder Verfälschung einer Hand- oder Unterschrift, oder eines Siegels verübt worden.

c. Anmaaßung von Titeln und Würden.

§. 610.

Wer, auch ohne falsche Urkunden zu verfertigen, oder falsche Urkunden vorzuweisen, sich in der Absicht, andere zu bevortheilen, höhere Titel oder Würden anmaaßt, hat die Strafe der Verfälschung verschuldet. –

Entwendung und Unterschlagung von Urkunden.

§. 611.

Unterschlagung von Urkunden ist, wenn die That nicht zum Diebstahl wird, gleich wie Verfälschung, derselben zu bestrafen. –

Falsches Zeugniß und falscher Eid.

§. 612.

Wer a. sich wißentlich um falsches Zeugniß oder einen falschen Eid beworben, oder selbige anerbotten hat, wird mit 2–3 jähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe;  
wer b. ein falsches Zeugnis oder einen falschen Eid wirklich geleistet, oder einen andern durch Bestechungen oder andere // [p. 309] Vortheile zu diesem Verbrechen verleitet hat, wird mit 3–6 jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt, womit in beyden Fällen Ehrlosigkeit verbunden wird.

Überdieß sind, wenn ein Betrug damit verbunden war, Thäter und Verführer noch mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem 1–4fachen Wert des gesuchten Vortheils gleich kommt.

–

§. 613.

Wer durch ein falsches Zeugnis oder einen falschen Eid dazu beygetragen hat, daß ein Unschuldiger gestraft worden, gegen den findet wenigstens 4 jährige Zuchthausstrafe, in denjenigen Fällen aber, wo das Gesetz dem Unschuldigen eine schwerere Strafe droht, die nämliche schwere Strafe statt. –

§. 614.

Wenn die Falschheit des abgelegten Zeugnißes noch vor Ausfällung des Strafurtheils entdeckt wird, so kann die Strafe um die Hälfte, doch nie unter 3 jährige Zuchthausstrafe vermindert, und da, wo Todesstrafe stattgehabt hätte, auf 12–20 jährige Kettenstrafe gesetzt werden. –

## §. 615.

Wenn dadurch ein Mensch ums Leben gekommen, so findet die geschärfte Strafe des Schwerdts statt. –

## §. 616.

Wer für ein Zeugniß, auch ohne daß es falsch ist, Belohnung fordert oder annimmt, giebt oder anbietet, hat 4 wöchentliche bis 1 jährige Gefängnißstrafe verwirkt, außerdem soll auf ein solches Zeugniß keine Rücksicht genommen werden. –

## Falsche Anklage.

## §. 617.

Wer mit Unwahrheit jemanden wißentlich eines Verbrechens beschuldigt, soll in der Regel // [p. 310] die Hälfte der Strafe erdulden, welche den Angeschuldigten betroffen haben würde, wenn die Beschuldigung wäre wahr befunden worden; – wo Todesstrafe statt gehabt hätte, tritt 12–20 jährige Kettenstrafe ein.

## §. 618.

Ist der Angeschuldigte zufolge der falschen Anklage, unschuldig bestraft worden, so soll den Kläger diejenige Strafe treffen, welche der Beklagte schon wirklich erlitten hat.

## §. 619.

Ist der eines todeswürdigen Verbrechens Angeschuldigte im Arrest an einer dadurch veranlaßten, oder tödlich gewordenen Krankheit gestorben, so hat der falsche Ankläger lebenswierige Zuchthaus- oder Kettenstrafe, im Fall der Hinrichtung aber die gleiche Todesstrafe verwirkt.

## §. 620.

Ist der Angeklagte, gegen welchen Todes- oder lebenswierige Zuchthaus- oder Kettenstrafe erkannt worden, oder unter vorausgesetzter Wahrheit der Anklage hätte erkannt werden müssen, noch am Leben, so hat der Kläger 12 jährige bis lebenslängliche Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt.

## §. 621.

Wer das nämliche Verbrechen in der Absicht begeht, um dadurch das Mitleiden zu erregen, oder sich von Bezahlung einer Schuld zu befreyen, hat je nach Verhältniß des Betrags, und der Beschaffenheit der übrigen Umstände, die Strafe des erschwerten Betrugs verwirkt.

## Betrug des Publikums.

## a. mit Waaren und Lebensmitteln.

## §. 622.

Wer entweder: a. größere Portionen zum Verkauf bestimmter Lebensmittel oder andere Waaren mit fremdartigen Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maaß // [p. 311] oder Gewicht, oder ihre innere Güte betrüglischer Weise scheinbar zu vermehren, oder b. deswegen schon einmal polizeylich bestraft worden (S. Cap. XVII §. 658.) hat die Strafe des Betrugs verwirkt.

## §. 623.

Ist durch eine solche Vermengung zugleich das Leben oder die Gesundheit eines Menschen gefährdet oder wirklich beschädigt worden, so sind die, Cap. X enthaltenen Bestimmungen anwendbar. –

b. mit Maaß und Gewicht.

§. 624.

Diejenigen, welche falsches Maaß oder Gewicht führen oder verfertigen, haben die Strafe der Verfälschung verwirkt. –

§. 625.

Wer aber beym Verkauf von Lebensmitteln, in Absicht auf das gesetzliche Maaß und Gewicht betriegerisch handelt, oder die vorgeschriebene Taxe überschreitet, hat, wenn er schon einmal dafür polizeylich bestraft worden, insofern nicht durch die Umstände die Strafe des erschwerten Betrugens verschuldet ist, die des einfachen, und in Wiederholungsfällen die Strafe des erschwerten Betrugens verwirkt.

§. 626.

Diejenigen, welche mit obrigkeitlichen oder sonst öffentlich anerkannten Zeichen oder Proben, die nur für Waaren von gewisser Art und Güte bestimmt sind, Waaren von schlechterer Art und Güte bezeichnen, werden mit der Strafe der Verfälschung belegt, und außerdem wird die betrüglich bezeichnete Waare confisciert. –

§. 627.

Wiederholung solcher Betriegerereyen nach vorgegangener Bestrafung, soll außer der an sich verwirkten Strafe, mit Un- // [p. 312] tersagung des mißbrauchten Gewerbes bestraft, und dieß öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 628.

Gleiche Strafe findet statt, wenn ein solcher zwar noch niemals bestraft worden, aber doch diese Art von Betrug schon seit einem Jahr getrieben, und die frühere Entdeckung deßelben durch besondere List und Verschlagenheit zu hindern gewußt hat.

Bankerut.

[?a.] betrüglicher.

§. 629.

Ein betrüglicher Bankerutierer ist derjenige, welcher in der Absicht, seine Gläubiger zu hintergehen:

- a. ein Unvermögen zu zahlen, fälschlich vorgibt;
- b. durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Sonderungen ungegründet oder übertrieben sind, die zu Bezahlung richtiger Schulden vorhandene, obgleich unzureichende Maße schmälert.

Ein solcher hat lebenslängliche Ehrlosigkeit und 5–20 jährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe verwirkt, welche nach den §. 580. u. s. f. und (wenn Verfälschung von Handelsbüchern oder andern Urkunden damit verbunden war) insbesondere auch nach den, §. 606 aufgestellten Grundsätzen zu ermeßen ist. –

Statt der Zuchthaus- und Kettenstrafe kann auch 12 jährige bis lebenswierige Landesverweisung ausgesprochen werden. In jedem Fall soll das Urtheil öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 630.

Wenn ein solcher betrüglicher Bankerutierer vor Vollziehung der Strafe entwichen ist, so wird // [p. 313] überdieß sein Name an den Pranger geheftet.

## §. 631.

Wer zu solchen betrüglichen Bankeruten wißentlich und absichtlich geholfen oder sie begünstigt, indem er entweder Waaren hinterhalten oder geschehen seyn sollende Uebertragungen, Käufe und Schenkungen angenommen oder vorgegeben, oder auch wißentlich Acten, um die rechtmäßigen Gläubiger zu betriegen, unterschrieben hat, ist, neben der nach §. 587. verwirkten Strafe, insbesondere noch für allen verursachten Schaden zu haften schuldig. –

## §. 632.

Hat ein ausgetretener Kaufmann seine Bücher bey Seite gebracht, oder dieselben in solcher Unvollständigkeit oder Verwirrung zurückgelaßen, daß daraus die Lage seines Vermögens und seiner gemachten Geschäfte nicht übersehen werden kann, so ist er für einen betrüglichen Bankerutierer zu halten, und als solcher zu bestrafen. –

## b. muthwilliger.

## §. 633.

Wer durch übertriebenen Aufwand oder Liederlichkeit sich außer Zahlungsstand setzt, ist ein muthwilliger Bankerutierer, und soll zu lebenslänglichem Verlust des Activbürgerrechts, 2–8 jähriger Zuchthausstrafe, oder 6–16 jähriger Landesverweisung verurtheilt werden.

Unter mildernden Umständen kann gegen ältere und schwächliche Personen die Strafe in Eingränzung auf die Wohnung; und gegen solche, die ihr Brod nur durch Handarbeit verdienen können, in den zur Erwerbung deßelben nothwendigen Kraiss auf 6–16 Jahre abgeändert werden. – // [p. 314]

## §. 634.

Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Bedürfnisse oder Bequemlichkeiten des gemeinen Lebens übersteigt, und mit den jedermaligen wirklichen Einkünften nicht im Verhältniß steht. –

## §. 635.

Aufwand durch Spiel, Wetten, Schwelgerey oder unzüchtige Lebensart, wird unter dem Namen Liederlichkeit begriffen.

## §. 636.

Entzieht sich ein solcher muthwilliger Bankerutierer der Strafe durch die Flucht, so soll sein Name an die Schandsäule befestigt werden. –

## §. 637.

Wer zu einer Zeit, da sein Vermögen zu Bezahlung seiner Schulden nicht hinreicht, mit Verheimlichung seiner Vermögens-Umstände, neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert, soll als ein mutwilliger Bankerutierer angesehen und bestraft werden.

## §. 638.

Einen unvermögenden Schuldner, welcher, um sich der richterlichen Untersuchung zu entziehen, austritt, oder seinen Aufenthalt verbirgt, und sich, auf die an ihn ergehenden richterlichen Vorladungen nicht stellt, trifft die Vermutung eines muthwilligen Bankeruts, bis das Gegentheil ausgemittelt ist.

## c. fahrläßiger.

## §. 639.

Wer a. mit fremdem Geld, ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene oder unsichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlschlagung seine Gläubiger in Schaden gesetzt werden;

oder b. bey der Unzulänglichkeit des Vermögens, seine Schul- // [p. 315] den zu deken, den Rest deßelben, obschon ohne übertriebenen Aufwand oder Liederlichkeit, zum Schaden seiner Gläubiger verzehrt, ist ein fahrläßiger Bankerutierer; und hat neben Verlust des Activbürgerrechts, je nachdem der Verlust der Gläubiger größer oder geringer, und das Unvermögen durch längere oder kürzere Zeit verheimlicht worden, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 1–4 Jahren oder Landesverweisung von 3–8 Jahren verwirkt, die unter dem §. 633. bezeichneten Umständen, auf gleiche Weise in Eingrängung auf 3–8 Jahre abgeändert werden. –

## §. 640.

Ein Kaufmann, der entweder gar keine ordentlichen Bücher führt, oder die Bilanz seines Vermögens nicht alljährlich zieht, und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seiner Umstände erhält, wird, in so fern dadurch nicht die in den Artikeln von betrüglichem und muthwilligem Bankerut berührten Verbrechen eintreten, bey ausbrechendem Zahlungsunvermögen als ein fahrläßiger Bankerutierer angesehen und bestraft.

## §. 641.

Die Hoffnung, durch weit aussehende Handels-Speculationen eine schon vorhandene Vermögens-Unzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrläßigen Bankerutierer nicht entschuldigen.

## §. 642.

Ebenso wenig ist die Erwartung künftiger Erbschaften oder anderer Anfälle, auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht erlangt hat, dazu hinreichend. // [p. 316]

## §. 643.

Kein Bankerutierer soll, bis er Beweise oder Caution für künftige bessere Ordnung leistet, ein kaufmännisches Gewerbe mehr treiben dürfen. –

## Allgemeine Vorschriften wegen Bankeruten.

## §. 644.

Jeden erfolgenden Bankerut ist der Richter von Amts wegen zu untersuchen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, zu bestrafen schuldig. –

## §. 645.

Kaufleute oder andere Personen, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden, ohne daß ein in den obigen §. §. den betrüglichen, muthwilligen oder fahrläßigen Bankerut bezeichnendes Vergehen hinzukommt, sind nicht als strafbare Bankerutierer anzusehen; sie sind aber von Ausübung des Activbürgerrechts ausgeschlossen, bis sie bescheinigen können, daß ihre Gläubiger befriedigt seyen.

## §. 646.

Jeder Bankerutierer ist, bis er seine Gläubiger befriedigt hat, zu vollem Schadens-Ersatz verpflichtet. –

## Capitel XVI.

Beschädigungen des Eigenthums aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

## Allgemeine Grundsätze.

## §. 647.

Auf Beschädigungen aus Rache oder Bosheit an dem Eigenthum eines andern, sollen, auch wenn damit keine gemeine Gefahr verbunden gewesen, die über Bestrafung des Diebstahls aufgestellten Grundsätze, neben dem vollen Schadens-Ersatz, angewandt, und dergleichen // [p. 317] Beschädigungen wie der Diebstahl bestraft werden.

Sind die Beschädigungen mit gemeiner Gefahr verbunden, so treten die Cap. IX. gedroheten Strafen ein. –

## §. 648.

Bei Anwendung der Strafen ist, neben den allgemeinen Gründen der Zurechnung, insbesondere:

- a. auf den Grad der strafbaren Leidenschaft, welche aus der verbotenen Handlung hervorleuchtet;
  - b. auf die Art, Weise und Zeit, wie und wann sie verübt worden;
  - c. auf die Größe des verursachten Schadens;
  - d. auf die für den Beschädigten daraus entstandene Gefahr oder Kränkung;
- Rücksicht zu nehmen.

## Beschädigungen aus Bosheit oder Rache.

## §. 649.

Wer, aus Bosheit oder Rache, Schaden an Vieh, Ackergeräthschaften, an stehenden Feldfrüchten, andern Pflanzungen oder Weinbergen anrichtet, Reben oder Bäume abhaut oder verstümmelt, Brunnen, Wasserleitungen oder öffentliche Spaziergänge beschädigt, wird, auch wenn der Betrag unter 8 Frk. ist, mit der Strafe des einfachen Diebstahls belegt. – Das nämliche gilt von Beschädigung und Verstümmung öffentlicher Denkmäler.

## Verletzung des Hausrechts u. s. w.

## §. 650.

Wenn bey dergleichen Beschädigungen des Vermögens, zugleich die innere Sicherheit des Hauses verletzt, oder die persönliche Sicherheit des Beleidig- // [p. 318] ten oder der Seinen in Gefahr gesetzt worden, so hat, in so fern durch die That keine schwerere Strafe verwirkt worden, die Strafe des erschwerten Diebstahls statt.

## Beharrliche Feindschaft.

## §. 651.

Liegt bey der Beschädigung eine beharrliche Feindschaft gegen den Beschädigten zum Grunde, so soll der Thäter, auch nach ausgestandener Strafzeit, [?nicht] in Freyheit gesetzt werden, bis durch Bürgschaftsleistung oder auf andere Weise die Ruhe des Angefeindeten gesichert werden kann.

## Beschädigungen aus blosem Muthwillen.

## §. 652.

Beschädigungen aus bloßem Muthwillen ohne boshaften Vorsatz, wenn nicht besondere Gefahr oder Kränkung damit verbunden war, der Betrag 16 Frk. nicht übersteigt, und auf ihre



Folgen nicht bereits durch einen früheren §. dieses Gesetzbuchs eine höhere Strafe gesetzt ist, sind polizeylich zu bestrafen.

§. 653.

Ist aber durch diesen Muthwillen eine solche besondere Gefahr oder Kränkung oder größerer Schaden, als vom Betrag von 16 Frk. entstanden, so findet gleich das erstmal Gefängnißstrafe von 2 Wochen bis 2 Monaten statt, die, wenn der Betrag 100 Frk. übersteigt, bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden kann.

In Wiederholungsfällen treten die über Beschädigungen aus Rache und Bosheit festgesetzten Bestimmungen ein. //

[p. 319]

Capitel XVII.

Von Polizey-Vergehen und Polizey-Strafen

A.

Von den Strafen überhaupt

Polizeystrafen.

§. 654.

Die Polizeystrafen sind:

- a. Gefängniß (Einsperrung) von 1–10 Tagen, welche in gewissen in der Folge bestimmten Fällen mit Ruthenstreichen (bis auf die Zahl von 12) verbunden, in kürzere Gefängnißdauer bey Waßer und Brodt verwandelt werden kann.
- b. Geldstrafe von 1–32 Frk. (vorbehalten diejenigen Straffälle, für welche bestimmte Polizey-Verordnungen eine höhere Strafe festsetzen).
- c. In gewissen bestimmten Fällen, Confiscation des polizeywidrigen Gegenstandes.
- d. Richterlicher Verweis, welcher nach richterlichem Ermeßen, mit jeder Polizeystrafe verbunden werden kann.
- e. Suspension vom Activbürgerrecht ist in gewissen, in der Folge bestimmten Fällen unmittelbar mit der ausgesprochenen Strafe verbunden. –

Schadens-Ersatz.

§. 655.

Über den Schadens-Ersatz und die (wenn der Schuldige diesen zu leisten nicht im Stande ist) eintretende Einsperrungsstrafe sind die, Cap. I. §. 75. u. s. f. angenommenen allgemeinen Grundsätze anzuwenden: Doch kann die Einsperrung, im Fall des erweislichen Unvermögens, zu zahlen, nicht über 2 Monate ausgedehnt werden; immer aber bleibt dem Beschädigten das Recht gegen // [p. 320] den Beschädiger solange offen, bis der Schaden ersetzt ist.

§. 656.

Mitschuldige eines Polizeyvergehens sind zum Schadens-Ersatz, je nach dem Grade ihrer Verschuldung, anzuhalten; sie sind aber dazu gemeinschaftlich und alle für einen verpflichtet.

Wiederholungen.

§. 657.

Wer a. ein Polizeyvergehen, wegen deßen er auch schon bestraft wurde, wiederholt; b. in Jahresfrist zum 2<sup>ten</sup> mal wegen Polizey-Vergehen überhaupt gestraft wird, gegen den kann die Strafe um ein Drittheil erhöht werden.

B.

Von den Polizey-Vergehen selbst.

Erste Claße.

§. 658.

Mit einer Geldstrafe von 1–8 Frk. oder Gefängniß von 1–3 Tagen werden belegt:

Beunreinigung anderer.

a. Wer aus Fahrläßigkeit jemand mit Unreinigkeiten beworfen oder übergossen hat.

Betretung fremder Grundstücke.

b. Wer, ohne dazu berechtigt zu seyn, in ein, zur Ansaat oder Bepflanzung zugerüstetes, angesäetes oder mit Producten bewachsenes oder belegtes Grundstück eines Andern, hinein- oder durch daßelbe hindurch geht, oder auch mit vernachlässigter Aufsicht oder Hütung, Vieh in ein solches Grundstück oder in einen Holzaufwuchs hineingehen läßt.

Bann der Grundstücke.

c. Wer den Bann von Feldern, Weinreben u. a. dgl. Grundstücken, an denjenigen Orten, wo ein solcher gebräuchlich // [p. 321] ist, oder öffentlich von der competierlichen Behörde bekannt gemacht wird, übertritt.

Nachlesen.

d. Wer (ohne zugleich dadurch ein anderes Vergehen begangen zu haben), auf Grundstücken eines andern, deren Ertrag noch nicht ganz eingesammelt ist, oder auch vor Anbruch des hellen Tages, oder nach einbrechender Nacht, Aehren, Trauben u. dgl. nachliest.

Raufereyen.

e. Raufereyen und Thätlichkeiten ohne Verwundung oder Verletzung.

Wenn die Raufereyen leichtere Contusionen oder Hautverletzungen zur Folge hatten, ohne daß der, Cap. X. §. 403 bezeichnete Fall eintritt; ebenso wenn sie in wiederholten Handlungen bestanden, und von den Fehlbaren, nach ihrer Lage und genoßenen Erziehung, ein solches Vergehen weniger zu erwarten stand, als von der minder unterrichteten Volksclaße, so kann, nach richterlichem Ermeßen, für die Schuldigern, die für die zweyte und dritte Claße der Polizeyvergehen gedrohte Strafe angewandt werden.

Beschimpfungen.

f. Wer, (ohne durch Mißhandlung oder grobe Beschimpfungen dazu veranlaßt worden zu seyn) gegen jemand Beschimpfungen vorbringt, so lange diese nicht den Vorwurf eines ausdrücklich bestimmten Verbrechens oder Vergehens von mehr als polizeylicher Art, zum Gegenstand haben, und überhaupt die, §. 434 u. s. f. // [p. 322] bezeichneten, eine höhere Strafe bewirkenden Verhältnisse nicht eintreten.

Unter den im vorhergehenden Artikel e. bezeichneten Verhältnissen der Personen, kann, nach richterlichem Ermeßen, die für die zweyte oder sogar dritte Claße der Polizeyvergehen gedrohte Strafe angewandt werden.

#### Entwendungen.

g. Entwendungen in Holz, Feld, Wiesen, an Eßwaaren, so lange der Betrag 6 Frk. nicht übersteigt, und damit kein Umstand verbunden ist, durch den die That, nach Cap. XIV., zum Verbrechen wird. Dem richterlichen Ermeßen bleibt es überlassen, bedeutendere und in der Regel solche Fälle, wo der Betrag 1 Frk. übersteigt, überhaupt aber solche Entwendungen, welche an andern Theilen des Eigenthums, als den im Eingang dieses Artikels erwähnten, namentlich wenn sie an Geld, Waaren, an Erde, Materialien, Dünger begangen werden, mit der für die zweyte, und, je nach Beschaffenheit der Sache, mit der für die dritte Claße der Polizey-Vergehen bestimmten Strafe zu belegen. Hausdiebstähle, welche an etwas anderm als an kleinen Eßwaaren begangen werden, sowie alle, Cap. XIV., besonders §. 511 und 514–520 herausgehobene Arten von Diebstählen, sind in allen Fällen, wo sie eingeklagt werden, mit den, Cap. XIV bestimmten Strafen zu belegen.

#### Ankauf gestohlener Sachen.

h. Verheimlichter oder wißentlicher Ankauf und Verschweigung des Anerbietens gestohlener Sachen, unter den, Cap. XIV §. 555. u. s. f. // [p. 323] bezeichneten Umständen, in soferne die Beurtheilung der Entwendung selbst, die Competenz des Polizeyrichters nicht übersteigt. – dem richterlichen Ermeßen ist es überlassen, das Vergehen, je nach Beschaffenheit der Sache, mit der für die zweyte oder gar die dritte Claße bestimmten Strafe zu belegen.

#### Kleine Betriegerereyen.

i. Kleine Betriegerereyen und Veruntreuungen, die mit keinem Cap. XV. bezeichneten Umstand begleitet sind, wodurch eine höhere Strafe verwirkt wird, bis auf den Betrag von 6 Frk.

Dem richterlichen Ermeßen bleibt es überlassen, bedeutendere und überhaupt in der Regel solche Fälle, wo der Betrag 2 Frk. übersteigt, mit den für die zweyte und dritte Claße der Polizeyvergehen festgesetzten Strafen zu belegen.

#### Beschädigung des Eigenthums.

k. Beschädigung des Eigenthums aus bloßem Muthwillen, wenn der Betrag 16 Frk. nicht übersteigt; (Cap. XVI §. 652) dem richterlichen Ermeßen bleibt es überlassen, bedeutendere Fälle mit der für die zweyte oder dritte Claße der Polizeyvergehen bestimmten Strafe zu belegen.

#### Vernachlässigung des Feuers.

l. Wer die Unterhaltung von Ofen, Kaminen, Eßen und andern Einrichtungen zur Feuerung vernachlässigt, dieselben nicht nach Erforderniß reinigen (fegen) läßt, oder überhaupt das Feuer so vernachlässigt (verwahrlost), daß eine Feuersbrunst dadurch hätte veranlaßt werden können.

Grobe Fahrlässigkeit kann, je nach Beschaffenheit der damit verbundenen größern Gefahr, nach richterlichem Ermeßen, mit der, für die zweyte oder dritte Claße der // [p. 324] Polizeyvergehen bestimmten Strafe belegt werden. S. auch Cap. IX §. 311. u. s. f.

#### Schießen und Feuerwerke.

m. Wer in der Nähe von Wohnungen und brennbaren Materialien, Feuerwerke abbrennt, oder ohne Nothwendigkeit schießt. –

Grobe Fahrlässigkeit kann, wie bey litt. K., mit der für die zweyte oder dritte Claße der Polizeyvergehen bestimmten Strafe belegt werden.

## Einsturdrohende Gebäude.

n. Wer die Aufforderungen der Polizey wegen Verbeßerung und Herstellung Einsturzfähiger oder Gefahr drohender Gebäude oder einzelner Theile derselben, so wie auch von Wegen, Brücken u. dgl. deren Unterhaltung ihm obliegt, nicht befolgt. Außerdem sollen alle dergleichen Verbeßerungen auf Kosten des Schuldigen, durch Veranstaltung der Polizey vollzogen werden.

Grobe Fahrläßigkeit kann, je nach Beschaffenheit der damit verbundenen größern Gefahr, nach richterlichem Ermeßen, mit der für die zweyte und selbst mit der für die dritte Claße der Polizey-Vergehen bestimmten Strafe belegt werden.

## Erleichterung und Reinigung der Straßen.

o. Wer an denjenigen Orten, wo dies von der Gemeinds-Polizey oder von höherer Behörde geboten ist, die ihm obliegende Reinigung oder Erleuchtung von Straßen und Durchgängen unterläßt.

## Ueberstellung der Straßen.

p. Wer ohne dringende Nothwendigkeit, durch Hinlegung oder Hinstellung von Materialien, Fuhrwerk oder andern Gegenständen, den sichern und // [p. 325] freyen Gebrauch von Straßen und allgemeinen Wegen versperrt oder verhindert.

## Holzhaufen, Schutt u. s. f.

q. Wer (auch ohne daß die im vorhergehenden Art. p. bezeichneten Nachtheile für die öffentliche Sicherheit unmittelbar damit verbunden sind) an denjenigen Orten, wo die Gemeindspolizey oder höhere Behörden darüber Verordnungen treffen, Schutt u. dgl., Holzvorräthe oder andere Gegenstände, an Stellen und Plätzen hinwirft oder aufhäuft, welche nicht dazu bestimmt sind, oder dieselben länger daselbst liegen läßt, als die gegebenen Verordnungen es gestatten.

## Sturzdrohende Sachen.

r. Wer vor seinen Gebäuden oder an der Außenseite derselben, Gegenstände anbringt, oder aufstellt, die durch Umfallen oder Herunterstürzen, jemand beschädigen können.

## Störungen der Sonntagsfeyer und Uebersitzen.

s. Uebertretungen der Polizeyverordnungen, in Absicht auf die Feyer von Sonn- und Festtagen, und auf das Bleiben in Wirths- und Schenkhäusern (Uebersitzen) nach der bestimmten Zeit. – Wirthe können, je nach Beschaffenheit der Umstände, mit der für die zweyte oder dritte Claße bestimmten Strafe belegt werden.

## Lebensmittel.

t. Wer kleine Portionen von Getränken oder andern Lebensmitteln, mit andern Gegenständen vermengt, um dadurch ihr Maaß, Gewicht oder ihre innere Güte scheinbar zu vermehren, oder beym Verkauf von Lebensmitteln, in Absicht auf Gewicht und Maaß betriegerisch handelt, oder die vorgeschriebene Taxe überschreitet. S. Cap. XV. // [p. 326] §. 624. –

Bedeutendere Fälle können, nach richterlichem Ermeßen, mit der für die zweyte und selbst für die dritte Claße der Polizeyvergehen gedroheten Strafe belegt werden.

Wenn die Vermengung in größern Portionen geschah; wenn sie der Gesundheit schädlich ist, oder wenn der Fehlbare sich einer Wiederholung schuldig macht, wird der Fall nach Cap. XV. §. 622 bestraft.

## Fuhrleute, Viehtreiber, ec.

u. Fuhrleute, Kärner, Treiber und Führer von Hornvieh, Pferden oder andern Zug- und Lastthieren, die sich von denselben entfernen, und sich nicht immer bereit halten, sie zu

leiten oder zu führen, sowie auch wenn sie nicht, so viel möglich, allen ihnen Entgegenkommenden die Hälfte oder doch den erforderlichen Theil der Straße freilaßen. –

#### Schloßerwerkzeug.

v. Schloßer, welche ihre Dietriche nicht sorgfältig verwahren, in so fern ein Mißbrauch davon gemacht wird, und sie deswegen noch nie bestraft wurden. S. Cap. XIV. §. 558.

#### Vernachlässigung von Geräthschaften, deren sich Räuber etc. bedienen.

w. Wer Gegenstände, deren Räuber und Mörder sich zu Ausübung ihrer Verbrechen zu bedienen pflegen, ohne Nothwendigkeit und mit grober Fahrlässigkeit, an öffentlichen Orten oder im Freien zurückläßt, in so fern dadurch ein solcher Schaden entsteht.

#### §. 659.

Die Fälle: h. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. ist der Polizeybeamte und Richter schuldig, auch wenn kein Schaden dadurch // [p. 327] entstanden ist, ohne bestimmte Klage von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie zu seiner Kenntniß gelangen.

#### §. 660.

In den, Art. e. f. g. h. i. k. l. m. n. s. t. bezeichneten Fällen, ist es dem richterlichen Ermeßen überlaßen, unter den dort bemerkten Umständen, die für die zweyte und dritte Claße der Polizeyvergehen bestimmte Strafe anzuwenden. –

#### §. 661.

In den Fällen: g. h. i. k. kann, wenn es das Exemplarische der Strafe, oder der rohe, boshafte oder liederliche Charakter des Fehlbaren nothwendig macht, körperliche Züchtigung bis auf 6 Ruthenstreiche, mit der Strafe verbunden; und die letztere bey Waßer und Brod auf 2 Tage bestimmt werden.

#### §. 662.

Die in Art. m benannten Feuerwerke, und Art. t benannten verfälschten Getränke und Lebensmittel sollen, die Art. w. benannten Werkzeuge können, je nach den Umständen, confisciert werden. –

#### Zweyte Claße.

#### §. 663.

Mit einer Geldstrafe von 8–16 Frk. oder Gefangenschaft von 3–6 Tage werden belegt:

#### Verpfändung von Depositen.

a. Wer Sachen, die bey ihm in Verwahrung niedergelegt sind, ohne Bewilligung des Eigenthümers, wieder verpfändet, so lange dadurch kein wirklicher Schaden entstanden ist, oder // [p. 328] der Betrag 32 Frk. nicht übersteigt. S. Cap. XV. §. §. 590. und 591. –

#### Verheimlichung gefundener Sachen.

b. Wer eine gefundene Sache verheimlicht, deren Eigenthümer ihm bekannt ist, in so ferne sie nicht reclamiert wurde, so lange ihr Werth 24 Frk. nicht übersteigt. Siehe Cap. XV. §. 596.

#### Beschädigung von Pflanzungen.

c. Wer ohne dazu berechtigt zu seyn, in ein, mit reifen oder der Zeitigung nahen Früchten versehenes Grundstück eines andern, mit Beschädigung dieser Früchte oder Pflanzungen, hinein, oder durch daßelbe hindurch geht.

## durch Thiere.

d. Wer ohne dazu berechtigt zu seyn, über angesäetes und Früchte tragendes Land, oder einen jungen Holzanflug von weniger als 12 Jahren, reitet, fährt, Vieh hindurch treibt, oder, mit vernachlässigter Aufsicht und Hütung, hineingehen läßt, in welcher Jahrszeit dieß seyn mag.

## Einschlüße.

e. Wer eines der in Art. c. und d. benannten Polizeyvergehen in einem ein geschloßenen Grundstück begangen hat, zu welcher Zeit es auch seyn mag.

## Beunreinigungen.

f. Wer absichtlich jemanden mit Unreinigkeiten wirft oder begießt.

## Werfen von Steinen.

g. Wer Steine oder andere harte Körper an die äußere Seite von Häusern oder bewohnten Gebäuden eines Andern, oder an Orte, wo Menschen durchzugehen, oder sich aufzuhalten pflegen, oder in Gärten oder Einschlüße hineinwirft.

## Wirthe und Zimmervermiether.

h. Wirthe, Haus- und Zimmer- // [p. 329] vermiether, welche ihre Gäste, Miethsleute, Kostgänger, Schläfer u. s. f. nicht nach den von der Orts-Polizei oder höherer Behörde hierüber gegebenen Vorschriften, in Absicht auf Namen, Beruf, Heymath, Ankunft, Abreise u. dgl. verzeichnen, oder den dazu bestimmten Stellen eingeben. –

## Hornvieh und Pferde.

i. Wer Hornvieh, Pferde oder andere Thiere, welche Aufsicht bedürfen, an bevölkerten Orten laufen läßt. –

## Schnelles Reiten und Fahren.

k. Wer zu Pferd oder mit Fuhrwerk, durch bewohnte Orte oder besuchte, besonders enge Straßen, oder um Straßenecken daher sprengt.

## Lotterien, Speil.

l. Wer auf Straßen, Wegen oder öffentlichen Plätzen, Lotterien, Spieltische oder andere Spiele ohne Bewilligung aufstellt, oder einrichtet, von welcher Art oder Betrag sie immer seyn mögen. –

## Wahnsinnige Menschen und schädliche Thiere.

m. Wer Wahnsinnige, welche seiner Aufsicht anvertraut sind, oder auch schädliche oder wilde Thiere weglaufen läßt, in so ferne kein Schaden durch sie entstanden ist. –

## Bürgerliche Dienstleistungen.

n. Wer bey Unglücksfällen, Feuersbrünsten, öffentlichen Ereignißen, es unterläßt, oder sich weigert, diejenigen Dienste oder Hülfe zu leisten, wozu er gesetzlich verpflichtet oder aufgefordert worden, so lange auf diese Unterlaßung keine schwerere Strafe gesetzt ist.

## Sittenlose Bilder und Schriften.

o. Verkäufer, Verleger und Urheber sittenloser Bilder und Schriften. Wiederholungen werden // [p. 330] nach Cap. XII §. 459. bestraft. Auf Urheber kann in besonders wichtigen Fällen jene Strafe schon im ersten mal angewandt werden.

## Vorenthaltung von Staatgefällen.

p. Wer dem Staat die schuldigen Gefälle, Abgaben, Zollgebühren vorenthält, so lange kein Betrug damit verbunden ist. – Erheblichere Fälle, und in der Regel solche, wo der Betrag

2 Frk. übersteigt, werden mit der für die dritte Claße gedroheten Strafe belegt. Übersteigt er aber 4 Frk., so wird der Fall nach Cap. VIII. §. 259. bestraft. –

Wühlereyen.

q. Urheber und Mitschuldige, die öffentliche Ruhe und Ordnung störender, besonders nächtlicher Wühlereyen.

Betten und Kleider.

r. Wer Betten, Kleider, oder andere Sachen, welche Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, an ihrem Leibe oder sonst zu ihrem Gebrauche gehabt haben, ohne Untersuchung und schriftliche Bewilligung eines approbierten Arzts, beybehält oder veräußert.

Schwangere.

s. Wer eine Person, deren Schwangerschaft leicht bemerkbar, oder dem Handelnden bekannt ist, erschreckt, oder mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ihr heftige Gemüthsbewegungen verursacht, in so ferne die veranlassenden Handlungen nicht aus andern erheblichen Gründen nothwendig waren.

Unversinntes Küchengeschirr.

t. Wer sich nicht überzintten Geschirrs zur Zubereitung von Speisen bedient.

Scheintodte und Verunglückte.

u. Wer ohne eigene Gefahr // [p. 331] oder Unfähigkeit, Scheintodten oder Personen, die durch Waßer, Feuer, äußere Gewalt oder andere Umstände, in Lebensgefahr sich befinden, nicht jede von ihm abhängende Hülfe leistet.

§. 664.

Die Fälle g–u. ist der Richter schuldig, von Amtswegen zu untersuchen.

§. 665.

Bei den sämmtlichen, §. 663. benannten Polizeyvergehen ist es in erheblichem Fällen dem richterlichen Ermeßen überlassen, die auf die dritte Claße der Polizeyvergehen gesetzte Strafe anzuwenden.

§. 666.

In den Fällen a. d. g. o. q. r. s. kann (unter den §. 661. bezeichneten Rücksichten) körperliche Züchtigung bis auf die Zahl von [?9] Ruthenstreichen mit der Strafe verbunden, und die Gefangenschaft in Einsperrung bey Waßer und Brod auf 3 Tage verwandelt werden.

–

§. 667.

Die in den Art. l. o. r. benannten Gegenstände sollen confisciert werden.

§. 668.

Unter welchen Umständen die, Claße I Art. e. f. g. h. i. k. l. m. n. s. t. bezeichneten Fälle auch in diese Claße der Polizeyvergehen gezählt werden, ist in jedem einzelnen Artikel nachzusehen. –

## Dritte Claße.

## §. 669.

Mit einer Geldstrafe von 16–32 Frk. oder Gefängnißstrafe von 6–10 Tagen sind zu belegen:  
// [p. 332]

## Mißbrauch fremder Grundstücke.

a. Wer die Bebauung, Bepflanzung seiner Grundstücke, oder die Einsammlung der Feldfrüchte über die durch Marchen oder den letzten Besitzstand bezeichnete Scheidungslinie zwischen ihm und seinem Nachbar ausdehnt. –

## Feuer.

b. Wer auf Straßen, Gaßen, Plätzen von Städten, Flecken, Dörfern oder auch Feldern und andern Grundstücken, näher als auf 100 Schritte von Häusern, Gebäuden, Wäldern, Holzhaufen, feuerfangenden Pflanzungen oder andern brennbaren Gegenständen, ohne Wißen und Bewilligung der Nachbarn oder der Orts-Polizei, Feuer anzündet.

## Wirthe, Zimmervermiether u. s. f.

c. Wirthe, Haus- und Zimmervermiether, welche ihre Gäste, Miethsleute, Kostgänger, Schläfer, wißentlich unter falschem Namen, oder mit erdichteten Eigenschaften verzeichnen, oder den dazu bestimmten Stellen eingeben, in so ferne dadurch nicht noch eine stärkere Strafe verwirkt wurde.

## Beschädigungen

## d.

## 1. durch schädliche Thiere und Wahnsinnige.

1.) wer dadurch, daß er Wahnsinnige, oder auch schädliche oder wilde Thiere entrinnen läßt:

## 2. Reiter, Fahrer, Treiben von Thieren.

2.) Wer durch schnelles oder fahrläßiges Reiten, Fahren oder Treiben von Thieren;

## 3. Waffen.

3.) Wer durch ungeschickten oder unvorsichtigen Gebrauch von Waffen;

## 4. Werfen von Steinen u. s. f.

4.) Wer durch Werfen von Steinen oder harten Körpern, unter den §. 663. g. bezeichneten Umständen;

## 5. Vernachlässigung von Gebäuden.

5.) Wer durch vernachlässigte Unterhaltung oder Verbeßerung von Häusern // [p. 333] oder andern Gebäuden u. dgl.

## 6. Herunterstürzende Gegenstände.

6.) Wer durch das Um- oder Herunterstürzen polizeywidrig vor oder an der Außenseite seiner Gebäude angebrachter Gegenstände;

## 7. Ueberstellung der Straße, geöffnete Gruben u. s. f.

7.) Wer durch Ueberstellung der Straßen, Ausgrabung von Fundamenten, Eröffnung von Gruben, an Orten, wo andere Personen durchgehen müssen, ohne dabey die vorgeschriebenen, erforderlichen oder gebräuchlichen Vorsichtsmaaßregeln oder Warnungszeichen anzuwenden, oder bey Nachtzeit hinreichend die Stelle zu beleuchten, –



einen andern an seinem Eigenthum oder auch an seiner Person (ohne daß der, Cap. X. §. 417 bezeichnete Fall eintritt) beschädigt.

Falsches Gewicht und Maaß.

e. Wer in seinem Magazin, Werkstätte oder demjenigen Orte, wo er sein Gewerbe treibt, falsches Gewicht oder Maaß hat, auch wenn er keinen betrügerischen Gebrauch davon machte. –

Schießpulver, Gifte u. s. f.

f. Wer Schießpulver, Gifte, oder andere Materialien, deren Zubereitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntniß voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Staats zubereitet, oder mit Vorbeygehung der bestehenden Verordnungen verkauft, oder einem andern überläßt. –

Unbefugte Aerzte.

g. Wer ohne vom Sanitäts-Collegium geprüft oder bevollmächtigt zu seyn –  
1.) aus der Kur von innerlichen oder äußerlichen Krankheiten, oder Austheilung von Medikamenten und Rezepten ein Gewerbe // [p. 334] macht;

Unbefugte Geburtshelfer.

2.) sich mit der Geburtshülfe abgiebt;

Hebammen.

3.) Hebammen, welche in den Fällen, wo die Medicinalverordnungen die Herbeyrufung eines Geburtshelfers vorschreiben, dies unterlassen;

Kupferschmiede.

h. Kupferschmiede, welche nicht tüchtig überzinnertes Kupfergeschirr verkaufen, oder Bley dazu gebrauchen.

Beerdigung plötzlich Verstorbener und Schwangerer.

i. Wer plötzlich Verstorbene beerdigen läßt, ehe von einem approbierten Arzt erklärt ist, daß sie wirklich tod seyn, oder eine Schwangere, ehe von einem solchen erklärt ist, daß keine Gefahr wegen einer lebendigen Leibesfrucht vorhanden sey.

Schießgewehr und tödliche Waffen.

k. Wer geladenes Schießgewehr oder andere tödliche Waffen an Orten aufbewahrt, wo Kinder oder unerfahrene Leute dazu kommen können. Reisende, Gastwirthe, Jäger sind zur Vorsicht besonders verpflichtet. –

Schießen bey Mahnungen.

l. Wer an besuchten Orten, oder in der Nähe von Wohnungen, geladene Gewehre, Windbüchsen, Armbruste, unnöthiger Weise losschießt, ohne die Nachbarn oder die Orts-Polizey davon zu benachrichtigen. –

Gefährliche Hunde u. s. f.

m. Wer Hunde oder andere Thiere hält, von denen er weiß, daß sie für die öffentliche Sicherheit gefährlich sind, und mit grober Fahrlässigkeit die Verhütung von Schaden oder Gefahr versäumt.

Bauleute.

n. Baumeister, welche bey // [p. 335] einem Bau, oder bey einer Reparatur, oder bey der Auswahl von Materialien, wider die anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das Publikum entsteht. –

## Mäckler.

o. Wer bey Besorgung eines Darlehens oder bey einem andern Geld- oder Waarenverkehr, sich mehr als die bestimmte Mäckler- oder Sensalen-Gebühr versprechen oder bezahlen läßt. S. Cap. XV. §. 563.

## §. 670.

Die Fälle, Art. b–o, ist der Richter schuldig, von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen.

## §. 671.

In dem Fall (Claß. III. d. 4.) sowie in denjenigen, g. h. i. k. aus Cl. I. und a. d. g. o. q. r. s. aus Cl. II., in diese Claße der Strafbarkeit erhobenen Fällen, kann körperliche Züchtigung bis auf die Zahl von 12. Ruthenstreichen (unter den, §. 661. bezeichneten Rücksichten) mit der Gefangenschaft verbunden, und diese zu Waßer und Brod auf 3–5. Tage bestimmt werden.

## §. 672.

Die Art. e. f. bezeichneten Gegenstände sollen confisciert werden.

## §. 673.

Unter welchen Umständen die, Claß. I. Art. e. f. g. h. i. k. l. m. n. s. t., so wie die in Cl. II. bezeichneten Fälle, auch in diese Claße der Polizeyvergehen gezählt werden, ist in jedem einzelnen Artikel §. 658. und in §. 665. nachzusehen. – // [p. 336]

## C.

## Allgemeine Vorschriften.

## §. 674.

Mit jeder, auch nur polizeylich, wegen Entwendung oder Betrügerey verbundenen Strafe, ist gesetzlich Suspension vom Aktivbürgerrecht auf 2 Jahre verbunden.

## §. 675.

Den Polizeybehörden liegt es ob, zu veranstalten, daß auch nach vollzogener Strafe, alles Polizeywidrige, was zu künftigem Schaden oder Gefahr Anlaß geben könnte, gehoben oder verbeßert werde. –

## §. 676.

Wenn durch die mit einem Polizeyvergehen verbundenen Umstände, oder durch die Folgen deßelben, eine höhere Strafe verwirkt wird, so ist der Straffall nach den hierüber vorhandenen höhern Strafbestimmungen zu ermeßen.

## §. 677.

Die bisherigen besondern Polizeyverordnungen, welche in den hier aufgezählten Strafbestimmungen nicht anders bestimmt oder abgeändert sind, werden weiterhin beobachtet und vollzogen werden. –

## Schluß.

## §. 678.

Das gegenwärtige Strafgesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und vom (etwa 3 Monate vom Tage der Sanction an gerechnet) ... .. 1807. also in Ausübung gebracht werden, daß es von den Behörden, welchen die Ge- // [p. 337] richtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen zukommt, zur alleinigen Vorschrift bey Bestrafung derselben genohmen werde.

## §. 679.

Die Wirkung dieses Gesetzes soll sich auf alle am ... .. 1807 bereits anhängigen oder nachher erst in Untersuchung kommenden Straffälle erstrecken, zu welcher Zeit dieselben auch begangen seyn mögen.

## §. 680.

Nach Verfluß von 6 Jahren soll dieses Gesetzbuch einer vollständigen neuen Durchsicht und Prüfung unterworfen werden.  
Dem Kleinen Rath liegt es ob, die für diese Revision gut findenden Einleitungen zu treffen.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung. §. 1–8.Kapitel I. Von Verbrechen und Strafen überhaupt §. 9–100.

Begriff des Verbrechens	§. 9.
Nichtkenntniß der Gesetze	“ 12.
Zurechnung	“ 13.
Unvermeidliche Gefahr	“ 14.
Unwiderstehliche Gefahr	“ 15.
Rechtmäßige Handlung	“ 16.
Wahn- und Blödsinn	“ 18.
Verfahren gegen Wahn- u. Blödsinnige	“ 20.
Verfahren gegen Minderjährige.	
a.) unter 12 Jahren	“ 24.
b.) über 12 Jahren	“ 26.
Trunkenheit	“ 29.
Vermehrte Strafbarkeit	“ 30.
Verminderte Strafbarkeit	“ 31.
Richterliche Strafbefugniß	“ 32.
Volle Strafe	“ 33.
Analogische Anwendung des Gesetzes	“ 34. // [p. 338]
Vorsatz	§. 36.
Fahrlässigkeit	“ 41.
Zufall	“ 44.
Zufällige Folgen unerlaubter Handlungen	“ 45.
Vollbringung und Versuch	“ 46.
Drohungen von Verbrechen	“ 50.
Wiederholungen	“ 51.
Entweichung der Sträflinge	“ 52.
Anhäufung von Verbrechen	“ 53.
Theilnahme an Verbrechen	“ 54.
a.) Miturheber	“ 55.
b.) Haupturheber	“ 56.
c.) Anstifter	“ 57.
d.) Gemeinschaftliche Verantwortlichkeit	“ 59.
e.) Vorschub	“ 60.
f.) Mittelbare Anreizung zum Verbrechen	“ 63.
g.) Theilnahme an den Vortheilen eines Verbrechens	“ 64.
h.) Verheimlichung von Verbrechen	“ 65.

## Verpflichtung des Bürgers, Verbrechen

a.) zu verhüten	[§]67.
b.) anzuzeigen	“ 70.
c.) Verbrecher anzuhalten	“ 73.
Schadens-Ersatz	“ 75.
Unvermögen dazu	“ 80.
Verpflichtung der Theilnehmer	“ 83.
“ Minderjähriger	“ 84.
“ von Personen über 16 Jahre	“ 88.
“ a.) der Eltern für ihre Kinder	“ 89.
“ b.) der Ehemänner für ihre Weiber	“ 96.
“ c.) der Kosthalter u. s. f. für Kostgänger	“ 97.
“ d.) für Wahnsinnige	“ 98.
“ e.) für Hausgesinder, Arbeiter u. s. f.	“ 99.
“ f.) der Erben für Verstorbene	“ 100.

Capitel II. Von den gesetzlichen Strafen. §. 101–178.

A. Gesetzliche Strafarten	“ 101.
I. Todesstrafen	“ 102.
Schärfungen derselben	“ 104.
II. Leibesstrafen	“ 106.
1.) Ausstüpfung	“ 107.
2.) Brandmarkung	“ 108.
3.) Einfache körperliche Züchtigung	“ 110. // [p. 339]
Fälle der Anwendung	§112.
Ausnahmen wegen hohen Alters	“ 115.
Rücksichten auf körperliche Beschaffenheit	“ 117.
<u>III Verlust oder Beschränkung der persönlichen Freyheit</u>	“ 118.
1.) Kettenstrafe: a.) einfache	“ 120.
b.) schwere	“ 122.
2.) Zuchthausstrafe: a.) einfache	“ 125.
b.) gewöhnliche	“ 126.
3.) Landesverweisung	“ 129.
Bestimmungen wegen Fremder	“ 131.
Urtheile	“ 137. [sic!]
4.) Deportation	“ 133.
5.) Gefangenschaft	“ 137.
Bey Waßer und Brod	“ 138.
Rücksichten auf körperliche Beschaffenheit	“ 139.
6.) Eingränzung	“ 140.
IV. Ehrenstrafen	“ 144.
1.) Pranger	“ 145.
2.) Ehrlosigkeit	“ 146.
3.) Verlust und Suspension des Activbürgerrechts	“ 149.
4.) Schandausstellung	“ 157.
5.) Kirchenbuße	“ 158.
6.) Amts-Entsetzung	“ 159.

7.) Stellung vor die Kirchenvorsteherschaft	“ 161.
8.) Oeffentliche Bekanntmachung des Urtheils	[§]162.
9.) Richterlicher Verweis	“ 163.
10.) Bürgschaftsleistung und Polizey-Aufsicht	“ 164.
V. Geldstrafen	“ 166.
Strafverhandlungen	“ 169.
Bestrafung Minderjähriger	“ 170.
Verjährung	“ 171.
Anwendung der Hauptgrundsätze	“ 178.

Kapitel III. Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

§. 179–195.

Unternehmungen gegen die Verfaßung	“ 179.
Unternehmungen gegen die öffentlichen Behörden	“ 182.
Aufbruch und Ungehorsam gegen die Gesetze	“ 183. // [p. 340]
Verheimlichung von Verbrechen	“ 191.
Befreyung derselben	“ 192.
Kollektive Bittschriften	“ 195.

Kapitel IV. Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

§. 196–204.

Waffentragen gegen das Vaterland	“ 196.
Verrath gegen das Vaterland	“ 197.
Verbrechen gegen fremde Staaten	“ 201.
Falschwerbung	“ 203.
Aufmahnung zum Auswandern	“ 204.

Kapitel V. Verbrechen gegen die Religions-Verfaßungen.

§. 205–213.

Beleidigung des religiösen Kultus	“ 205.
Mißbrauch von Religions-Gebräuchen	“ 207.
Sektenstiften	“ 209.
Zwietracht stiftender Religions-Eifer	“ 211.

Kapitel VI. Verbrechen gegen öffentliche Beamte.

§. 214–221.

Persönlicher Angriff und Mißhandlung derselben	“ 214.
Bestechungen	“ 218.

Kapitel VII. Verbrechen der öffentlichen Beamten. §. 222–255.

Unerlaubte Anmaaßung und Erwerbung von Stellen	“ 222.
Unterschlagung von Actenstücken	“ 225.
Störung des Hausrechts	“ 226.
Ungehorsam gegen Obere	“ 227.
Bestechung	“ 231.

Rechtsverweigerung	“ 234.
Taxen Überschreitung	[§]235.
Veruntreuung anvertrauten Guts	“ 236.
Willkürliche Verhaftungen	“ 237.
Kriminal-Klage gegen Unschuldige	“ 240.
Begünstigung von Verbrechern	“ 241.
Verfälschungen	“ 244.
Untreue Verwaltung	“ 247.
Amts-Entsetzung bey schweren Verbrechen	“ 249.
Gesetzwidrige Aufnahme von Gefangenen	“ 250. // [p. 341]
Unordentliche Behandlung von Gefangenen	“ 251.
Vorschub zur Entweichung der Gefangenen	“ 253.
Allgemeiner Grundsatz	“ 255.

Kapitel VIII. Verbrechen gegen die vorbehaltenen Rechte des Staats.

§. 256–284.

Allgemeine Grundsätze	§ 256.
Vorenthaltung von Staats-Einkünften	“ 259.
Steuersammeln	“ 261.
Lotterien	“ 262.
Staatsiegel	“ 264.
Stempel	“ 265.
Münzregale	“ 267.
Oeffentliche Schuldscheine	“ 278.
Zölle	“ 279.
Vermögens-Abzug	“ 280.
Postregale	“ 281.
Bergwerke	“ 282.
Salzregale	“ 283.
Jagd	“ 284.

Kapitel IX. Verbrechen, welche mit gemeiner Gefahr verbunden sind.

§. 285–328.

Vorsätzliche Brandstiftung	§.285.
Mordbrand	“ 286.
Gewöhnliche Brandstiftung.	
a.) an bewohnten Gebäuden	“ 289.
b.) an seinen eigenthümlichem Besitzungen	“ 294.
c.) an Waldungen u. s. f.	“ 296.
d.) an unbewohnten Gebäuden	“ 297.
Wiederholung der Brandstiftung	
a.) vor ausgestandener Strafe	“ 299.
b.) nach “ “	“ 303.
Unternommene Brandstiftung	“ 304.
Gedrohte “	“ 308.
Brandstiftung durch Fahrlässigkeit	“ 310.
Vergiftung der Brunnquellen u. s. f.	“ 313.
Landesbeschädiger	“ 317.
Landzwang	“ 327.
Fremde Landstreicher	“ 328.

Kapitel X. Körperliche Verletzungen. §. 329–426.

Mord	[§]329.
Verabredeter Mord	“ 337. // [p. 342]
Befohlener Mord	§.341.
Raubmord	“ 438.
Vergiftung	“ 349.
Eltern- und Verwandtenmord	“ 356.
Kindermord	“ 365.
Aussezung	“ 372.
Abtreibung der Leibesfrucht	“ 378.
Selbstmord	“ 383.
Todschatlag überhaupt	“ 386.
Haupt- und Mitschuldige	“ 392.
Nothwehr	“ 396.
Todschatlag an Eltern und Verwandten	“ 401.
Verwundung	
“ leichte	“ 403.
“ schwere	“ 405.
“ überhaupt	“ 410.
Beschädigung aus Fahrläßigkeit	“ 415.
Duell	“ 420.

Kapitel XI. Beleidigungen der Ehre. §. 427–458.

Allgemeine Begriffe	“ 427.
Wörtliche und symbolische Injurien	“ 434.
Paßquille	“ 438.
Thätliche Injurien	“ 441.
Genugthuung und Ersatz	“ 434.
Wann der Richter von Amtswegen zu verfahren habe	“ 450.
Allgemeine erschwerende Umstände	“ 452.
Nachlaß und Milderung	“ 454.

Kapitel XII. Verbrechen gegen die Sittlichkeit und fleischliche Verbrechen.§. 459–486.

Verbreitung sittenloser Bücher	“ 459.
Kupeley und Verführung	“ 460.
Verführung Pflegebefohlener Personen	“ 462.
Ehebruch: a) dritter einfacher	“ 464.
“ b) “ gedoppelter	“ 466.
Bigamie	“ 467.
Blutschande	“ 470.
Verbotene Ehe	“ 475.
Sodomie	“ 478.
Nothzucht	“ 480. // [p. 343]

Kapitel XIII. Verbrechen gegen die Freyheit und Geisteskräfte des Menschen.§. 487–504.

Menschenraub	§487.
Entführung	“ 493.
Allgemeine Bestimmungen	“ 501.

Vernachlässigter Unterricht von Kindern  
und Pflegebeholdenen “ 503.

Kapitel XIV. Beschädigung des Eigenthums durch Entwendung. §. 505–561. –

Begriff des Diebstahls	§505.
Allgemeine Grundsätze	“ 506.
Anwendung der Strafe	“ 510.
Einfacher Diebstahl	“ 511.
Strafe deßelben	“ 512.
Erschwerte Diebstähle	“ 514.
a.) durch die Art des Verbrechens	“ 515.
b.) durch die Eigenschaft der gestohlenen Sache	“ 516.
c.) durch das Verhältniß des Thäters zum Bestohlenen	“ 517.
d.) durch den Betrag	“ 518.
Einsteigen	“ 521.
Einschleichen	“ 522.
Einbrechen	“ 523.
Strafe des erschwerten Diebstahls	“ 524.
Anhäufung von Diebstählen vor der Strafe	“ 527.
Wiederholung nach der Strafe	“ 528.
Raub	“ 533.
“ mit Mißhandlung	“ 535.
Raubmord	“ 540.
Versuchter Raub	“ 541.
Wiederholung des Raubs	“ 542.
Diebstahl in Banden	“ 543.
Raub in Banden	“ 545.
Raubmord in Banden	“ 546.
Wachehalten bey Mordthaten	“ 547.
Theilnahme an Raub und Diebstählen	“ 549.
Wächter, welche soche begünstigen	“ 550.
Beherbergung von Diebesgesindel	“ 551.
Wiederholung dieses Verbrechens	“ 552.
Verhehlung und Vorschub gegen Mörder	“ 553. // [p. 344]
Gestohlene Waaren	“ 555.
Schlößer, welche durch grobe Fahrlässigkeit Diebstähle befördern	“ 558.
Verkauf von Waffen an verdächtige Leute	“ 559.
Vergütung oder Wiedererstattung der gestohlenen Effecten	“ 560.
Erpreßungen	“ 561.

Kapitel XV. Beschädigungen der Personen und des Eigenthums durch strafbaren Eigennutz und Betrug. §. 562–646.

Strafbarer Eigennutz.	
1. Wucher	§562.
Wucherische Mäkler	“ 563.
Getraidwucher	“ 565.
Nachdruck von Büchern	“ 566.
Unerlaubte Spiele	“ 567.



[Unerlaubte] Kontrakte	“ 570.
Betrug	“ 572.
“ einfacher	“ 576.
“ unter erschwerenden Umständen	“ 577.
Anhäufung von Betriegerereyen	“ 581.
Wiederholung	“ 583.
Vorschub	“ 587.
Besondere Arten von betruglichen Handlungen.	
a.) von Advokaten	“ 588.
b.) Mißbrauch von Depositen	“ 589.
c.) Eröffnung von Siegeln und Mißbrauch verwahrter Effecten	“ 592.
d.) Erbrechung fremder Briefe	“ 594.
e.) Verheimlichung gefundener Sachen	“ 595.
f.) doppelte Taufe	“ 597.
g.) Unterschlebung fremder Kinder	“ 599.
h.) Falsches Spiel	“ 601.
i.) Goldmacher, Geisterbanner u. s. f.	“ 604.
k.) Marchenverrückung	“ 605.
Verfälschungen	“ 606.
a.) von Urkunden	“ 607.
b.) “ Siegeln und Unterschriften	“ 609.
c.) Anmaßungen von Titeln und Würden	“ 610.
Entwendung und Unterschlagung von Urkunden	“ 611.
Falsches Zeugniß u. falscher Eid	“ 612. // [p. 345]
Falsche Anklage	“ 617.
Betrug des Publikums	
a.) mit Waaren und Lebensmitteln	“ 622.
b.) mit Maaß und Gewicht	“ 624.
Bankerut.	
a.) betrüglicher	“ 629.
b.) muthwilliger	“ 633.
c.) fahrläßiger	“ 639.
Allgemeine Vorschriften wegen Bankeruten	“ 644.

Kapitel XVI. Beschädigungen des Eigenthums aus Rache, Bosheit und Muthwillen.  
§. 647–653.

Allgemeine Grundsätze	“ 647.
Beschädigungen aus Bosheit oder Rache	“ 649.
Verletzung des Hausrechts u. s. f.	“ 650.
Beharrliche Feindschaft	“ 651.
Beschädigungen aus bloßem Muthwillen	“ 652.

Kapitel XVII. Von Polizeyvergehen und Polizeystrafen. §. 654–680.

Polizeystrafen.	“ 654.
Schadens-Ersatz	“ 655.
Wiederholungen	“ 657.
Beunreinigung Anderer	“ 658. a.
Betretung fremder Grundstücke	“ “ b.
Bann der Grundstücke	“ “ c.
Nachlesen	“ “ d.

Raufereyen	“	“	e.
Beschimpfungen	“	“	f.
Entwendungen	“	“	g.
Ankauf gestohlener Sachen	“	“	h.
Kleine Betrügereyen	“	“	i.
Beschädigung des Eigenthums	“	“	k.
Vernachlässigung des Feuers	“	“	l.
Schießen und Feuerwerke	“	“	m.
Einsturz drohende Gebäude.	“	“	n.
Erleuchtung und Reinigung der Straßen	“	“	o.
Überstellung der Straßen durch Wagen u. s. f.	“	“	p.
Überstellung durch Holzhaufen, Schutt u. s. f.	“	“	q.
Sturzdrohende Sachen	“	“	r.
Störung der Sonntagsfeyer und Uebersitzen	“	“	s. // [p. 346]
Lebensmittel	§.	658.t.	
Fuhrleute, Viehtreiber u. s. f.	“	“	u.
Schloßer-Werkzeug	“	“	v.
Vernachlässigung von Geräthschaften, deren sich Räuber bedienen	“	“	w.
Verpfändung von Depositen	“	663. a.	
Verheimlichung gefundener Sachen	“	“	b.
Beschädigung von Pflanzungen	“	“	c.
Einschlüße	“	“	e.
Beunreinigungen	“	“	f.
Werfen von Steinen	“	“	g.
Wirthe und Zimmervermiether	“	“	h.
Hornvieh und Pferde	“	“	i.
Schnelles Reiten und Fahren	“	“	k.
Lotterien, Spiel	“	“	l.
Wahnsinnige Menschen und schädliche Thiere	“	“	m.
Bürgerliche Dienstleistungen	“	“	n.
Sittenlose Bilder und Schriften	“	“	o.
Vorenthaltung von Staatsgefällen	“	“	p.
Wühlereyen	“	“	q.
Anstekende Betten u. Kleider	“	“	r.
Schwangere	“	“	s.
Unverzinntes Küchengeschirr	“	“	t.
Scheintodte und Verunglückte	“	“	u.
Mißbrauch fremder Grundstücke	“	669. a.	
Feuer	“	“	b.
Wirthe, Zimmervermiether u. s. f.	“	“	c.
Beschädigungen	“	“	d.
“ durch schädliche Thiere und Wahnsinnige	“	“	1.)
“ durch Reiten, Fahren, Treiben von Thieren	“	“	2.)
“ durch Waffen	“	“	3.)
“ durch Werfen von Steinen	“	“	4.)
“ durch Vernachlässigung von Gebäuden	“	“	5.)

“	durch herunterstürzende	“	“ 6.)
	Gegenstände		
“	durch Ueberstellung		
	der Straßen, geöffnete		
	Gruben u. s. f.	“	“ 7.)
Falsches Gewicht und Maaß		“	“ e.
Schießpulver, Guße u. s. f.		“	“ f.
Unbefügte Aerzte, Geburtshelfer,			
unvorsichtige Hebammen		“	“ g. // [p. 347]
Kupferschmiede		“	“ 669. h.
Beerdigung plötzlich Verstorbenen u.			
Schwangerer		“	“ i.
Schießgewehr und tödliche Waffen		“	“ k.
Schießen bey Wohnungen		“	“ l.
Gefährliche Hunde u. s. f.		“	“ m
Bauleute		“	“ n.
Mäckler		“	“ o.
Allgemeine Vorschriften		“	“ 674.
Schluß §. 678–680. inclus. –			

ENDE.

[Transkript: msu/18.02.2005]